Med. for.
23
mu

Med. for. 23 mai

Spitta, H.,

Praktische Beiträge

zur gerichtsärztlichen

Psychologie

von

D. Heinrich Spitta,

Ober-Medicinalrathe und Professor.

Rostock und **Schwerin,**

Stillersche Hofbuchhandlung.

1855.

194 = 13.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Als Vorwort und Nachwort.

Aus dem reichen Vorrathe gerichtsärztlicher Gutachten, wie sie, an die Untersuchungs- und Spruchbehörden des Landes abgestattet, das Archiv der Großherzoglichen Medicinal-Commission zu Rostock seit dem Jahre 1830 aufbewahrt, erwählte ich die drei nachstehenden, um sie der Oeffentlichkeit zu übergeben, hoffend, daß sie auf dem Gebiete forensischer Psychologie anregen, Zweifel und Widerspruch erwecken, Zustimmung gewinnen würden. Daraus könnte für Leben und Wissenschaft nur Ersprießliches hervorgehen. Ihrer Verbreitung wäre die Mittheilung durch eine der periodischen, der Staatsarzneikunde und der gerichtlichen Psychologie vorzugsweise gewidmeten, Zeitschriften unseres Vaterlandes förderlich gewesen, aber zur Erzielung eines gewissen Gesammteindruckes war es zu vermeiden, daß sie in abgebrochener Form ans Licht traten und daher vorzuziehen, sie in der vorliegenden an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. Sie betreffen sämmtlich die fragliche Freiheit der individuellen Selbstbestimmung, also die Zurechnungsfähigkeit zur Schuld und gesetzlichen Strafe nach gesetzwidrigen Handlungen, stellen sich folglich eine Aufgabe, bei deren angestrebter Lösung dem gewissenhaften Gerichtsarzte das anthropotomische Messer der Kritik nicht selten aus der

Hand sinkt, indem er sich der Doppelgefahr, hier einer weichlichen folgeschweren Nachsicht, dort einer blutig einschneidenden Strenge, zu verfallen bewußt wird. Ob sich auf den vorliegenden Blättern diese beiden Klippen als sicher umschifft erweisen, darüber darf ich nicht entscheiden. Der erste und dritte Fall wurde, bei collegialischer Berathung, durch Einhelligkeit, der zweite durch Mehrheit der Stimmen genehmigt. Daher durfte ich einer gewissen formellen Beruhigung mich hingeben, doch möge es gestanden werden, daß mir aus ihnen das Gefühl eines innerlichen Krankseins oft genug hervortrat und meinen Muth beschlich. Aber es giebt freilich Krankheitszustände, welche der Arzt nicht voreilig verdrängen darf, weil sie grimmige Schmerzen beschwichtigen, Todesgefahren abwenden. Von diesem Standpunkte aus, den man nicht einen schwärmerischen schelten wolle, finden die vorgelegten Fälle vielleicht eine provisorische Berechtigung oder wenigstens billige Beurtheilung. Sie verlaufen vorzugsweise auf dem Gebiete der Psyche und zwar so, daß während im ersten die körperlichen Krankheitszustände der Hysterie und Epilepsie als mächtige Factoren der Seelenstörung sich geltend machen, schon im zweiten die leiblichen Einflüsse auf den Heimwehtiefsinn kaum noch nachgewiesen werden können und im dritten endlich dem folgerechten, intellectuellen Wahne die Sinnestäuschung nur noch als somatische Parasitenpflanze sich anhängt. Es darf nicht befremden, daß im gleichen fortschreitenden Maße die Anschauung lichter, das Urtheil sicherer wird, denn je schwerer die Mitwirkung des somatischen Elementes in die Wage fällt, um so schwieriger und unauflöslicher für den Psychologen wird das durch den zweifelhaften Seelenzustand gebotene Problem. Vielleicht

erscheint eine zu große Ausführlichkeit, namentlich in der Geschichtserzählung, der Rechtfertigung bedürftig. Diese ist am Eingange des Erachtens zum dritten Falle mit kurzen Worten versucht worden, überhaupt aber ergiebt sie sich als eine unabweisbare äußere Nothwendigkeit, wo man, auf den Acteninhalt beschränkt, jede subjective Einmischung zu vermeiden beflissen ist. Und innerlich vernothwendigt sie sich bei allen Untersuchungen, bei welchen, wie bei den unserigen, weder der sogenannte exacte Versuch noch der dialektische Syllogismus die Entscheidung herbeizuführen geeignet ist. Möge es vergönnt sein, auf Dasjenige zu verweisen, was in dieser Beziehung so treffend und wahr von Ideler ausgeführt worden.*)

I. Unverkennbar ruht noch auf der Geschichte der convulsivischen Brandstifterin ein mehrfaches Dunkel, dessen Aufhellung jedoch außerhalb des Bereiches gerichtsärztlicher Befugniß lag. Daß in der Begutachtung die Möglichkeit einer sogenannten Pyromanie nicht in Betracht gezogen wurde, wird man billigen. Der objective wie subjective Thatbestand bot dazu kein irgendwie genügendes Motiv. Ueberhaupt erschien mir die Annahme jenes unfreien Triebes immer als höchst bedenklich und lebte ich längst, gleich wie Flemming, der Ansicht, daß wenigstens die meisten der zu seiner Apologie mitgetheilten Fälle, nach allgemeinen anthropologischen Maximen, eine befriedigerende Deutung finden dürften, als durch die Hypothese der krankhaften specifischen Feuerlust. Den Versuch zu einer solchen Deutung machte ich bereits früher bei Gelegenheit zweier, in Henke's Zeitschrift**) mitgetheilter

*) Zur gerichtlichen Psychologie. Berlin 1854. S. 103.
**) Jahrgang 1831. H. 4. S. 343.

Untersuchungsfälle. Seitdem ist über die Sache viel pro und contra verhandelt worden. Auch in Mecklenburg hatte jene Hypothese bei Rechtsgelehrten und Gerichtsärzten eine bereitwillige Aufnahme und Vertretung gefunden, doch sah sich die Gesetzgebung nicht veranlaßt, auf ihre Anwendung und Berücksichtigung in foro direct einzuwirken. Sie glaubte vielmehr, die Sache der besonnenen Prüfung und dem gewissenhaften Ermessen der Gerichte überlassen zu dürfen und befindet sich daher jetzt nicht in der Nothwendigkeit, an jenem vorsichtigen Rückschritte Theil zu nehmen, der sich, Dank den Bestrebungen eines Casper's und Ideler's in dem K. Preußischen Ministerialrescripte vom 30. November 1851 vorgezeichnet findet. *) Als von einschlagendem Interesse aber ergiebt sich zunächst die Wahrnehmung, wie aus den unbestimmten krampfhaften Anfällen des Kindes mit wachsenden Jahren sich allmählig immer deutlicher die Erscheinungen der Hysterie entwickeln, welche endlich fast unmittelbar nach der Begehung des Verbrechens in einer Heftigkeit auftreten, die wenig mehr von einem schweren epileptischen Anfalle vermissen läßt. Und bei verlängerter Gefängnißhaft stellt sich zweifellos die vollendete Fallsucht heraus. Mit Fug und Recht mag in diesen Metamorphosen nichts Anderes als die Entwickelung eines, auf innerlicher Anlage beruhenden, fortschreitenden Krankheitsprocesses gefunden werden, aber gleich berechtigt ist auch die Annahme, daß jene Unthat wie ein gewaltiges urfächliches Moment moralisch auf das reizbare und gereizte Nervensystem zurückgewirkt und weiterhin Reue, Angst, geistige Spannung während und außerhalb der gerichtli-

*) Casper's Vierteljahrsschrift Band I. Heft 1. Berlin 1852. S. 171.

chen Verhöre, so wie endlich der physische Gesammteinfluß der verlängerten Haft so rasch den Gipfel der Krankheit habe erreichen lassen. Was kurz vorher noch für Simulation oder wenigstens für Uebertreibung gehalten werden konnte, war unbezweifelt zur furchtbaren Wahrheit geworden.

Es verdient hier Erwähnung, daß bei Criminal-untersuchungen nicht selten auch der umgekehrte Hergang beobachtet wird, indem schwere Nervenanfälle, besonders die der Fallsucht, während der Untersuchungshaft seltener und schwächer werden oder gänzlich ausbleiben. Ob hier diejenige Gewaltthat, welche die Untersuchung herbeiführte, schon an und für sich einen heilsam erschütternden Einfluß auf das Uebel auszuüben im Stande war, mag zweifelhaft bleiben, kann jedenfalls nur nach Erwägung der individuellen Verhältnisse beurtheilt werden, aber es ist auch erfahrungsmäßig, daß die Einsamkeit einer Gefängnißzelle nach einem wüsten umherschweifenden Leben und die frugale nüchterne Diät des Gefangenhauses nach einem trunkfälligen Wandel, so plötzlich und unvermittelt diese Veränderungen auch herbeigeführt sein mochten, mehrmals einen günstigen, herstellenden Einfluß auf Leib und Seele hatten. Noch vor Kurzem lag der Großherzoglichen Medicinal-Commission die Untersuchung eines trunkfälligen Raubmörders vor, der nach übereinstimmender Zeugenaussage epileptisch und dieses höchst wahrscheinlich in Folge seiner Ausschweifungen im Branntweinsgenusse war, seit seiner Verhaftung aber weiter keinen epileptischen Anfall erlitten hatte. Aehnliches beobachtete, außer Andern, der Stockholmer Kliniker Magnus Huß.*)

*) Ueber chronische Alkoholsvergiftung, aus dem Schwedischen von G. van dem Busch. Stockholm und Leipzig 1852.

Solche Beobachtungen werden aber zur Aufforderung dienen, sich Rückschlüsse auf die Vergangenheit von der gegenwärtigen Sachlage nur mit großer Vorsicht zu gestatten.

Konnte die uns beschäftigende Brandstifterin vor der unheilvollen That mit Sicherheit noch nicht für epileptisch erklärt werden, so rechtfertigt sich die Frage, ob diejenigen Zweifel, welche man im Allgemeinen gegen die Zurechnungsfähigkeit epileptischer Personen zu erheben gewohnt ist, auch bei ihr für zulässig zu halten waren? Platner's bekannte, zu weit gehende Nachgiebigkeit in Betreff der Imputabilität der Epileptischen ist besonders von Henke und Clarus auf ihr rechtes Maß zurückgeführt worden. Es liegen aber in Bezug auf die Epilepsie und ihre verderbliche Wirkung auf Geist und Körper offenbar noch sehr wichtige Momente im Dunkeln, welche bisher, auch nicht durch die, sonst verdienstliche, kritische Zusammenstellung Brach's *), am wenigsten durch die pathologische Anatomie, eine genügende Aufklärung gefunden haben. Man hat sich daher an die Erscheinungen im Leben gehalten und vorzüglich auf die Häufigkeit, Dauer und Stärke der epileptischen Anfälle, so wie auf das Fortbestehen gewisser subjectiver und objectiver Krankheitssymptome während der vermeintlich freien Zwischenräume den Accent gelegt; auch leidet es keinen Zweifel, daß jene Momente von entschiedenem Einflusse auf die kaum jemals ausbleibenden Nachwirkungen des furchtbaren Uebels auf die Thätigkeit der Seele sind. Jedoch ist es wohl zu beachten, daß jene accentuirten

*) Ueber den Einfluß der Epilepsie auf die Geisteskräfte der damit Behafteten. Köln 1841.

Momente in ihrer feindseligen Nachwirkung gleichsam qualitativ verschieden sich äußern, indem lange und tiefe, von schwerem Sopor begleitete Anfälle, auch wenn sie nicht so gar häufig wiederkehren und ziemlich klare Zwischenräume umfassen sollten, rascher jene beklagenswerthe physische und psychische Abstumpfung herbeizuführen scheinen, während häufigere, aber minder schwere, Anfälle und durch das Fortbestehen gewisser Affectionen des Nerven- und Blutgefäßsystemes erheblich getrübte Intervallen zwar nicht so leicht in die Arme des Stumpfsinnes und der Lähmung führen, wohl aber den Grund und Boden für jene krankhafte Reizbarkeit und Gereiztheit, des Körpers wie der Seele, bereiten, durch welche Hysterische nicht minder wie Epileptische so leicht zu excentrischen Reactionen hingerissen werden. Schwere und vollständige, d. h. mit gänzlichem Verluste der Empfindung und des Bewußtseins verbundene Anfälle verhalten sich, wenigstens so lange sie keine massenartige Destructionen in den Centralorganen des Nervensystemes bewirkt haben, wie relativ vollkommene Krisen, gleich schweren Gewittern, nach welchen die drückende Atmosphäre wieder leicht und frei wird; die minder vollständigen Anfälle lösen dagegen die Spannung nicht, verhalten sich wie eine Kette unvollkommener Krisen, erzeugen statt Beruhigung Exaltation, führen im schlimmen Ausgange nicht, wie jene, durch öftere Wiederholung zum Stumpfsinne, wohl aber endlich zum Wahnsinne oder zur Tobsucht. Vielleicht ist es nach dieser Unterscheidung zu erklären, woher es komme, daß der Morbus herculius bei gewissen Individuen früher in Abstumpfung und Lähmung übergeht, während Gegentheils die Geschichte die Namen von Männern aufzeichnet, welche, obgleich von ihr ergriffen, auf der geistigen Höhe ihres

Volkes und ihrer Zeit standen, wie Julius Cäsar, Mahomed, Petrarca u. A., und die tägliche Beobachtung uns Personen kennen lehrt, deren geistige Thätigkeit der Erfüllung ihrer amtlichen und privativen Obliegenheiten vollkommen, ja mit Auszeichnung, lange gewachsen bleibt. In einem concreten Criminalfalle dürfte inzwischen jener beregte Unterschied bei der Abwägung der Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen wohl ins Auge zu fassen sein, und es liegt in seiner Erörterung zugleich die Beantwortung der Frage, ob auch bei Hysterischen dieselben oder analoge Milderungsgründe geltend gemacht werden dürfen, wie sie für Epileptische als zulässig anerkannt wurden?*) Wenn auch sonst auf streng ethischem Standpunkte sich haltend, scheint Ideler bedingungsweise diese Frage zu bejahen, indem er sagt: „Allerdings können Krankheiten, zumal des Nervensystemes, vor allen die Epilepsie, eine so starke Disposition zu leidenschaftlichen Ausbrüchen hervorrufen, daß diese bei den geringfügigsten Veranlassungen, und selbst ohne diese erfolgen und deshalb die Zurechnungsfähigkeit der durch sie veranlaßten Handlungen zum Theil oder völlig aufheben.“ **)

II. Und das unselige heimwehkranke Kind, welches den Gegenstand der zweiten Verhandlung bildet? — Jessen, der, wie schon vor ihm Friedreich und mancher ältere und neuere Psycholog, ohne Bedenken das Heimweh als eine eigenthümliche Art der Melancholie, ja als

---

*) Schon vor beinahe 30 Jahren wurde ich bei Gelegenheit der Untersuchung des Geisteszustandes einer Brandstifterin veranlaßt, auf die hier einschlagenden Berührungspunkte zwischen Epilepsie und Hysterie hinzuweisen. Henke's Zeitschr. Jahrgang VIII. H. 4. S. 374 u. ff.

**) A. a. O. S. 15.

eine Monomanie bezeichnet, versucht es, seinen Ursprung auf eine dynamische Affection des Rückenmarkes und verlängerten Markes zurückzuführen, Larrey verweiset auf eine entzündungsartige Reizung des Gehirnes; für ein eigenthümliches Ergriffensein des Ganglienervensystemes dürften, wenn ich nicht irre, triftige, hier nicht weiter zu entwickelnde, Gründe gleichmäßig sprechen. Es bleibt auch hier Alles Hypothese. „Die Nostalgie ist — so erklärt sich Jessen in seiner unübertroffenen Abhandlung über das Heimweh*) — für die Psychologie und psychische Heilkunde von dem größten Interesse. Sie verstattet tiefe Blicke in das innere Seelenleben des Menschen, in den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Seele und Leib. Sie ist zugleich, da sie durch rein psychische Einwirkungen entstehen, fortdauern, an den Rand des Grabes führen und dennoch wieder verschwinden kann, die gründlichste Widerlegung jeder einseitigen Theorie, welche psychische Krankheit stets von somatischen Uebeln herleitet, und nur von somatischen Heilmitteln und Arzneien ihre Beseitigung erwartet.“ So wahr diese Worte in ihrem Hauptgedanken sind, so richten sie sich doch nur gegen eine ausschließliche und einseitige Auffassung, und für eine rein dynamische Affection des Rückenmarkes, zumal bei einem, oft chronischen Uebel, zu dessen Erzeugung gewiß auch die physischen Einflüsse, negativ oder positiv, thätig sind, fehlt uns eigentlich der entsprechende Begriff. Sei dem, wie ihm wolle; wem nur einmal die Qual des Heimwehes zur eigenen Empfindung geworden, wem es erinnerlich geblieben ist, in welcher Verwirrung damals

---

*) Encyklopädisches Wörterbuch der med. Wissensch. Bd. XXV. S. 292. Berlin 1841.

Sinne und Gedanken schweiften, halbwache Träume den Tag wie die Nacht erfüllten, der kann es bezeugen, ob die gelähmte Kraft des Willens, zumal noch des ungeübten kindlichen, und das Licht der schwachen Vernunft dem Drange ungezügelt wogender, instinctartig zwingender Gefühle nur irgend einen Damm entgegen zu setzen vermochte. Da ist Alles Sinnestäuschung, an allen fünf Geistespforten, Alles zurückgedrängte verhüllte Leidenschaftlichkeit, und glücklich zu preisen ist der Kranke, den die rechte Hülfe zeitig genug vor Unthat oder Untergang bewahrte. Ein Ziel nur kennt, nach Einem Ziele nur ringt die geistige und leibliche Natur, nach der alten, süßen Gewohnheit des Zusammenseins und Zusammenwirkens mit den heimathlichen Personen und Gegenständen. Sie erscheint als das eigentliche Lebenselement, und führte sie in die rauchige Erdhütte des Lappländers oder in einen Pariser Bettlerkeller, außer ihr ist, trotz Glanz und Reichthum, nur Qual und Tod.

Unser bemitleidenswerther Fall schließt sich als ein Gegenstück an den oft wiedererzählten von Zangerl an*) und wird den Praktikern Veranlassung zu empirischen Folgerungen und Nutzanwendungen geben. Wichtiger noch dürfte er dadurch werden, daß er uns auffordert den Lehrsatz eines hochverdienten Psychologen und Irrenarztes zu berühren.

Unter Bezugnahme auf Esquirol erinnert Ideler nämlich an die große Seltenheit der ächten Geisteskrankheiten in den Lebensjahren vor der beginnenden Puber-

---

*) Med. Jahrb. für die K. K. österreichischen Staaten. B. XV. St. 4. Wien 1834. S. 597.

tätsentwickelung.*) Es verstehe sich von selbst, daß nur von den deutlicher ausgeprägten Formen der Monomanie, Melancholie und Tobsucht die Rede sein könne; denn daß Verwirrtheit und Blödsinn, Dementia et Amentia bei Kindern, gleichviel ob aus erblicher und angeborner Anlage entsprungen, oder in Folge von Kopfentzündungen, Krämpfen, namentlich Epilepsie u. dgl. in den ersten Lebensjahren entstanden, zu den leider nur allzuhäufigen Erscheinungen gehörten, bedürfe keiner Erwähnung. Ganz verschieden von der (körperlichen) Entstehungsweise dieser letzteren Formen verhalte es sich mit den in der Kindheit so höchst selten beobachteten Formen der Monomanie, Melancholie und Tobsucht, welche bei aller Verschiedenheit in ihrer Erscheinung doch darin übereinstimmen, daß sich bei ihnen ein thätiges Mitwirken der Seele, und zwar nicht in roh gesetzloser Weise, sondern den wohl bekannten psychologischen Bedingungen, welche ihr gesunder Zustand uns erkennen lehrt, völlig angemessen nachweisen lasse. Die Kindheit schließe ihrer natürlichen Bestimmung nach alle pathogenetischen Verhältnisse aus, welche durch ein Zusammenwirken psychischer und somatischer Elemente die Entstehung der ächten Geisteskrankheiten bewirken, und lasse nur solche Störungen des Bewußtseins zu, welche einseitig durch ein rein körperliches Erkranken des Gehirnes als Seelenorgan zu Stande kommen. Da das Kind mit allen Kräften des Geistes und Gemüthes ausgestattet sei, denen ein ungemein lebendiger Trieb nach freier Entwickelung innwohne, so müsse sich dieser Unterschied zunächst auf das eigenthümliche

*) Ueber den Wahnsinn der Kinder. Annalen der Charité, Jahrg III. H. 2. Berlin 1853. S. 311–334.

Verhältniß ihres Zusammenwirkens beziehen, und diese Voraussetzung finde auch darin ihre volle Bestätigung, daß das Kind von allen Leidenschaften verschont bleibe, welche so oft in späteren Jahren ihre despotische Herrschaft über die Seele ausüben. Verstehen wir nämlich unter Leidenschaft das beharrliche Vorherrschen einer Neigung über alle übrigen, welche sie sich zu unterjochen strebt, um alles Denken und Begehren ausschließlich auf die Erfüllung ihres Zweckes mit Aufopferung der ihr widerstrebenden Interessen zu richten, so liege schon hierin die Erklärung, weßhalb das Kind der ächten Leidenschaften ganz unfähig sei. Die Natur habe dem Gemüthe des Kindes eine außerordentliche Beweglichkeit und Veränderlichkeit verliehen, welche ihm das einseitige und ausschließliche Beharren in einer Richtung des Strebens geradezu unmöglich mache, und ihm den steten Wechsel seiner Neigungen und Interessen als das oberste Gesetz vorschreibe. Eine nachhaltige Stärke der Leidenschaft sei aber jedesmal zur Erzeugung des Wahnsinnes nothwendig, weil letzterer als das gewaltsame Losreißen des Geistes und Gemüthes aus aller bisherigen Lebensgemeinschaft, um sie in die von dem maßlosen Begehren vorgezeichnete Richtung zu zwingen, nicht zu Stande kommen könne, so lange noch eine hinreichende Gegenwirkung der übrigen Gemüthskräfte Statt finde, um ihr Interesse mit Nachdruck zum Bewußtsein zu bringen. Es stehe damit nicht im Widerspruche, daß die Leidenschaft in der Regel einen passiven Charakter angenommen haben müsse, um den Wahnsinn hervorzubringen, weil sie nur unter dieser Bedingung in ein träumerisches Grübeln und Sinnen versinkt, während dessen die Phantasie das Bewußtsein mit Ungereimtheiten erfüllt, dagegen die relative Leidenschaft alle

Thatkraft auf die positive Erfüllung ihrer Zwecke verwendet, und deßhalb den Verstand zur besonnenen Reflexion anstrengt, durch welche jede wahnsinnige Selbsttäuschung fern gehalten wird. Allen Neigungen des Kindes fehle die Tiefe, um sich gleichsam auf dem Boden des Gemüthes festzusetzen und dort wurzelnd alle Triebe zu überwuchern. Oder mit andern Worten, das Kind könne seinen Sinn noch nicht dergestalt auf ein Interesse concentriren, daß ihm alle übrigen in seiner Schätzung gleichgültig würden, sondern selbst wider Willen müsse es dem Zwange gehorchen, um von seinen Lieblingswünschen abzulassen, während der Zwang im späteren Leben oft das sicherste Mittel sei, die Gegenwehr der schon vorhandenen Leidenschaften herauszufordern und sie dadurch auf den Gipfel der Entwickelung zu steigern. Nur eine einzige Leidenschaft mache in dieser Hinsicht eine Ausnahme, nämlich die des Nachahmungstriebes, wovon z. B. das Verhalten der Kinder beim epidemischen religiösen Wahnsinne ein furchtbares Beispiel abgebe. Freilich zöge bei ihnen dieser Wahnsinn auch wie ein flüchtiger Rausch oft schon innerhalb weniger Tage wieder ab.

So weit Ideler. Nun aber sei die Frage erlaubt, ob in den höheren Graden des Heimweh[e]s und freilich nur in diesen, wie zweifellos der vorliegende ein solcher ist, jenes beharrliche Vorherrschen einer Neigung über alle übrigen, welche sie sich zu unterjochen strebt, um alles Denken und Begehren ausschließlich auf die Erfüllung ihres Zweckes mit Aufopferung der ihr widerstrebenden Interessen zu richten, nicht ebenso charakteristisch hervorspringt, wie bei irgend einer andern wahren Leidenschaft, welche die Grundlage des eintretenden Wahnsinnes bilden soll? ob man von jenen höhern Graden behaupten dürfe,

daß der krankhaften Neigung des Kindes die Tiefe fehle, um sich gleichsam auf den Boden des Gemüthes fest zu setzen und dort wurzelnd alle andern Triebe zu überwuchern, und ob nicht vielmehr für die Nostomanie alle jene Prädicate als zutreffend sich erweisen, die man für die Feststelluug des ächten Wahnsinnes zu beanspruchen sich genöthigt hält, namentlich nicht ebenso vollständig und vielleicht noch vollständiger, als für den aus der Leidenschaft des Nachahmungstriebes hervorgehenden religiösen Wahnsinn der Kinder, oder für den von dem berühmten Arzte der Charité erzählten Fall eines phantastischen, heirathstollen unreifen Mädchens? Gewiß kommt es zunächst auf die Sammlung deutlich zu constatirender Thatsachen an, und der vorliegende Fall darf vielleicht in die allerdings noch geringe Zahl derselben eingereiht werden, aber diese Zahl dürfte sich bald vergrößern und zu den gewünschten allgemeinen Ergebnissen führen, wenn man dem krankhaft gesteigerten Heimwehe allgemein erst diejenige psychologische Stellung wird eingeräumt haben, welche ihm, auch in Grundlage der geistreichen Ideler'schen Exposition des Wahnsinnes bei Kindern, nothwendig zukommt.

Die Geschichtserzählung und der Eingang des eigentlichen Erachtens gehört der Feder des Referenten der Minorität an, doch durfte an jenen Eingang sich folgerecht und ungezwungen das im Endresultate divergirende Urtheil der Majorität anlehnen. Hierin möchte ein Zeugniß sowohl für die rein objective Behandlung des Thatbestandes als auch für die Richtigkeit und Nothwendigkeit der aus ihm hervorgehenden Folgerungen gefunden werden.

III. Wie lachen deine Fluren, o gepriesenes Mecklenburg, im Golde der Aehren, wie ziehen deine Heerden

so wohlbehalten in zahllosen Schaaren, wie glänzen deine feurigen Rosse auf der sonnigen Koppel, in der geschmückten Rennbahn, oder in den heiteren Räumen der Marställe! Aber wie einsam und verfallen stehen deine Kirchen, welch dumpfe Luft drückt in den niederen Schulstuben, wie haucht es so naß und kalt in den dunklen Wohnzimmern und Kellerwohnungen deiner Armen, auf dem Lande wie in den Städten! Das ist ein Jammer, aber nicht der größte! daß es auch so kalt ist in den Herzen, so dunkel in den Köpfen Vieler, das ist eine Klage, die wohl zu klagen wäre! Du hast es vollständig angetreten, das Erbtheil des furchtbaren dreißigjährigen Krieges, du krankest noch in der Verwilderung deiner Sitten, du starrest noch im todten Unglauben, du zuckst noch im trotzigen Aberglauben! Sollen alte, fressende Wunden heilen, so müssen sie ohne Scheu aufgedeckt werden, damit sie wieder bluten: so erscheine denn das Drama der dritten Abhandlung vor unseren Augen, nicht nur als ein psychologisches Problem, sondern auch als ein Hülferuf für die Noth unseres Volkes im neunzehnten Jahrhundert! Aehnliches ist in andern Ländern deutscher Zunge geschehen *), aber das darf uns nicht trösten und beruhigen, auch darf Derjenige, der wahrhaft ein Auge, Ohr und Herz für den Jammer des Volkes hat, wohl fragen, ob irgend anderswo im deutschen Vaterlande die unheilschwangere Saat so tief und dicht ausgestreut liege als in unseren Gauen, und

*) Nach öffentlichen Blättern wurde im August 1853 ein geistesschwacher Greis, der, auf einsamer Haide zwischen Herford und Bielefeld verirrt, in einer Hütte Obdach gesucht hatte, daselbst auf eine schaudererregende Weise langsam zu Tode gemartert, vermuthlich weil man ihn in der Nacht für einen teuflischen Spuk gehalten. Die Obducenten erklärten, kaum je einen so entsetzlich verstümmelten Leichnam gesehen zu haben.

unsere Tage haben sie aufgehen, emporschießen sehen; wir büßen an den Sünden unserer Väter, ringen wir darnach, vor allen mit den Waffen des Geistes, daß sie nicht auf unsere Kinder sich forterben! Man hat den Druck der socialen Verhältnisse beschuldigt, und nicht ohne Grund, aber mit seiner Abhülfe wird noch nicht geholfen sein; die Marthadienste der inneren Mission mögen sich über Stadt und Land verbreiten, aber Maria hat freilich das bessere Theil erwählt, denn

„mit unserer Macht ist nichts gethan."

Das reine, unverfälschte Wort des Evangeliums, und nichts als dieses, werde in unseren Kirchen gepredigt und in die Häuser der Gemeindeglieder finde wieder die durchhaltende, eindringliche, ja zudringliche Seelsorge der Diener des Wortes ihre Bahn und an die Kirche schließe sich innig die Schule, auf jene gegründet, und für sie die Herzen und Köpfe vorbereitend! Wer stände, namentlich in unserem Vaterlande, mit den unteren Classen der Gesellschaft wohl in näherer Beziehung als die Lehrer der Volksschule, und wie leicht bietet sich ihnen die Gelegenheit dar, schwere, segensreiche Körner, aber auch Lolch und Schwindelhafer auf den empfänglichen Boden junger Gemüther auszustreuen? „Wenn ich vom Predigtamt und andern Sachen ablassen könnte oder müßte — so zeugt unser große Luther — so wollt ich kein Amt lieber haben, denn Schulmeister oder Knabenlehrer sein. Denn ich weiß, daß dies Werk nächst dem Predigtamt das allernützlichste, größeste und beste ist, und weiß dazu noch nicht, welches unter beiden das beste ist."*) — Vieles ist, besonders im letzten Jahrzehnd, für die

*) Schriften und Werke Th. XXII. S. 223 b. Leipzig 1734.

Förderung dieser hochwichtigen Aufgabe geschehen, von höchster Stelle aus ist längst der Anstoß ergangen und wird mit hochherzigem Eifer unterhalten, es haben begeisterte junge Kräfte nicht zum Amte, sondern zum lebendig erkannten Berufe sich erboten und unsere Kinder werden, so wolle es Gott, eine bessere Saat reifen sehen; aber lange ist noch nicht genug gethan, denn wir haben unendlich viel gut zu machen; das Amt des Volksschullehrers werde überall als ein bedeutungsvolles für Gegenwart und Zukunft erkannt und bilde nicht länger etwa das Nebengeschäft oder Unterstützungsmittel eines sonstigen Gewerbes, auch verdränge und beeinträchtige die Hast der industriellen Ausbildung nicht das Eine, was noth ist. Den Herrn fürchten ist Weisheit. Dann wird es fürder nicht mehr vorkommen, daß, wie Criminalacten und tägliche Erfahrung es darthun, erwachsene Personen die Zahl der zehn Gebote nicht kennen, geschweige denn ihren Inhalt, dann werden kleine Kinder unseres Landvolkes nicht ferner durch Branntwein zur Arbeit ermuntert und für Arbeit belohnt werden, dann wird der Frost des Unglaubens und die Nacht des Aberglaubens, wie mächtig beide auch noch in Kopf und Herzen hausen mögen, vor der erwärmenden Sonne der heiligen Christuslehre weichen und nicht mehr geschehen können, was noch jüngst sich zugetragen, daß ein trunkfälliger sinnesverwirrter Landmann die leibliche Mutter durch einen Schuß und mit dem Ausrufe: da lieg du Hexe! niederstreckte, weil er wähnte, daß sie, die übrigens ein liederliches böses Weib war und in dem Rufe der Hexerei stand, auch angeblich schon von ihrer, als Hexe verrufenen und gefürchteten Mutter in die schwarze Kunst eingeweiht sein sollte, sein Vieh durch Zauberei zu verschiedenen Malen beschädigt

habe. Schärfe man das Schwert der Gerechtigkeit für den Frevler, aber erweitere und ebne man auch gleichzeitig die Bahnen des ewigen Lichtes und der nie versiegenden Liebe, welche das Evangelium dem armen Menschengeschlechte eröffnet!

Weil ich die vorstehenden Worte nicht in die Acten übertragen durfte, so habe ich es gewagt sie aus gepreßtem Herzen hier zu ergießen. Möge mir billige Nachsicht zu Theil werden! Amtlich ist der unheimlich seltsame Fall, der sie hervorrief, so weit es geschehen konnte, bis zu dem Punkte geführt worden, wo die Rechtswissenschaft anzuknüpfen und die Rechtspflege zu handeln hatte; wer könnte es übersehen, daß von hier aus auch für die theoretische und praktische Theologie ein Feld der ernstlichsten Betrachtung und Thätigkeit sich eröffne? —

IV. Die drei Responsa im Anhange dieser Schrift sind einem alten Conceptbuche der hiesigen medicinischen Facultät entlehnt. Ihre Eigenthümlichkeit ganz zu bewahren, erschien es rathsam, von jeder Veränderung in Fassung und Schreibart abzustehen. Ihr äußerlicher Verknüpfungspunkt mit dem Vorhergehenden findet sich im dritten Erachten, aber der aufmerksame Leser wird hoffentlich den rothen Faden nicht verkennen, der auch ihren innerlichen Zusammenhang vermittelt. Was sie Krankhaftes an sich tragen, mag ebenfalls den unabweisbaren Gebrechen ihres Zeitalters zuzuschreiben sein; immerhin dürften sie einen nicht zu verschmähenden Beitrag zur Culturgeschichte desselben darbieten und man erfreut sich, Angesichts der verworrenen und trüben Aufgabe, an dem Worte ihrer Verfasser, dieser alten gravitätischen Herren mit dem gesunden Menschenverstande und der vorsichtigen Laune. Wer aber verweilte nicht gern vor allem Uebri-

gen bei jeder Veranstaltung des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg, jenes Mannes der Sehnsucht auf dem Fürstenthrone, dem das Heil seiner eigenen Seele so enge am Herzen lag und doch nicht enger, als das eines jeden einzelnen seiner Unterthanen? „Erat singulare huic Principi, quibusdam tenerae conscientiae scrupulis vexari, quos alii, etiam summo pietatis studio dediti, nunquam sensissent“ — so sagt von ihm J. Fecht, der Herausgeber seiner geistlichen Gedichte und Meditationen.*) Vielleicht lag die Veranlassung dieser Responsa in dem Umstande, daß bei ihm ein lange gehegter ernster Vorsatz zur Ausführung gelangt war, indem er im Jahre 1681 zu Güstrow jenes Tribunal einsetzte, von welchem in allen Hexenprocessen die Urtheile gesprochen, auch auf Befragen Informatorien ertheilt werden sollten. Hiedurch erlitt die, allerdings geschichtlich und rechtlich begründete, Competenz der ritterschaftlichen und städtischen Criminalgerichte, vor welchen bisher ein großer Theil der Hexenprocesse verhandelt wurde, zwar eine tief einschneidende Beschränkung, doch war deren Durchführung gewiß eine dringende Forderung und ein schreiendes Bedürfniß der Zeit geworden. Der Erlaß einer Instruction, durch welche die Selbstvertheidigung der Angeklagten und die Vertheidigung derselben durch einen Advocaten auf Verlangen oder selbst ex officio geordnet wurde, geschah noch in demselben Jahre, und im folgenden erschienen mehrere Verordnungen, durch welche dem abergläubischen Treiben bei Torturen ein Ziel gesetzt werden sollte. **)

---

*) Praef. ad Comment. Dorschei in IV Evangel.

**) Man vgl. J. B. Krey, Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Band I. Rostock 1818. S. 293 – 298 und S. 362—368.

Die Geschichte des Zauberglaubens und der Teufelsbündnisse in Mecklenburg erwartet noch ihren Schreiber; derselbe wird eine entsetzlich reiche Erndte finden. Das arme Land lag noch zur Regierungszeit jenes edlen Fürsten in tiefer Verstrickung und war deßhalb im Auslande schlimm verrufen, die Hexenpfähle starrten gedrängt wie kahle Stämme des Waldes und selbst auf Geistlichen lastete der Verdacht der Theilnahme am dämonischen Werke. *) Daher darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in dem Nachtstücke des Tischlers O. in T. den Schullehrer selbst eine zweideutige Rolle spielen sehen, und erscheint es gerechtfertigt, wenn in Betreff seiner die Vermuthung sich uns aufdrängt, daß auf ihm ein großer Theil der Schuld der geistigen Finsterniß bei der jetzigen erwachsenen Generation in T. lastet. **) Wie hier im einzelnen Falle, so würden sich aus jener Geschichte zahlreiche Fäden entwickeln, deren Zusammenhang mit der geistigen und ethischen Cultur unserer Gegenwart noch nicht abgerissen ist. In eine längst verschollene Fabelwelt wähnt der Ankömmling sich versetzt, der, gastfreundlich in die vertrauliche Schubstunde des Hauses aufgenommen, es bald erfährt, durch welche Anzahl heimlich verborgener Sandbänke und Klippen der Lebensstrom unseres Volkes sich dahin windet, wie bei Hochzeiten und Sterbefällen, Taufen und Geburtstagsfesten, wie bei allen irgendwie erheblichen Vorgängen in der Familie und des

---

*) Letzteres scheint auch anderswo vorgekommen zu sein, z. B. im Siebenbürgischen Sachsenlande. S. die schätzenswerthe Schrift: Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen von Friedrich Müller. Braunschweig 1854. S. 21.

**) Derselbe soll, als hochbejahrter blinder Greis, seiner nach Amerika übersiedelten Familie nachgefolgt sein.

Einzelnen eine mißgünstig lauernde, neckende oder ernst drohende Geisterwelt zu beachten, zu beschwichtigen und zu befriedigen ist! Für die Aufzählung von Einzelheiten ist hier nicht der Ort, aber der Klage sei hier Raum gegeben, wie vor Allem dem besonnenen Arzte diese Larven des Aberglaubens sich hemmend entgegen stellen. Hüte er sich, am Krankenbette rückhaltslos von einem Fieber, einer Rose, einer Blutung zu reden, wenn er es nicht erleben will, daß unter Beseitigung seiner ärztlichen Vorschriften, hülfreich hinter seinem Rücken, sei es mit spöttischer Ironie, sei es mit Entweihung heiliger Worte und Zeichen, ein pfiffiger Dorfschneider das Fieber abschreibt, ein triefäugiges Mütterchen die Rose, rothe oder weiße, stillt, oder ein kluger Hufschmied durch Stock- oder Steinverbinden die innere oder äußere Blutung zum Stehen bringt. Es ist unsere Pflicht, meine werthen Kunstgenossen, unermüdlich den Kampf gegen diese Dämonen aufzunehmen, die nur so lange existiren, als man an sie glaubt. Besonders lassen wir uns nicht durch den Gemeinplatz beruhigen: „wenn es nicht hilft, so schadet es doch nicht!“ Es schadet immer! es schadet dem religiösen und sittlichen Bewußtsein und verbaut die vernunftgemäße Erkenntniß der Dinge und ihres Zusammenhanges, nicht zu gedenken, daß es oft genug die Anwendung der einzigen, erprobten Hülfe vereitelt oder wenigstens verspätet. Wir haben nichts gemein mit jener abgeschmackten Rockenphilosophie, auch nicht wenn sie unter dem Deckmantel der Sympathie geheimnißvoll sich bläht und am wenigsten, wenn sie unter frevelhafter Anrufung des Namens Gottes sinnlosem Aberglauben huldigt; in Sachen der Natur sind wir strenge Rationalisten! und es ziemt uns nicht mit den Schwächen und Gebrechen des Volkes

zu liebäugeln. Hat in den letzten Tagen die Phantasmagorie des Tischrückens und Geisterklopfens (schon die Sprache erröthet vor der Wortbildung!) es doch zur genügenden Beschämung erwiesen, wozu Angesichts unserer Connivenz dieses Zeitalter der Aufklärung fähig ist! und wahrlich nicht bloß gegen dieses Gaukelspiel bedarf es des warnenden Hirtenbriefes.

Doch wohin gerathen diese Prolegomena? — bescheiden sie sich mit einer Bitte, freilich einer doppelten, an den günstigen Leser, mit der Bitte erstlich, daß sie als Vorwort überhaupt gelesen, dann aber, daß sie als Epilog dieser Gunst noch einmal gewürdigt werden mögen. Ihre Beziehungen reichen vorwärts und rückwärts; daß und wie diese in der Anschauung des Lesers einen vereinigenden Mittelpunkt finden, davon wird wahrscheinlich das Schicksal dieses Büchleins abhängen.

Rostock im Herbste 1854.

Spitta.

I.

Hysterismus und Epilepsie.

Brandstiftung.

Vom Großherzoglichen Criminal-Collegium zu B. sind uns unterm 3/7. November d. J. die Acten der Untersuchung wider die T. aus V. wegen Brandstiftung mit dem Ersuchen zugefertigt worden, das in dem Interlocut in Actor. Coll. Crim. sub No. 5. erforderte Erachten abzugeben. Dieses Erachten hat sich mit der Erörterung der Frage zu beschäftigen:

ob anzunehmen, daß die Disposition zu den bei der Inculpatin am 2. Jan. 1844 laut der R. Polizei-Acten eingetretenen, und späterhin sich wiederholt habenden krankhaften Erscheinungen, nach Maßgabe der darüber abgegebenen Krankheitsberichte und sonstigen actenmäßigen Ermittelungen, schon am Morgen der Brandstiftung, den 29. December 1843, vorhanden gewesen, und wenn solches der Fall, welcher Einfluß dieser Disposition auf den geistigen Zustand der Inculpatin zur Zeit der Brandstiftung, insbesondere rücksichtlich des durch das von ihr — anscheinend ohne hinreichenden Grund — behauptete Verhältniß zu den übrigen Dienstboten im Hause des Ackersmannes B. angeblich erzeugten Mißmuthes zuzuschreiben?

Wir entnehmen zu diesem Behufe den Untersuchungsacten den nachfolgenden

Thatbestand.

Am Morgen des 29. Decembers 1843 bemerkte der Knecht des Ackerbürgers B. vor dem Petrithore bei R. in dem oberhalb des Viehstalles am westlichen Ende des Wohngebäudes gelegenen Heu Feuer. Dem sofort herbeigerufenen Dienstherrn und ihm gelang es, mit Hülfe der beiden weiblichen Dienstboten des Hauses, der Amme und des Mädchens T., welche Wasser aus dem nahen Sod herbeitrugen, dieses Feuer bald wieder zu ersticken, aber eben war dieses gelungen, als an der Ostseite des Hauses eine Flamme emporschlug, welche unaufhaltsam das Gebäude in Asche legte.

Es erhob sich der Verdacht der absichtlichen Brandstiftung und fiel bald auf das Dienstmädchen T., welches, eingezogen, nach lange versuchtem Leugnen, vor dem R. Stadtgerichte am 11. Januar 1844 das Geständniß der Urheberschaft ablegte. Sie habe, während der Knecht und die Amme in der Stube beim Frühstück gesessen, ein angebranntes Stück Torf vom Feuerherde genommen, dasselbe unter der Schürze gehalten, sei damit durch den Garten nach der Stalldiele gegangen, die an der Luke des Heubodens stehende Leiter hinaufgestiegen, habe das brennende Stück Torf in das Heu geworfen, sich hierauf schnell wieder heruntergefügt und zu ihrer Arbeit beim Kartoffelnauffammeln begeben. Durch den Knecht, der einige Minuten später zum Heu gegangen und mit der Nachricht zurückgekehrt sei, daß es daselbst brenne, sei es zu ihrer Kenntniß gekommen, daß das Heu Feuer gefangen habe. Nach der Löschung dieses Feuers sei sie anfangs noch im Stalle geblieben und darauf zum Frühstücke mit der Amme hineingegangen. Bei dem Frühstück sei der Gedanke in ihr aufgekommen — wodurch? könne sie nicht angeben — hinzugehen, und im Strohe, welches in der Scheune oder deren

Abseite lag, ein neues Feuer anzustiften. Rasch zur That schreitend, sei sie aus der Stube zur Küche gegangen, habe einen neuen Torfbrand genommen, sei mit demselben, ihn unter der Schürze haltend, aus der Hinterthür durch den Garten durch die offene Scheunthür nach der Scheundiele gegangen, durch das Loch, welches sich in der, die Scheundiele von der Abseite trennenden Wand befand, in die Abseite hineingekrochen und habe das brennende Stück Torf in das dort lagernde Stroh geworfen. Hierauf sei sie auf demselben Wege zum Kartoffelnsammeln zurückgekehrt, bei welchem Geschäfte sie so lange verweilt, bis das Feuer aus dem Dache, welches sich oberhalb der Scheune befunden, in Flammen herausgeschlagen sei. Diese Deposition wurde, im Wesentlichen übereinstimmend, vor dem Großherzoglichen Criminal-Collegium zu B. von ihr wiederholt.

Die T., zur Zeit der beschriebenen Brandstiftung zwanzig Jahre alt, ist neben zwei älteren Schwestern die eheliche Tochter des Maurers und Arbeitsmannes T. zu B. An diesem Orte erhielt sie bei dem Schullehrer den gewöhnlichen Unterricht in der Religion und im Lesen und wurde dann in ihrem funfzehnten Jahre zu B. von dem Prediger W. daselbst confirmirt. Unmittelbar nach ihrer Confirmation um Ostern 1838 trat sie als Kindermädchen in Dienst bei dem Tagelöhner L. zu B., kehrte aber schon um Michaelis desselben Jahres zu ihren Eltern zurück, bei denen sie den Winter über verweilte. Dann fand sie als Kindermädchen wiederum einen Dienst bei dem Prediger K. zu K., den sie jedoch schon zu Pfingsten wegen eines sie befallenden Fiebers verließ, um zu den Eltern zurückzukehren. Im Herbste dieses Jahres zog sie bei dem Büdner B. zu D. zu, welches Dienstverhältniß sie nach Ablauf eines Jahres mit einem ähnlichen bei dem Müller D. und seinem Nachfolger P. ebendaselbst vertauschte. Im Herbste 1841 trat sie dann bei dem Tagelöhner W. zu W. in Dienst, welchen sie,

weil er ihr zu schwer, schon nach einem halben Jahre wieder verließ, um bis zum 24. October 1842 bei dem Major v. D. zu H. als Außenmädchen zu dienen. Zu der genannten Zeit trat sie einen neuen Dienst bei dem Krüger S. auf dem Haide-kruge an, welchen Dienst sie jedoch, weil sie ohne Erlaubniß der Herrschaft ausgegangen gewesen, schon vor Ablauf der Um-zugszeit wieder aufgeben mußte. Bis 3 Wochen vor Ostern 1843 blieb sie nun bei ihren Eltern und kam dann zu dem Krüger B. auf dem Petridamme bei R., der sie schon zu Mi-chaelis desselben Jahres wieder entließ, worauf sie in das Haus des Ackersmannes B. vor dem Petrithore trat, von dessen Ehe-frau sie aber außerhalb des Kündigungstermines den Entlassungs-schein zur nächsten bevorstehenden Abzugszeit (Neujahr 1844) bekam. Am 29. December brannte das Haus ihrer Dienstherr-schaft ab und am folgenden Tage wurde sie nach dem ersten Verhöre vor dem Polizeiamte in Haft genommen.

Zu zwei verschiedenen Malen war schon früher bei den Dienstherrschaften der T. Feuer ausgebrochen, nämlich zuerst bei dem Tagelöhner L. zu B. und dann bei dem Krüger S. auf dem Haidekruge. In beiden Fällen erschien der Verdacht der absichtlichen Brandstiftung begründet und richtete sich bei dem ersten sofort auf das Dienstmädchen T.; rücksichtlich des zweiten wurde erst nach dem B'schen Brande die bezügliche Untersuchung wieder gegen dieselbe aufgenommen; durch das Erkenntniß der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu S. vom 11. September v. J., durch welches die T. wegen der Brandstiftung im Hause des Ackersmannes B. zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe ver-urtheilt wurde, erfolgte jedoch die völlige Freisprechung von dem Verdachte der beiden anderen Brandstiftungen.

In Betreff des körperlichen Befindens enthalten die Acten über die Kindheit der Inquisitin wenig Bestimmtes, zum Theil Widersprechendes. Während diese selbst angiebt, daß sie von

Jugend an immer gesund gewesen, erklären beide Eltern, sie sei von Jugend an „seuchig" gewesen und habe an Würmern gelitten, so daß sie erst in ihrem achten Jahre in die Schule geschickt werden konnte. Etwa in ihrem zwölften Jahre, als in V. eine bösartige Krankheit, in R. die Cholera, herrschte, wurde sie von einem heftigen Uebel befallen, welches die Eltern einen Zufall oder Feidel nannten. Nachdem sie sich wegen Kopfschmerz zu Bette gelegt hatte, schlug sie mit Händen und Füßen, wobei der Schaum ihr vor den Mund trat. Am andern Tage wiederholte sich dieser Zufall noch einmal, doch in gelinderem Grade, und genas sie darauf vollends, nachdem sie etwa drei Wochen zu Bette gelegen hatte. In ihrem funfzehnten Jahre, während sie bei dem Prediger K. zu K. diente, bekam sie das Fieber, welches mindestens neun Wochen lang anhielt, einen Tag um den anderen eintrat und im elterlichen Hause von dem Dr. S. behandelt wurde. Dieser Arzt erinnert sich, freilich nur unbestimmt, einmal einem jungen Mädchen in V., das an intermittirendem Fieber und zugleich an hysterischen, mit der Entwickelung der Menstruation in Verbindung stehenden Krämpfen gelitten, gegen das erstere einige Mittel verordnet zu haben. Sie selbst deponirt, die Leute hätten gemeint, daß sie eigentlich an einer Art von Zufall litte. Ihre monatliche Reinigung will sie zuerst in ihrem funfzehnten Lebensjahre, als ste nach dem Dienste in B. sich wieder zu Hause befunden, gehabt und nachher immer regelmäßig bekommen haben; dagegen bezeugt die Mutter, daß sie bis in jüngerer Zeit darüber geklagt, daß sie ihre monatliche Reinigung nicht regelmäßig bekomme und selbige öfter nur in sehr geringem Grade gehabt habe. Einen neuen Krankheitsanfall erlitt die T. während ihrer Dienstzeit beim Müller D. zu D. Der Vater, herbeigerufen, fand sie sprachlos im Bette liegen, mit Schaum vor dem Munde, und dauerte dieser Zustand sechs Stunden. Am andern Morgen

wurde sie, in Betten gepackt, in die elterliche Wohnung gebracht, woselbst sie noch zwei Tage zu Bette lag, während sie häufig ein Recken und Ziehen in den Gliedern hatte, den Mund weit öffnete, die Zunge ausstreckte und dicken Schaum vor dem Munde hatte. Etwa nach acht Tagen kehrte sie in den Dienst zurück. Aus dem Dienste bei dem Kathenmann W. zu W., wo sie ein halbes Jahr als Hofgängerin diente, wurde die T. entlassen, weil sie sich fast beständig als krank, mit der Bemerkung, sie sei zunichte, angab, ohne eine bestimmte Krankheit zu nennen.

Erst im Polizeigefängnisse zu R., am 2. Januar 1844, traten wieder Erscheinungen förmlicher Erkrankung auf. Der Gefangenwärter zeigte beim Polizeiamte an, die inhaftirte T. sei von Krämpfen befallen worden und habe mehrmals wie todt dagelegen. Der requirirte Stadtphysikus Dr. L. erklärte, wie eine weitere Anzeige des Gefangenwärters besagt, die T. für ernstlich krank und ordnete eine Wärterin bei ihr an. Dagegen heißt es in einem späteren Berichte des genannten Arztes vom 7. April 1845, es gehe aus den kurzen Notizen desselben hervor, daß die T. an hysterischen Krämpfen gelitten, welche den Verdacht der Simulation erweckt hätten. Sie sei an drei Tagen von ihm besucht worden. Die Behandlung scheint eine expectative gewesen zu sein, wenigstens erklärt die Wärterin, welche der Inquisitin acht Tage lang beigegeben war, daß letztere während dieser Zeit keine Medicin genommen. Sie habe über Schmerzen in allen Gliedern und Kopfschmerz geklagt, aber Krampfartiges nicht dargeboten. Sie habe ihre volle Besinnung gehabt und viel mit ihr gesprochen, habe mehr niedergedrückt geschienen über das, was sie verbrochen und was ihr bevorstand, als eigentlich krank. Der Gefangenwärter deponirt, daß er die T., nachdem sie einige Tage lang inhaftirt gewesen, bei der Visitation der Gefängnisse am Abend auf ihrem Lager

auf der Seite liegend und in Zuckungen gefunden habe, wie wenn sie einen Zufall hätte. Auf seine Frage, was ihr fehle, habe er keine Antwort erhalten; ebenso sei es seiner von ihm herbeigerufenen Frau ergangen. Die Sache sei ihm als Verstellung vorgekommen, worin er noch mehr dadurch bestärkt worden, daß, da er mit seiner Frau bei ihr gestanden und zu dieser geäußert habe, es möge kein Zufall sein, woran die T. leide, weil sie die Däume nicht in die Hand gesteckt habe, dieselbe beide Däume in die Hände eingeklemmt hätte, als er gleich nachher wieder heraufgekommen. Der hinzugezogene Stadtphysikus habe auf hartes Zureden von ihr Antwort erhalten, nichts weiter, wie er meine, als die Beigebung einer Wärterin verordnet und mit ihm den Zustand für Verstellung gehalten. Am andern Tage sei sie schon besser gewesen und habe er bis zu ihrer Ablieferung nach B. gar nichts an ihr bemerkt. Ebenso haben die Mitglieder des R'schen Stadtgerichtes die Versicherung zu Protocoll gegeben, daß sie während der Untersuchung nichts Krankhaftes an der T. wahrgenommen.

Am 29. Juni 1844, als man sie in einem Verhöre zu B. auf einen Widerspruch in ihrem Geständnisse rücksichtlich des Zeitpunktes, wann sie den Entschluß zur Feueranlegung gefaßt, zurückführte, fing sie an, über Unwohlsein zu klagen. Man ließ sie sich setzen, doch gleich darauf fiel sie von dem niedern Sitze zu Boden und lag über fünf Minuten in einem krampfhaften Zufalle, während dessen der Schließer verhüten mußte, daß sie durch Umsichschlagen keinen Schaden nähme. Nachdem sie sich wieder erholt hatte, ließ man sie abführen und wurde das Verhör geschlossen.

Schon am 12. Juni 1844 hatte der Gefangenwärter L. dem Criminalgerichtsarzte Dr. C. und dem Kreischirurgus S. die Anzeige gemacht, daß die Inquisitin T. von Krämpfen befallen sei, wobei sie anscheinend ganz bewußtlos auf ihrem Lager

liege und Zuckungen in Händen und Füßen habe. Bei dem ärztlichen Besuche war der Anfall schon vorüber und fanden beide Medicinalpersonen keine Gelegenheit, von Anfang an einen solchen Anfall in dem Criminalgefängnisse zu beobachten, obgleich die T. während ihrer Detention in demselben nach der Angabe des Gefängenwärters deren mehrere erlitten haben soll. Am 17. August 1844 zeigte der Gefangenwärter wieder an, daß die Inquisitin in einem bewußtlosen Zustande sich befinde, gar nicht zu ermuntern wäre und daß dieser anscheinenden Bewußtlosigkeit die gedachten Krämpfe vorangegangen wären. Nachdem beide Medicinalpersonen sich sofort zu der T. verfügt hatten, bemerkten sie, daß das Gesicht derselben ungewöhnlich geröthet, die Hauttemperatur am Kopfe und Gesichte sehr erhöht und daß die Kranke anscheinend ohne Bewußtsein war. Der Puls schlug unregelmäßig und war krampfhaft zusammengezogen, die Augäpfel waren nach oben gerichtet, die Pupillen contrahirt. Gegen den offensichtlichen Blutandrang nach dem Kopfe wurde ein Aderlaß gemacht, Senfpflaster an die Waden gelegt, kalte Ueberschläge über den Kopf und eine kühlende Abführung verordnet. Am folgenden Tage erschien sie bedeutend gebessert, hatte ihre volle Besinnung wieder erlangt und die Zeichen der Congestion nach dem Kopfe waren verschwunden; überhaupt erholte sich die Kranke sehr bald von diesem bedeutenden Anfalle.

Zwar aus der Erinnerung, aber mit großer Bestimmtheit, deponirte der Gefangenwärter L. am 3. Juni 1845 zu Protocoll, daß die Inquisitin T. im Criminalgefängnisse vielfach an epileptischen Zufällen gelitten habe. In der ersten Zeit ihrer Haft sei sie gar nicht oder doch nur selten von der Epilepsie befallen worden, vielmehr augenscheinlich stärker, freilich eigentlich mehr schwülstig, geworden. Späterhin habe sie häufiger an ihrem epileptischen Uebel gelitten und gegen das Ende ihrer

Haft sei sie augenscheinlich mehr abgemagert gewesen, und habe im Ganzen elend ausgesehen, obgleich nun die Anfälle sich wieder seltener einstellten und auch weniger heftig wurden. Während der Anfälle, welche er selbst mehrmals beobachtet habe, sei die T. zur Erde gefallen, habe stark mit den Händen geschlagen und mit dem ganzen Körper gezuckt. Der Daum sei in die fest geschlossene Faust gedrückt gewesen und Schaum aus dem halbgeöffneten Munde hervorgetreten. Nach beendigtem Anfalle sei anscheinend erst nach und nach volle Besinnung eingetreten und öfters sei sie erst ins Weinen gekommen und eine Weile in diesem Zustande geblieben. Nach seiner, des L., Ueberzeugung, sei lange keine Person im Gefängnisse gewesen, welche das gedachte Uebel in einem so hohen Grade, als die T., gehabt hätte. An Verstellung sei, seiner Ansicht nach, um so weniger zu denken, als die T. noch zu der Zeit, wo die Anfälle vorzüglich oft und fast täglich sich einstellten, auch abzumagern angefangen. Er erinnere sich sogar eines Tages, wo die T. eigentlich aus solchem krampfhaften Zustande gar nicht herausgekommen sei, und wo die Krämpfe, sobald sich die T. nur einigermaßen erholt, sogleich sich wieder eingefunden hätten.

Auch stimmen mit dieser Deposition die Angaben der drei übrigen Gefangenwärter wesentlich und sicher überein.

Während ihres Aufenthaltes in der Strafanstalt D. hat die T. ebenfalls nach Angabe des Aufsehers mehrfach an Krämpfen gelitten. Der Kreischirurgus S., welcher Gelegenheit hatte, daselbst einen Paroxysmus zu beobachten, beschreibt denselben mit folgenden Worten: „Die Kranke lag auf ihrem Lager anscheinend ohne Bewußtsein und war abwechselnd von tonischen und klonischen Krämpfen der Extremitäten befallen. Außerdem waren die Rücken-, Brust- und Bauchmuskeln convulsivisch ergriffen, so daß Emprosthotonus und Opisthotonus mit einander abwechselten. Die Augen waren starr, die Pupillen erweitert

und unbeweglich, die Daumen lagen fest in den Händen, und hatte sie Schaum vor dem Munde. Das Gesicht war geröthet und verzerrt, die Hauttemperatur im Gesichte und am Kopfe erhöht, der Puls krampfhaft zusammengezogen und unregelmäßig. Die Kranke befand sich anscheinend in einem so bewußt= und gefühllosen Zustande, daß eine Nadel, welche ich tief in mehrere Stellen ihres Körpers einstach, ihr gar kein Schmerzgefühl zu erregen schien. Am folgenden Tage war die T. zwar bei voller Besinnung, jedoch zeigte sich bei ihr eine unvollkommene Läh= mung der Extremitäten, welche ungefähr acht Tage anhielt und sich allmälig wieder verlor. Zur Heilung sind eine große An= zahl von Medicamenten nach den verschiedenen Indicationen, jedoch ohne Erfolg, angewandt worden."

Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß eine äl= tere Schwester der Condemnatin in ihrem 17—18. Jahre viel= leicht ebenfalls von einem epileptischen oder hysterischen Anfalle ergriffen worden ist. Diese Schwester wurde den Eltern von dem Bauern zu T., bei welchem sie diente, krank nach Hause gebracht. Sie mußte hier vierzehn Tage lang das Bett hüten, hatte keinen Appetit und klagte stark über Kopfweh. Während die Eltern ihrer Arbeit nachgingen, wurde die Pflege der kran= ken Tochter einer alten Büdnerfrau übertragen. Diese erzählte der Mutter, ihre Tochter „habe Anzeigungen gehabt, die ihr nicht gut vorkämen". Die Mutter glaubt, die Wärterin habe gemeint, die Kranke habe einen Anfall gehabt, welcher ihr ein Zufall oder Feidel geschienen. Der Vater erinnert sich, daß ihm der Zeit einmal gesagt ward, seiner kranken Tochter sei Schaum vor den Mund getreten, und habe sie wohl eine Art Zufall gehabt.

In Betreff der sittlichen und intellectuellen Individualität der Inquisitin T. entlehnen wir den Acten die nachstehenden Züge. Als Kind war sie — so bezeugen es Eltern, Dorfschulz

und Schullehrer — gehorsam, gefällig, gutmüthig, fleißig, von guter Fassungskraft, fröhlich, vielleicht ein wenig putzliebend. Erst nach ihrer Erkrankung im Dienste bei dem Prediger K. zu K. soll sie der Mutter still und sinnig erschienen sein. Der Prediger W. zu B., welcher sie confirmirte, bezeugt von ihr, sie habe sich während des Confirmationsunterrichtes gesittet, aufmerksam und ziemlich fleißig gezeigt, und rücksichtlich ihrer erlangten Kenntniß vom Christenthume wenn auch nicht zu den besten, doch auch nicht zu den schlechtesten Confirmanden gehört; eine Bösartigkeit sei ihm von ihr aus ihren früheren Kinderjahren nicht bekannt geworden.

In ihrem ersten Dienstverhältnisse bei dem Kathenmanne L. zu B. soll es ihr, so versichert sie selbst, gut gefallen haben, doch stellten sich die Umstände so, daß sie als Urheberin des hier entstandenen Brandes sehr verdächtig erschien.

Am ungünstigsten berichtet über sie der Pastor K. zu K., dessen Dienst sie schon nach kaum einem Vierteljahre wegen fieberhaften Erkrankens wieder verließ. In Folge einer ernstlichen Rüge wegen einer groben Fahrlässigkeit beim Warten des Kindes soll sie aus Bosheit krank geworden sein oder sich krank gemacht haben, überhaupt aber soll sie verzogen und boshaft gewesen sein. Auch von dem Müller P. zu D. wurde sie schon nach einer vierteljährigen Dienstzeit, weil sie träge und nachlässig war, wieder entlassen, doch sind ihr Lügen und Unrechtfertigkeiten nicht zur Last gelegt worden. Aehnlich lauten die Aeußerungen der W'schen Eheleute zu W. und die des Majors v. D. zu H.

Aus dem Dienste auf dem Haidekruge, welcher schon drei Tage nach ihrem Eintritte abbrannte, wurde sie wegen wiederholten unerlaubten Ausgehens außer der Umzugszeit entlassen, doch wird ihr von ihrer Brodherrschaft weiter nichts Nachtheiliges nachgesagt. Dagegen macht sie sich beim Gastwirth B.,

bei welchem sie nur ein halbes Jahr dient, des Geldunterschleifes schuldig, und setzt ähnliche Unrechtfertigkeiten beim Milchverkaufe im Dienste beim Ackersmann B. fort. Diese, von der Dienstfrau entdeckt, führen Verstimmungen zwischen ihr und der T. herbei und veranlassen jene, obgleich die gesetzliche Kündigungszeit schon verstrichen war, ihrem Dienstmädchen den Entlassungsschein auf den nächsten Umzugstermin zu geben (Neujahr 1844), welchen dasselbe auch annahm. Zwar versichert die B., sich niemals Härte gegen dasselbe erlaubt und ihm nur Vorstellungen im Guten gemacht zu haben, doch klagt letzteres über das häufige, ihr gewordene Schelten, und steigert seinen Unmuth durch die Annahme, daß die beiden anderen Dienstboten, der Knecht und besonders die Amme, es bei der Dienstherrschaft anschwärzten. „Sie waren — so erzählt die Inquisitin — Alle im Hause so über mich her und so falsch auf mich, daß ich ganz mißmuthig ward und in diesem Zustande zu der That gekommen bin. Die Amme und die Frau hielten so zusammen, und brachte die Amme der Dienstfrau auch noch viel vor und mitunter gab der Knecht auch noch sein Theil dazu." Die Wahrheit dieser, freilich mehrfach wiederholten Behauptung, wird zwar ebenfalls von der Dienstfrau in Abrede genommen; nie und zu keiner Zeit, deponirt sie, hätten die übrigen Dienstboten etwas von der T. bei ihr angegeben, der Knecht wäre ein stiller Mensch und hätte ihres Wissens nie eine Differenz mit der T. gehabt, wenn auch zwischen ihr und der Amme wohl kleine Zwistigkeiten möchten vorgefallen sein, die aber höchst unbedeutend gewesen wären und von denen sie selbst niemals Notiz genommen habe; aber dennoch ist die Inquisitin zu keiner andern Aeußerung über das Motiv zur Brandstiftung zu bringen. Nur aus Mißmuth, erklärt sie wiederholt, sei die That geschehen; eigentlich habe sie keinen Gedanken dabei gehabt, obgleich es ihr Wille gewesen, daß das Haus abbrennen solle, aber aus

feindseliger Gesinnung gegen ihre Dienstherrschaft habe sie dieses nicht gewollt.

Den ersten Entschluß zum Feueranlegen will sie an demselben Morgen, entweder kurz vor dem Kartoffelnaufsammeln, wozu sie von ihrem Dienstherrn angewiesen worden, oder während desselben erst gefaßt haben.

Während ihrer Haft und in den Verhören sowohl zu R. als zu B. gab die T. häufige Zeichen ihrer moralischen Aufregung. Zwar wollte sie anfangs durch dreistes Leugnen den Verdacht von sich abwälzen, wie sie denn auch schon vor dem Verhöre durch eine versuchte Verständigung mit der Amme über das, was sie beide einstimmig vor Gericht aussagen wollten, so wie auch durch ihr Benehmen während des Feuers selbst, wo sie laut und dringend zu der Rettung ihres Koffers, der schon gerettet war, antrieb, sich zu sichern bemüht war; aber nach der Aussage einer unter ihrem Gefängnisse wohnenden alten Frau soll sie in der ersten Nacht ihrer Verhaftung über ihr Verbrechen gewinselt und namentlich geklagt haben: ach Gott, harr ick datt doch nich dahn! ach Gott, wo wird mi datt gahn! und gegen eine ihr nebenan sitzende Mitgefangene äußerte sie unverkennbar ihre Angst und Unruhe.

Das Geständniß ihrer That legte sie unter beständigem Schluchzen und Weinen ab und schien überhaupt so aufgeregt, daß man es für rathsam hielt, ihr einen weiblichen Mitgefangenen beizugesellen. Letztere mußte jedoch, nachdem sie drei Wochen mit ihr zusammen gesessen, von ihr weggenommen werden, weil sie geklagt, daß sie es nicht länger bei der T. aushalten könne. Die T. betrug sich, so erzählt jene, während der ganzen Zeit, Tag und Nacht, unruhig; sie hatte nichts Anderes in Gedanken, als sich Leides zuzufügen und erklärte bei jeder Gelegenheit, daß sie nicht leben könne. Dieses ward in der letzten Zeit immer ärger und mußte die Mitgefangene be-

fürchten, daß sie auf die eine oder andere Weise sich selbst entleiben würde.

In den Verhören vor dem Großherzoglichen Criminal-Collegium antwortete sie weit unbefangener und zuversichtlicher, wenn nicht von ihrer That unmittelbar selbst die Rede war, bei deren Besprechung sie mehrmals wieder zu Thränen kam, sich alsbald aber doch immer wieder faßte. Eine solche Gemüthsbewegung führte auch den schon oben erwähnten Krampfanfall vom 29. Juni 1844 herbei.

Erachten.

Zur Erörterung der durch das Interlocut der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu R. der Medicinal-Commission überwiesenen Frage lassen wir diese in zwei Hälften zerfallen und untersuchen zunächst,

ob anzunehmen, daß die Disposition zu den bei der Inculpatin am 2. Januar 1844 laut der R. Polizei-Acten eingetretenen und späterhin sich wiederholt habenden krankhaften Erscheinungen, nach Maßgabe der darüber abgegebenen Krankheitsberichte und sonstigen actenmäßigen Ermittelungen schon am Morgen der Brandstiftung, den 29. December 1843, vorhanden gewesen?

Wenn angenommen werden muß, daß zur Hervorrufung oder Erscheinung mancher Krankheitsformen durch die Einwirkung äußerer Schädlichkeiten nur die Gelegenheit gegeben wird, indem letztere wesentlich eine schon bestehende innere krankhafte Disposition voraussetzen, so findet die Richtigkeit einer solchen Annahme wohl kaum bei einer anderen Krankheitsgruppe eine so schlagende Bestätigung, als bei den Nervenkrankheiten. Durch das angedeutete Verhältniß erklärt es sich, wie die verschiedenartigsten äußeren Krankheitsursachen, von der leisen psychischen Aufregung an bis zur materiellsten körperlichen Reizung, an und

in dem getroffenen Organismus bald spurlos vorüber gehen, bald ihn zu den lebhaftesten Reactionen hinreißen. Eine objectiv bedeutende Krankheitsursache bleibt wirkungslos oder ruft nur unbedeutende Krankheitserscheinungen hervor bei mangelnder oder nur schwach vorhandener subjectiver Empfänglichkeit für dieselbe, während ein an sich viel leichteres ursächliches Krankheitsmoment im Zusammentreffen mit einer großen Empfänglichkeit den Grund und Boden zu intensiv und extensiv beträchtlichen Krankheitsäußerungen findet. Bei unzähligen Kindern erregen z. B. die in ihrem Darmkanale verweilenden Würmer gar keine Krankheitszufälle, bei anderen geben sie Veranlassung zu den gefährlichsten Krämpfen. Die örtliche und allgemeine Receptivität bildet hier den Unterschied; in ihr ist die Krankheitsanlage begründet, welche zwar nicht selbst schon Krankheit ist, aber doch den mit ihr Behafteten der leichten Möglichkeit des Erkrankens, nämlich bei Einwirkung der äußeren Krankheitsursachen, bloßstellt. Das Vorhandensein einer solchen, vielleicht, wie man aus dem Krampfanfalle bei der Schwester schließen möchte, durch Familieneigenthümlichkeit begünstigten, Krankheitsanlage ist aber bei der Individualität, welche uns beschäftigt, nicht zu verkennen. Sie ist zwar an und für sich schwer nachweisbar, theils weil sie ihren Hauptsitz im Nervensysteme hat, wo alle innerlichen Hergänge so leicht der sinnlichen Wahrnehmung sich entziehen, theils weil die bezüglichen actenmäßigen Nachweisungen nur sehr unvollkommen die erforderliche fortwährende persönliche Beobachtung zu ersetzen im Stande sind; aber wir erkennen ihr Vorhandensein an der Leichtigkeit, mit welcher krankhafte Erscheinungen bei verhältnißmäßig geringfügigen, ja anscheinend gänzlich mangelnden äußeren Veranlassungen, an den Tag treten. Wir wagen keine bestimmte Deutung der Bezeichnung: seuchig, deren sich die Eltern rücksichtlich der Krankheit der T. bedienen, vermuthlich soll sie eben

nur eine unbestimmte Kränklichkeit, der nur das äußere ursächliche Moment zur Hervorbringung einer namhaften Krankheit fehlte, andeuten. Positiver ist die Angabe der Eltern, ihre Tochter habe an Würmern gelitten, und wenn wir diese in ihrem zwölften Jahre von Krämpfen befallen werden sehen, bei denen sie über Kopfschmerzen klagt, mit Händen und Füßen schlägt und der Schaum ihr vor den Mund tritt, so mögen wir die Vermuthung nicht abweisen, jene Würmer dürften die äußere Veranlassung zu den Krampfzufällen, bei vorhandener innerer Anlage, abgegeben haben. Erst nach einem Zeitraume von drei Jahren machte diese Anlage, den Acten zufolge, sich wieder bemerkbar: Die T. wird von einem hartnäckigen Wechselfieber ergriffen, welches — wir bleiben über die Art und Weise dieser Verbindung unaufgeklärt — mit Krämpfen verbunden ist, die von dem Arzte, freilich nur aus unsicherer Erinnerung, als hysterische und mit der Entwickelung der Menstruation in Beziehung stehende, von den Leuten als eine Art von Zufall bezeichnet werden. Wirklich soll sich nun auch im folgenden Jahre, im sechzehnten Lebensjahre, die Menstruation eingestellt und, nach Aussage der T., regelmäßig wiederholt haben, wogegen freilich die Mutter erklärt, sie sei, nach eigener Angabe der Tochter, nicht regelmäßig und öfters nur sehr sparsam erschienen.

Etwa zwei Jahre später, während der Dienstzeit beim Müller D. zu D., tritt wieder, wir erfahren nicht, durch welche Veranlassung, ein heftiger Krampfparorysmus mit Sprachlosigkeit, Schaum vor dem Munde u. s. w. auf, den wir wegen seiner langen Dauer von sechs Stunden und weil dabei mehr von einem Recken und Ziehen der Glieder die Rede ist, zwar noch nicht unbedingt für einen epileptischen erklären mögen, der aber als ein gewiß sehr heftiger hysterischer Anfall der wahren Epilepsie sehr nahe steht (Epilepsia imperfecta). Diesen Charakter trägt auch die Erkrankung der Inquisitin im Polizeige-

fängniſſe zu R. am 2. Januar 1844, und wenn bei dieſer Gelegenheit der Verdacht der Simulation, ſelbſt Seitens des Arztes, der übrigens die Krankheit doch für Hyſterie erklärt, erhoben wird, ſo mag dieſes ſeinen Grund darin haben, daß allerdings während eines hyſteriſchen Krampfanfalles nicht, wie bei einem epileptiſchen, das Bewußtſein völlig zu verſchwinden pflegt, wie denn auch der Arzt auf hartes Zureden noch Antwort von der Krampfbefallenen erhielt. Die furchtbare Heftigkeit, in welcher die vollſtändige Epilepſie in B. und D. nachher aufgetreten iſt, widerlegt vollſtändig den Verdacht der Simulation. Aber die krankhaften Erſcheinungen zu R. waren nicht allein nicht ſimulirt, ſondern die krankhafte Dispoſition, welche ihrer Entſtehung Raum gab, war bei der T. ſchon vorher, namentlich ſchon am Tage der Brandſtiftung, am 29. December 1843, und früher, vorhanden; ſie originirt ſchon in der Kindheit derſelben und entwickelt ſich aus der Krankheitsanlage zum Krankheitsproceſſe. Traten auch die Krampfzufälle nur in verhältnißmäßig weiten Zwiſchenräumen auf, ſo möchten wir dieſe letzteren doch keineswegs für unbedingt geſunde Zeitperioden erklären. Die Vermuthung, daß mehrere Krampfanfälle, als die Acten berichten, vielleicht nächtliche, vorgekommen ſind, rechtfertigt ſich vom ärztlichen Geſichtspunkte aus, und findet in einigen Aeußerungen der T., welche z. B. in dem W.ſchen Dienſte zu W. ſich faſt beſtändig als krank angab, mit der Bemerkung, ſie ſei zunichte, eine gewiſſe Stütze. Aber abgeſehen hievon müſſen die nächſten Tage vor und nach einem convulſiviſchen Anfalle in Bezug auf körperliche und geiſtige Geſundheit als ſehr verdächtig erſcheinen; der Anfall iſt nur die Exploſion der Krankheit, die im Inneren ſchon beſtand und wirkte. Die T. ward aber nur vier Tage vor einem ſolchen Anfalle zur Brandſtifterin, und es iſt daher anzunehmen,

daß die Dispoſition zu den bei der Inculpatin am 2. Januar

1844 eingetretenen und späterhin sich wiederholt habenden krankhaften Erscheinungen schon am Morgen der Brandstiftung, den 29. December 1843, vorhanden gewesen.

Nachdem im Vorstehenden die erste Hälfte der vorgelegten Frage affirmativ beantwortet worden, kommt es zur Erörterung, welcher Einfluß dieser Disposition auf den geistigen Zustand der Inculpatin zur Zeit der Brandstiftung, insbesondere rücksichtlich des durch das von ihr — anscheinend ohne hinreichenden Grund — behauptete Verhältniß zu den übrigen Dienstboten im Hause des Ackersmannes B. angeblich erzeugten Mißmuths zuzuschreiben?

Hier handelt es sich nicht allein darum, den vorerwähnten Einfluß überhaupt etwa zu constatiren, sondern auch nachzuweisen, ob und in wiefern derselbe eine, gleichsam specifische, Wirkung zur Erzeugung jenes Mißmuthes, der von der Inculpatin als Grund ihres Delictes angegeben wird, habe ausüben können.

Daß nun die Epilepsie, als eine das Organ der geistigen Thätigkeit bis zur Sinnesverwirrung und Bewußtlosigkeit in ihren Anfällen erschütternde, nicht selten daher auch in die Formen der Raserei, des Wahnsinnes und des Blödsinnes übergehende Krankheit selbst in den sogenannten freien Zwischenräumen, wo ein sachverständiger Beobachter die, wenn auch mehr in den Hintergrund getretenen Zeichen getrübter Gesundheit nicht vermissen wird, auf Urtheil, geistiges Empfinden und Begehren nachtheilig einwirken müsse, ist längst anerkannt und die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen bei gesetzwidrigen, auch in den s. g. freien Zwischenräumen begangenen Handlungen mit Recht in Zweifel gezogen worden. Dieses Verhältniß dürfen wir daher auch für unsern vorliegenden Fall geltend machen, und dem Einwurfe, daß die T. zur Zeit der Brandstiftung, wenn auch an heftigen hysterischen Krämpfen leidend, doch nicht eigent-

lich epileptisch gewesen sei, begegnen wir mit der Bemerkung, daß den hysterischen Krampfanfällen, wenn sie in solcher Heftigkeit, wie bei der T., auftreten, eine nicht minder bedeutende Zerrüttung des Nervensystems zu Grunde liegen dürfte, als bei der wahren Epilepsie. In dem Umstande, daß während der hysterischen Anfälle nicht, wie während der epileptischen, das Gehirn bis zum völligen Verlust des Bewußtseins afficirt wird, scheint der Grund zu liegen, daß Hysterie, wenn sie sich nur nicht allmälig mit Epilepsie identificirt, lange bestehen kann, ehe das geistige Leben bedeutend getrübt wird. Daher ist auch die Inquisitin vor und nach der Brandstiftung nicht als geistig krank erschienen und müssen wir zugeben, daß wir die oben gedachte Zweifelhaftigkeit der Imputabilität bei Epileptischen nicht unbedingt auf sie anwenden möchten; aber in beschränkterem Grade muß eine krankhafte Stimmung, als Ursache und Wirkung ihrer Krampfzufälle, statuirt werden, welche wahrhaften epileptischen Paroxysmen sehr nahe standen und bald in solche übergingen. Ob und in wiefern diese krankhafte Disposition nun dazu dienen mußte, bei der T. gerade jenen Mißmuth zu erzeugen oder zu steigern? — ein Versuch zur Beantwortung dieser Frage läßt uns die ganze Unvollständigkeit unserer Erkenntniß der Wechselwirkung zwischen Körper und Seele lebhaft empfinden. Es scheint hier rathsamer, als unerwiesene Hypothesen zu postuliren, sich auf empirisch erkannte Thatsachen zu stützen und insbesondere auf jene Reizbarkeit des Gemüthes, jenen Hang zum Jähzorn und zur Schwermuth hinzudeuten, welche Stimmungen erfahrungsmäßig oft hervorstechende Charakterzüge epileptischer und hysterischer Personen sind. Mußte das Schuldbewußtsein über ihre begangenen Veruntreuungen, mußten die ihr darüber von der Dienstfrau, wenn auch vielleicht nicht mit Härte gemachten Vorwürfe an und für sich schon bei ihr ein Unbehagen am Dienste erzeugen, zumal den beiden

andern Dienstboten gegenüber, die sich des Vertrauens ihrer Brodherrschaft erfreuten und daher bei der T. Mißtrauen und Eifersucht erregten, so mag die krankhafte Reizbarkeit des Gemüthes ein solches Unbehagen bis zu einem Grade von Mißmuth gesteigert haben, welcher sie, um sich eine andere Lage zu schaffen, zur unheilvollen That hinriß. Ihr, der die Folgen einer Feuersbrunst aus eigener Erfahrung wohlbekannt waren, kam es nur darauf an, ihre unbehagliche Lage mit einer andern zu vertauschen, und ihre Erklärung, sie habe das Feuer nicht aus feindseliger Gesinnung gegen ihre Dienstherrschaft angelegt, sie habe eigentlich gar keinen Gedanken dabei gehabt, nur aus Mißmuth sei die That geschehen, ermangelt nicht der psychologischen Glaubwürdigkeit. Die Thäterin war nicht geistig unfrei, aber allerdings in einem krankhaft reizbaren und gereizten Zustande, welcher dem sie beherrschenden Affecte des Mißmuthes eine ungewöhnliche Steigerung verlieh.

Urkundlich bekräftigen wir dieses in medicinischer Wissenschaft und Erfahrung begründete Erachten mit u. s. w.

Rostock, den 19. December 1845.

Großherzogliche Mecklenburg-Schwerinsche
Medicinal-Commission.

II.

Heimweh. Melancholie.

Tödtung.

Von dem Großherzoglichen Criminal-Collegium sind wir, bei Uebersendung der Untersuchungsacten wider die R. wegen Tödtung, mittelst Schreibens vom 15/19. October v. J. ersucht worden, ein Erachten darüber abzugeben,

ob die Inculpatin zur Zeit der verübten Tödtung in einem zurechnungsfähigen Zustande sich befunden habe oder ob und eventualiter wie weit ihre damalige Zurechnungsfähigkeit getrübt gewesen sei?

Wir stützen unser Erachten auf folgenden, den Acten entnommenen

Thatbestand.

Am 14. Mai 1850 ward dem vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichte zu T. durch die Tagelöhnerfrau D. aus S. die Anzeige gemacht, daß am 29. April, etwa 10½ Uhr Morgens, die wenige Tage vorher als Kindermädchen bei ihr in den Dienst getretene Tochter des Kuhhirten R. zu N., unter deren alleiniger Aufsicht sie eine Stunde vorher ihre zwei Kinder, einen zweijährigen Knaben und den erst vier Wochen alten Säugling P., jenen auf dem Bette, diesen in der Wiege schlafend, gesund und

wohl in der Stube zurückgelassen, ihr in den Garten nachgekommen mit der Nachricht, daß P. in der Wiege liege und gewaltig stöhne. Bei ihrer schleunigen Rückkehr in ihre Wohnung habe sie dann den zweijährigen Knaben wohl und gesund, den P. jedoch nicht nur voller Verletzungen, Beulen u. s. w. am Kopfe, sondern auch mit dem Tode ringend wieder gefunden. Derselbe sei auch noch vor der Ankunft des, auf ihre Bitte von der Herrschaft sogleich herbeigerufenen Dr. J. aus T. wirklich verschieden. Die sogleich von ihr dem letzteren angesonnene Untersuchung der Verletzungen des Kindes habe derselbe mit dem Bemerken abgelehnt, daß, da das Kind doch einmal todt, eine solche unnöthig und für sie auch wohl zu kostspielig sei und daß sie deshalb nur für die Beerdigung sorgen möge, worauf diese denn auch später stattgefunden. Inzwischen sei es ihr denn doch immer gewisser geworden, daß dem P. von der R. ein Leides geschehen sei und trage sie deshalb auf Untersuchung an.

In Folge Dessen ließ das Gericht am 18. Mai das Grab des P. öffnen und es fanden sich bei der durch den Kreisphysikus Dr. R. und den als Kreischirurgus fungirenden Dr. J. vorgenommenen Obduction, außer einer Excoriation in der Schläfengegend, am Stirnbeine und auf den Schläfenbeinen ein starkes Blutextravasat, im linken Stirnbeine eine Fissur, oberhalb der Seitenwandbeine starke Blutextravasate, eine vollständige Zertrümmerung beider Seitenwandbeine nach den verschiedensten Richtungen hin, wodurch diese Knochen in acht Bruchstücke getheilt waren, und endlich Blutextravasate auf dem ganzen großen Gehirne, so wie auch in der Schädelhöhle vor.

Nach diesen Ergebnissen der Obduction trat die Verhaftung der R. ein.

R. ist die am 30. October 1836 geborene eheliche Tochter des Tagelöhners R. zu N. Ihr Vater, früher dem Trunke etwas ergeben, wird allgemein als ein stiller, friedfertiger, eines

guten Rufes sich erfreuender, aber beschränkter Mann geschildert. Die Mutter gilt als eine sehr bestimmte, selbst heftige, ihren Mann beherrschende, übrigens rechtschaffene und in gutem Rufe stehende Frau. Der Pastor Z. in S. schreibt ihr eine heftige, oft sogar boshafte Gemüthsart zu, giebt an, sie habe wohl mehrstentheils die Erziehung des Kindes in Händen gehabt und letzteres oft in seinen Fehlern bestärkt, wenn nicht gar zum Bösen angehalten.

Ueber den Charakter der R. sagt der Vater aus, ihr Betragen sei so gewesen, wie es bei Kindern ihres Alters der Fall zu sein pflegt. Etwas Trieb zur Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Mutter machte sich öfter bemerklich, wo dann derbe Züchtigungen nicht ausblieben. Von ihm habe sie vor etwa zwei Jahren zuletzt Schläge bekommen, weil sie darüber murrte, daß sie ihm einen Topf mit Wasser aus der Küche nach der Stube bringen sollte; gegen ihn sei sie später nicht wieder ungehorsam gewesen. Daß sie jemals gelogen, erinnere er sich nicht; auch habe sie mit ihrer jüngeren Schwester immer in Frieden gelebt, desgleichen, wenn sie sich selbst überlassen war, ein heiteres Gemüth gezeigt.

Die Mutter bezeichnet ihren Charakter als friedfertig und wahrheitsliebend; sie sei fleißig und gegen ihre Befehle folgsam gewesen. So oft sie nicht parirt oder sonst nicht ihre Schuldigkeit gethan, sei sie von ihr gezüchtigt; sie habe sie überhaupt strenge gehalten, weil sie dies für ihr Fortkommen am besten hielt.

Die Ehefrau des Käthners K., welche mit R.s seit 13 Jahren in demselben Kathen lebt, giebt Folgendes an: Die R. habe mit ihren fünf Kindern viel gespielt und sich immer friedfertig und freundlich gezeigt. Sie wisse nichts Nachtheiliges von ihr. Die Mutter sei immer sehr scharf gegen sie gewesen, weniger der Vater; sie wisse nicht, ob die Eltern die R. gegen

ihre jüngere Tochter zurückgesetzt hätten, was der Schullehrer S. sehr bestimmt behauptet. Der Schullehrer S. äußert sich dahin: die R. habe seine Schule vier Jahre hindurch ziemlich regelmäßig besucht, habe Unterricht im Lesen gehabt und die groben Fragen aus dem Catechismus lernen müssen, habe aber bei Allem wenig Fleiß, Aufmerksamkeit und Auffassungskraft bewiesen, woran hauptsächlich ihre Harthörigkeit Schuld sein möge, indem sie beim Mondwechsel fast gar nicht hören könne. Ob die Eltern sie im Hause zum Lernen angehalten, wisse er nicht; ihre Aufgaben hätte sie regelmäßig schlecht gelernt, und wenn er sie deshalb nicht bestrafte, so sei dies wegen ihrer Harthörigkeit und deshalb geschehen, weil ihm bekannt, daß die Eltern ohnehin sehr strenge gegen sie verführen. Sie sei stets still und einsam für sich gewesen, habe mit ihren Mitschülern und Mitschülerinnen in Frieden und Eintracht gelebt, während des Gebetes aber — wohl wegen ihrer Harthörigkeit — wenig Aufmerksamkeit gezeigt. Die Unwahrheit habe sie ihm nie gesagt, im Uebrigen aber sich so betragen, wie es bei Kindern ihres Alters und Standes der Fall zu sein pflege.

Ueber den körperlichen Gesundheitszustand der R. enthalten die Acten folgende Angaben: der Vater sagt aus, R. habe von Jugend auf öfter am Magen gelitten, sonst aber, mit Ausnahme eines Kopfgeschwüres, welches sie vor etwa fünf Jahren heimsuchte, keine besondere Krankheit gehabt. In Folge jenes Geschwüres, welches vielleicht nicht vollständig ausgeheilt worden, sei sie harthörig. Dieses Uebel trete beim Mondwechsel besonders bemerkbar hervor. Die Mutter giebt an, R. habe von Jugend auf viel am Magen gelitten und sei überhaupt nur schwächlich. Vor etwa fünf Jahren mußte sie viel von einem Kopfgeschwüre leiden, welches zuweilen wiederkehrt, aber bisher noch immer seinen Abfluß durch das Ohr gefunden habe. In Folge dieses Leidens sei R. abwechselnd mehr oder weniger harthörig.

Ihrer Harthörigkeit geschieht auch durch die Zeugin K. und durch den Schullehrer S. sehr ausdrücklich Erwähnung; gleichwie auch Inculpatin selbst derselben in ihren Verhören beim Criminalgerichte gedenkt.

Bis um Ostern 1850 befand sich die Inculpatin in dem elterlichen Hause. Um diese Zeit aber trat sie auf den Wunsch und den Willen ihrer Eltern als Kindermädchen einen Dienst an bei dem Schäfer V. zu W.

Nach 13 Tagen, am 15. April, besuchte sie zuerst wieder ihre Eltern und zwar mit Erlaubniß ihrer Herrschaft, welche ihr bezeugt, daß sie sich während dieser Zeit in jeder Hinsicht zu ihrer Zufriedenheit betragen, so daß auch kein Scheltwort und noch weniger eine Züchtigung vorgekommen, zugleich auch erklärt, daß die R. dort stets einen gesunden Appetit und Schlaf gehabt und auch gerne bei ihnen gewesen sei, daß man wenigstens Niedergeschlagenheit, Trübsinn oder gar Weinen nie an ihr bemerkt habe.

Am Abend des 15. April traf sie, wie ihr geheißen, bei V. wieder ein. Allein am folgenden Tage verlangte sie, angeblich weil sie an Magenschmerzen leide, zu ihren Eltern zurückgehen zu dürfen, um sich von ihrer Mutter ein ihr dagegen schon öfter nützlich gewordenes Kraut (Mater) zu holen.

Die V. behauptet nun, daß sie ihr die Erlaubniß zur Reise während der Dauer der Schmerzen zwar versagt, ja, bei Wiederholung der Bitte, ihr sogar gedroht habe, sie mit einem Stocke zurückholen zu wollen, falls sie so leidend fortgehe, zugleich ihr aber doch erklärt habe, sie könne nach Aufhören der Schmerzen gerne wieder zu ihren Eltern gehen. Sie habe sie endlich auch bewogen, sich zu Bette zu legen, wo ihr noch etwas Thee gereicht worden sei. Als die V., nach kurzer Abwesenheit, wieder nach Hause kam, ergab sich, daß die R. aufgestanden war, ihr bestes Zeug angezogen, ihre übrigen Sachen aber zurückgelassen hatte und heimlich davon gegangen war.

Die R., welche die Richtigkeit der übrigen Angaben einräumt, versichert dagegen, die V. habe ihr, außer der Weisung, daß sie, so lange die Schmerzen anhielten, bleiben müsse, auch noch erwiedert, daß sie, wenn die letzteren vorüber, ihretwegen immer reisen könne, da sie ihr doch nicht mehr brauchbar sei. Inculpatin bleibt, trotz aller Vorhaltungen, bei dieser Angabe und hebt hervor, daß sie freilich die Versagung des Besuches bei ihren Eltern auch empfunden, jedoch besonders durch die weitere, sie verletzende Rede der V., daß man sie dort nicht länger haben wolle, zu ihrer heimlichen Entfernung bestimmt worden sei.

Am folgenden Tage kam die R. in Begleitung ihrer Mutterschwester wieder bei der V. an. Nach Angabe der letzteren hat die Inculpatin in Gegenwart ihrer Tante auf Befragen wiederholt zugestehen müssen, daß sie bei ihr mit Arbeit niemals überlastet worden sei, auch über ihre Verpflegung und sonstige Behandlung nicht klagen könne. Die V. giebt ferner an, die R. habe, als ihre Tante ihr zugeredet, einen so guten Dienst doch ja nicht aufzugeben, erklärt, daß sie auf keine Weise dort länger bleiben werde. Zwar hätte sie, nebst ihrem Manne, es verhindert, daß Inculpatin dort von ihrer Tante geschlagen werde, indessen nun auch bestimmt erklärt, die Dirne nicht länger behalten zu wollen, worauf letztere mit ihrer Tante sich entfernte.

Die R. behauptet dagegen, die V. habe sofort, als sie mit ihrer Tante bei derselben eingetreten, erklärt, daß sie, ihr überflüssig, sich nur wieder nach Hause begeben möge, ohne daß ihrerseits eine Weigerung zum Bleiben vorausgegangen wäre.

Nach Angabe ihres Vaters ist die Inculpatin am Montage mit der Nachricht nach Hause gekommen, daß man sie bei V. nicht länger haben wolle. Er fügt hinzu, daß, obgleich dies Vorgeben später als unwahr sich herausgestellt, indem man sie bei V. gerne noch länger behalten hätte, er doch auch gegen

das Verbleiben seiner Tochter im Hause nichts gehabt habe. Da seine Tochter dort nie überlastet, auch nie mit der Herrschaft in Streit gewesen, so könne er nur ihre Unlust, länger zu bleiben, als Grund ihrer Entfernung betrachten. Ihre Mutter schiebt ihre Rückkehr und ihr Verbleiben im elterlichen Hause darauf, daß sie bei V. wieder von ihrem Magenübel befallen sei und daß die V. demnächst sich wieder einen Jungen gemiethet habe.

Schon am 17. April ging die R. nach S. zu der Tagelöhnerfrau D., geneigt einen Dienst dort anzunehmen, um sich anzubieten. Sie ward angenommen und zog am folgenden Tage zu.

Ihre Eltern haben sie, die bei ihrem Abgange nach S. sich ganz zufrieden über diese Veränderung aussprach und anscheinend gerne hinging, dort nicht besucht. Dagegen ist Inculpatin einige Male zu ihren Eltern gekommen. Zuerst kam sie am nächsten Montage, den 22. April, um ihre Wäsche zu wechseln, verweilte aber nur kurze Zeit und sprach gegen ihre Mutter, nach deren Aussage, ihre volle Zufriedenheit über ihre Herrschaft und über ihre ganze Lage in S. aus, und sie selbst erklärt, daß es ihr damals dort auch noch recht gut gefallen habe.

Am 25. April benachrichtigte der M. die Mutter der Inculpatin, daß er von letzterer aufgefordert sei, ihrem Vater zu sagen, er möge seiner Tochter doch etwas entgegen kommen, da diese ihn zu sprechen wünsche. Die Mutter, die ihrem Manne hiervon nichts sagte, stellte, in der Voraussetzung, daß die Tochter nach Hause zurückkehren werde, einen Stock zu ihrer Züchtigung zurecht. Wirklich erschien sie denn auch Abends und als sie auf die Frage der Mutter nach ihrem Begehr nicht gleich antwortete, vielmehr auf die Aeußerung, sie wolle wohl schon wieder aus dem Dienste laufen, zu weinen anfing, ward sie von der Mutter mit dem Stocke tüchtig durchgeprügelt und wieder nach S. zurückgeschickt.

Bei Einräumung dieser Thatsache erklärte die Inculpatin, daß sie damals schon den Wunsch gehegt von S. wieder fort und nach Hause zu kommen, daß sie eben ihrem Vater die Mittheilung, daß sie es dort gar nicht länger auszuhalten vermöge, habe machen und ihn bitten wollen, er möge sie wieder nach Hause nehmen, daß aber ihre Mutter zum Vorbringen dieses Antrages ihr gar keine Zeit gelassen. Dies bestätigt der Vater, indem er angiebt, daß eine Befragung der Tochter, weshalb sie S. verlassen, überall nicht stattgefunden und daß die Mutter ihr auch nicht Zeit gelassen, sich darüber auszusprechen.

Der D. soll sie, nach deren Aussage, bei der Bitte um Erlaubniß zum Ausgehen geäußert haben, ihr Vater habe ihr Nachricht zukommen lassen, daß sie Abends, wo er zum Holzholen ausgehen werde, ihm etwas entgegen kommen möge, damit er sie sprechen könne.

Nun besuchte sie schon am nächsten Sonntage, den 28. April, ihre Eltern wieder, nachdem sie von ihrer Herrschaft die Erlaubniß, die Nacht dort zu bleiben, sich ausgewirkt. Ihre Anwesenheit im elterlichen Hause benutzte sie dazu, ihrem Vater — jedoch ohne alle Angabe näherer Gründe — zu erklären, daß sie es in S. gar nicht länger aushalten könne, und ihn zu bitten, sie zu Hause zu behalten, damit sie wieder die Gänseheerde hüten könne. Seine hievon unterrichtete Frau war aber entschieden dagegen und später, als er fortgegangen, hat die Inquisitin, wiewohl sichtlich ungern, auf Befehl der Mutter, sich wieder nach S. aufgemacht. Die Mutter ist ihr von ferne bis zu einem am Wege liegenden Teiche nachgegangen, weil ihr so unerklärlich bange gewesen sei, die Dirne möge sich ein Leides anthun.

Wenige Stunden nach ihrer Ankunft in S., am Morgen des 29. Aprils, erfolgte der Tod des kleinen P. und um Mittag war die Inquisitin wieder bei ihren Eltern.

Ueber das Betragen der Inculpatin während ihrer Dienstzeit äußerten sich die D'schen Eheleute sehr zufriedenstellend, sie hat sich stets ordentlich, folgsam, arbeitslustig und mit Ausnahme des einen Males, wo sie von ihrem Vater bestellt zu sein vorgab, nie unwahr gezeigt. Hienach habe gar kein Grund vorgelegen, der R. überall ein böses Wort zu sagen oder gar sie zu schelten und zu schlagen, was denn auch nie geschehen. Nur einer einzigen verweisenden Ermahnung am Montage, nach ihrer Rückkunft von R., wollen sich beide erinnern, weil die R. den ihr zur Beaufsichtigung mit übergebenen zweijährigen Knaben, als derselbe niedergefallen, einmal ganz unbekümmert hatte liegen lassen. Ihnen ist aber der Drang der Inculpatin nach dem elterlichen Hause aufgefallen. Abgesehen von den ihr wiederholt zugestandenen Besuchen desselben, hat sich ein solcher Drang Abends, wenn die Kinder zu Bette gewesen, mitunter aber auch zu anderer Zeit kund gegeben. Die R. ist dann, wenn sie eine Weile in der Stube gesessen, plötzlich aufgesprungen, aus dem Zimmer und aus dem Hause geeilt und an der nach R. hin liegenden Seite des Torfschauers, das Gesicht nach dem Wohnorte ihrer Eltern hingekehrt, auf und nieder gegangen. Einmal erklärte sie auch, daß es in R. doch besser sei, als in S., erläuterte dies, auf näheres Befragen, aber dahin, daß die Häuser besser wären als in S. Aus solchen Wahrnehmungen haben die D'schen Eheleute öfter Veranlassung genommen, sie zu befragen, ob es ihr bei ihnen auch wohl gefiele, was sie stets mit Entschiedenheit bejaht, zum Theil mit dem Bemerken, daß sie ja noch besser Essen und Trinken habe, als zu Hause. Wegen ihres auffallenden plötzlichen Hinauslaufens aus dem Hause befragt, schützte sie Durchfall vor, lehnte aber den dagegen dargebotenen Thee ab.

Uebrigens hat Inculpatin regelmäßig ordentlich gespeist und auch geschlafen und ist Niedergeschlagenheit, Traurigkeit oder

Weinen vom Manne nicht wahrgenommen. Der Frau schien es mitunter, namentlich auch am Abend des 27. Aprils so, als wenn die R. geweint gehabt hätte, allein Inculpatin nahm dies in Abrede, schob das scheinbare Thränen auf den wirklich stattgehabten Rauch und erklärte sich mit ihren Verhältnissen durchaus zufrieden.

Die R. sagt aus, daß sie, wie dies auch schon früher zu Hause der Fall gewesen, auch bei D. des Abends zuerst nicht recht habe einschlafen können. Morgens sei dagegen ihr Schlaf recht gut gewesen; mitunter, aber selten, habe sie auch wohl an beängstigenden Träumen gelitten. Ganz besonderen Appetit zum Essen will sie bei D. nicht gehabt haben, hat indessen regelmäßig ihre Mahlzeit mitgemacht und ist dort überall nicht krank gewesen.

Ueber ihre Behandlung bei D. nach der Zeit ihres ersten Besuches bei ihren Eltern hat sie successive manche Klagen vorgebracht und angegeben, daß durch jene angeblich üble Behandlung der Wunsch von D. fort- und zu ihren Eltern zurückzukommen, immer mehr gestiegen sei. Obgleich ihre Mutter ihr auch scharf und hart gewesen, habe sie doch den Aufenthalt bei ihren Eltern in der letzten Zeit dem bei D. vorgezogen. Zuerst ist sie mit specielleren Klagen in dieser Hinsicht schon während ihrer Haft in T. gegen ihren Vater hervorgegangen und zwar dahin, daß D. sie gestoßen, sammt seiner Frau sie heftig gescholten und dabei die Aeußerung gemacht habe: wenn er das Kind nicht hätte, würde er sie sofort zum Teufel jagen. Deswegen wollte sie angeblich von D. fort und deswegen habe sie auch sein Kind getödtet.

Diese Beschwerden — welche von den D'schen Eheleuten durchaus in Abrede gestellt werden — wiederholt Inculpatin während der ganzen Untersuchung und fügt später noch hinzu, daß sie gegen die übrigen Hausgenossen in Bezug auf Essen

und Trinken vielfach zurückgesetzt worden, indem sie mehrmals Mittags, wenn alle übrigen, mit Einschluß des Kindes, Fleisch bekommen, dergleichen nicht erhalten, daß ihr mitunter beim Frühstück anderes Essen gereicht worden, oder daß sie bei dem öfter gehaltenen zweiten Frühstück gar nichts bekommen, daß ihr auch Nachmittags, wenn sonst sogar Fleisch und Butter gespeiset, nur Brod mit Syrup zu Theil geworden sei. Dies Alles habe mehr und mehr sie wünschen lassen, von D. wieder fort zu kommen. Unter Erbieten zum Eide erklärten die D'schen Eheleute alle diese Klagen im Wesentlichen für unbegründet.

Am 29. April Morgens kam nun die R. zu der D. in den Garten und lachte. Als sie etwa vier Schritte entfernt war, sagt ihr die D.: mein Gott, Hanna, wacht denn der kleine P.? worauf sie erwiederte: nein, er liegt in der Wiege und stöhnt, und ohne weitere Befragung hinzufügte: ich weiß auch gar nicht, was ihm fehlt; ich habe ihm nichts gethan.

Diese Aussage der D. wird von der Tagelöhnerfrau M., welche jedoch des Lachens der Inculpatin nicht erwähnt, im Wesentlichen bestätigt.

Mit ihrem schwer kranken Kinde beschäftigt, bemerkte die D. beim Aufheben des Oberbettes, daß das Tuch, welches sie ihm zwischen die Beine durchgezogen hatte, nicht mehr so lag, sondern daß Tuch und Hemde ihm weit aufgenommen waren. Daraus schloß sie, daß das Kind jedenfalls aus der Wiege gewesen sei. Daß die Wiege selbst nicht umgefallen, glaubte sie deßhalb mit Gewißheit annehmen zu können, weil sie an der Stelle, wo die Wiege stand, kein Heu gefunden hatte, womit doch die Wiege unten ausgelegt war.

Ueber das Benehmen der Inculpatin nach der Erkrankung und dem Tode des Kindes sagt die D. Folgendes aus: ob ihr Mann zu derselben gesagt habe, sie solle zum Teufel gehen, wisse sie nicht, wohl aber habe sie zu ihr gesagt, daß sie jetzt

nur fortgehen könne, denn nun könne sie sie nicht mehr gebrauchen; sie wollte aber anfangs noch nicht gehen, sondern erwiederte: dann wolle sie erst ihre Mutter holen, denn das Kind habe es von selbst in der Wiege bekommen. Hierauf sagte ihr die D., sie solle nur immer ihre Mutter holen, welche denn auch bald, nachdem das Kind verschieden war, mit der R. ankam.

Der Arbeitsmann D. sagt aus: daß sie sich zum Teufel scheren könne, habe er zu ihr nicht gesagt; eben so wenig habe er geäußert, daß sie fortgejagt werden solle, wohl aber habe seine Frau gesagt, daß sie sie nicht länger gebrauchen könne, wenn sie ihr nicht sagen wolle, woher das Kind so zu Schaden gekommen sei; denn die R. wollte durchaus nicht einräumen, daß das Kind aus der Wiege gefallen sei, und erst später, als sie mit ihrer Mutter in N. ankam, behauptete sie, daß es aus der Wiege gefallen sei.

Die Aussage der Mutter der Inculpatin lautet folgendermaßen: „um Mittag war R. schon wieder in unserm Hause, erzählte, das D'sche Kind sei krank geworden, und bat mich, im Auftrage der verehelichten D. nach S. zu kommen und das Kind zu besehen, weil die D. glaube, R. habe das Kind absichtlich gemißhandelt. Nach dem Mittagsessen bin ich mit R. nach S. gegangen und hat R. mir, auf mein vieles Zureden, die Wahrheit zu sagen, erklärt, daß sie die Wiege mit dem Kinde umgestoßen habe; ob absichtlich oder zufällig, hat sie nicht gesagt." Sie sagt ferner aus: „die D. erklärte, meine Tochter habe das Kind um den Ofen geschlagen; sie war jedoch so aufgeregt, daß ich wenig mit ihr sprechen konnte. Auf meine Frage, warum sie meine Tochter am Sonntag Abend so spät weggeschickt (dieselbe kam gegen 11 Uhr hier erst an), erwiederte sie: dies sei absichtlich geschehen; sie habe gehofft, das Thier werde nicht wieder kommen; es sei aber doch angekrochen gekommen."

Das Nächste, was wir über die Inculpatin erfahren, ist ein Geständniß, das sie am 22. März bei einem Verhöre in T. in Bezug auf den Tod des D'schen Kindes macht. Etwa eine halbe Stunde nach dem Weggehen der T. in den Garten sei der Faden von ihrem wollenen Strickzeuge um den einen Wiegenknopf gerathen, dadurch das unter dem Arme gehaltene Knäuel fortgerissen, und als sie nun aufgesprungen, um es wieder aufzunehmen, sei der umgeschlungene Faden festgehakt und dadurch die Wiege umgerissen, wobei zuerst das Kissen und darauf auch der P., während er noch geschlafen, aus der Wiege geschossen. In demselben Augenblicke habe sie dann auch auf das ihr aus der Hand gefallene Strickzeug getreten, wodurch der eine Sticken in drei Stücke zerbrochen. P. sei sofort von ihr wieder aufgenommen und, nachdem sie das Hemde, welches ihm untergebreitet gewesen, in der Wiege zurechtgelegt, wieder in die Wiege gebracht worden. Uebrigens sei das Kind mit dem Kopfe auf einen Stein, womit die Stube ausgelegt, gefallen, und habe sie beim Niederlegen desselben bemerkt, daß es an der Schläfe eine Schramme, an der Stirn eine blaue Stelle und oberhalb des einen Ohres eine abgeschundene Stelle gehabt. Die Schramme sei dem Kinde vielleicht beim Aufnehmen durch die Nadel, womit ihr Tuch zugesteckt war, gerissen worden. Gleich nachdem sie den P. zu Bette gebracht, habe sie der Mutter angezeigt, daß das Kind aus der Wiege gefallen, diese habe ihr aber sogleich alle Schuld beigemessen und, nebst ihrem Manne, darauf bestanden, daß sie sofort das Haus verlasse, indem beide trotz ihrer eigenen Versicherung, daß sie dem Kinde nichts gethan, dabei verblieben, daß sie dasselbe mit einem Knüttel auf den Kopf geschlagen habe. Wiederholt beschwert sie sich darüber, daß die D. dies, so wie auch, daß sie dem Kinde eine Stricknadel in den Kopf gestochen, daß sie es um die Ofenkante und mit dem Kopfe auf die Erde geschlagen u. s. w.,

von ihr behauptet habe. Das Kind sei übrigens am Veitel gestorben.

Am 23. Mai erklärte sie bei einer neuen Vernehmung, unter Weinen und mit der Versicherung die Wahrheit sagen zu wollen, damit sie nur bald wieder loskomme, weil ihre Mutter in R. ihrer bedürfe, Folgendes: Obschon sie nur kurze Zeit bei D's. gewesen, habe es ihr dort doch nicht mehr gefallen, sie habe gerne von dort fort gewollt und gedacht, daß, wenn sie das Kind nur schlecht behandle, man sie wohl gehen lassen werde. Daher habe sie den schlafenden P. aus der Wiege genommen, ihn mit beiden Händen um den Leib gefaßt und in der Stube auf den Fußboden geworfen. Nachdem er aufgeschrieen und eine Weile dort gelegen, habe sie ihn wieder aufgenommen und mit beiden Händen zum zweiten Male auf die Erde geworfen und dies noch zweimal wiederholt. Zweimal sei er hinten auf den Kopf, einmal auf die rechte und einmal auf die linke Seite gefallen, dies letzte Mal aber eben nicht hart, da er auf den ihr aus der Hand geglittenen Strumpf zu liegen gekommen.

Auf Vorhaltung von sich ergebenden Unwahrscheinlichkeiten modificirte sie sofort ihre Angaben dahin: Als P. an jenem Morgen weinend aufgewacht, sei sie plötzlich von der Lust befallen, aus diesem Hause fortzukommen, weil man doch nur immer mit ihr gescholten und ihr vorgehalten habe, daß sie keine Lust zu dem Kinde besitze. Sofort beim Aufsteigen dieses Gedankens habe sie nun das Kind mehrmals mit der Faust oben auf den Kopf, in die rechte Schläfe und ins Gesicht geschlagen und vielleicht auch noch auf andere Theile. Im Ganzen habe sie wohl acht Schläge vollführt. Nach den ersten drei Schlägen habe es noch geschrieen, später aber nur gestöhnt. Nun habe sie es aus der Wiege genommen, bei den Keulen gefaßt und mit dem Hinterkopfe auf die Erde geschlagen,

worauf sie es, unter seine Arme fassend, wieder aufgenommen. Das Kind habe hierbei etwas unter sich gemacht, was theils auf die Erde, theils gegen ihre Schürze gekommen. Sie habe es nun in die Wiege gelegt, den Schmutz von der Erde mit dem in der Wiege ihm untergelegt gewesenen Hemde aufgewischt und ihm ein anderes, aus der Kammer herbeigeholtes, Hemde wieder untergelegt. Hiernach habe sie sich den P. so, daß er mit den Füßen noch in der Wiege geblieben, über den Arm gelegt und ihm noch einen Schlag in den Nacken versetzt. Hierbei sei nun ihr Strickzeug niedergefallen und mit dem einen Stücke eines dabei in drei Theile zerbrochenen Stickens habe sie dem Kinde endlich noch eine Ratsche in der Schläfe beigebracht, indem sie gedacht, daß die Eltern, wenn sie Blut an dem Kinde sähen, sie gewiß entlassen würden. Wirklich sei aus dieser Verletzung auch Blut hervorgetreten. In der Besorgniß, daß es dem Kinde über Kopf und Hals herunterlaufen möge, habe sie es mit der verkehrten Seite ihrer Schürze wieder abgewischt und diese später in der Küche ihrer Mutter wieder ausgewaschen.

Drei Stücke einer Stricknadel wurden wirklich unter einem Schranke, wo die Inculpatin sie verborgen zu haben aussagte, gefunden. Als diese ihr in die Hand gegeben wurden, war sie sofort bemüht, die an dem einen derselben befindlichen Flecke abzukratzen. An diesem Stücke klebte noch ein kleines blondes Haar.

Endlich kam sie zu folgenden Angaben, die sie auch später in allen wesentlichen Punkten festgehalten. An jenem Morgen sei der Wunsch von D's. fortzukommen plötzlich recht lebhaft in ihr aufgestiegen. Sie habe nun nach Wegnahme eines das Gesicht des Kindes überdeckenden Tuches dem schlafenden P. zuerst in die rechte und linke Schläfe, dann auf den Hinterkopf, vorne auf den Kopf, ins Gesicht, auf Nase und Mund, im

Ganzen wohl acht bis zehn Schläge mit der Faust gegeben ohne ihn im Bette weiter zu rühren. Hierauf habe sie das Kind aus der Wiege genommen und, es in der Gegend der Hüften umfassend, zweimal mit dem Hinterkopfe auf den Fußboden geschlagen. Als darauf das Kind etwas unter sich gemacht, habe sie dasselbe auf einen am Fußende des Bettes stehenden Stuhl gelegt und mit dem ihm in der Wiege untergelegt gewesenen Hemde den Koth vom Fußboden aufgenommen, das Hemde hinter die Lade geworfen und ein von dort mitgebrachtes anderes Hemde in der Wiege ausgebreitet und das Kind wieder in dieselbe gelegt. Bald darauf habe sie das Kind wieder über den rechten Arm gelehnt, wobei dessen Füße in der Wiege geblieben, und ihm mit der linken Faust noch einen Schlag in den Nacken gegeben. Sodann habe sie ihm den Mund mit ihren Fingern zugehalten, auch das Kind um die Rippen gefaßt und in der Wiege geschüttelt, endlich ihm die abgefallene Mütze wieder aufgesetzt und das Tuch wieder über das Gesicht gedeckt. Erst beim Schütteln des Kindes in der Wiege, oder beim Ueberdecken des Tuches, ist eine Nadel ihres Strickzeuges, indem sie damit gegen das Holz der Wiege gestoßen, in drei Stücke zerbrochen, und eines derselben dem Kinde ins Gesicht geflogen. Diese Stücke hat Inculpatin unter den Schrank gelegt, von der Nachbarin ihrer Herrschaft sich wieder aus Angst einen Sticken geliehen und ist nun zu der Mutter des Kindes in den Garten gegangen. Sie versichert, dem Kinde mit der Stricknadel nichts gethan zu haben; sie habe die Ratsche im Gesichte wohl gesehen und das daraus hervortretende Blut mit ihrer Schürze abgewischt, will aber über den Ursprung dieser Ratsche nichts anzugeben wissen.

Wiederholt äußert die Inculpatin sich dahin, ihre Absicht sei Tödtung des Kindes gewesen, weil ihr dies als das sicherste Mittel erschienen von D's. wieder fortzukommen. Als das

Kind bei und nach der Mißhandlung in der Wiege noch immer fortgeschrieen und gestöhnt, habe sie es deßhalb aus der Wiege genommen und mit dem Kopfe zur Erde geschlagen, damit es bald wieder stille, damit es todt sein solle, und aus dem gleichen Grunde hat sie es geständlich später noch weiter mißhandelt. Die angebliche Drohung des D. — welche übrigens beide Eheleute in Abrede nehmen — daß, wenn der Knabe todt sei, sie aus dem Hause entlassen werden müsse, hat sie auf die Idee gebracht, das Kind zu tödten.

Ihre erste unwahre Aussage in T. motivirt sie dadurch, daß die Frauen, die sich bei dem sterbenden P. eingefunden, geäußert hätten, daß das Kind gewiß aus der Wiege gefallen sei. Die andere Aussage, daß sie das Kind viermal an die Erde niedergeworfen, soll durch derartige gegen sie geäußerte Vermuthungen des Rathsherrn K. und des Gerichtsdieners zu T. veranlaßt sein. Sie habe die Wahrheit verschwiegen, aus Furcht, aus dem Gute weggejagt zu werden. Immer und immer äußert sich bei der Inculpatin diese Sehnsucht nach Freiheit und nach dem elterlichen Hause. Als der Gerichtsdiener B. von T. sie ins Gefängniß führen will, macht sie einen vergeblichen Versuch, ihm nach N. hin zu entlaufen. Bei ihrem ersten Verhöre vor dem Criminal-Collegium bittet sie wiederholt bald wieder loszukommen und hat — angeblich auf Anlaß ihres Vaters — einen Gesang aus dem Gesangbuche auswendig gelernt, den sie den Richtern recitirt, um wieder frei zu kommen. Als ihr Verbrechen betrachtet sie in demselben Verhöre, daß sie das Kind geschlagen habe. Sie vergoß einige Male Thränen, aber, wie in der Registratur bemerkt wird, anscheinend mehr aus Unbehaglichkeit über den Arrest, als aus Reue.

Als man am Schlusse der Untersuchung der Inculpatin sagte, daß es nach Lage der Dinge nicht bezweifelt werden könne, daß der kleine P. in Folge ihrer Handlungsweise gegen

denselben gestorben sei, äußerte sie: das ist er wohl. Als man ihr das in ihrer Handlungsweise liegende Unrecht ausführlich vorhielt, erklärte sie unter Weinen, dies einzusehen, versprach niemals wieder vom rechten Wege abzuweichen und bat, daß man ihr ihr Unrecht und ihre große Sünde vergeben möge.

Der Eindruck, den die Inculpatin bei dem ersten Verhöre in B. auf das gesammte Gerichtspersonal machte, war der, welchen ein ganz im Kindesalter stehendes Kind, wenn gleich mit guten Geistesanlagen, macht.

Im Schlußprotokolle wird bemerkt, daß die Arrestatin durch ihre schnellen und treffenden Antworten, wie die bisherigen Verhöre erweisen, wo alle ihre Aeußerungen, so zu sagen, wörtlich nieder geschrieben worden, einen für ihr Alter guten und raschen Verstand stets an den Tag gelegt hat.

Zu übereilten Antworten hat sie sich nie verleiten lassen, sondern, wenn ihr etwas bei einer Frage undeutlich geblieben war, hat sie immer erst darauf hingewiesen, daß sie nicht recht verstanden, was man eigentlich von ihr wissen wolle. Eine richtige Vorstellung von der Größe des begangenen Verbrechens schien ihr jedoch nicht inne zu wohnen, und wenn sie zwar mitunter auch zu weinen anfing, sobald von ihrem Unrechte die Rede war, so schien es doch zu einer wahren Reue bei ihr noch nicht gekommen zu sein.

Aus dem Signalement entnehmen wir, daß die noch unconfirmirte, 13 Jahre alte Inculpatin 4 Fuß 6½ Zoll lang, blond, behende und angeblich etwas harthörig ist.

Der vorstehende Thatbestand liegt unserm

Erachten

über die von dem Großherzoglichen Criminal-Collegium gestellte Frage:

ob die Inculpatin zur Zeit der verübten Tödtung in einem

zurechnungsfähigen Zustande sich befunden habe, oder ob und eventualiter wie weit ihre damalige Zurechnungsfähigkeit getrübt gewesen sei?

zu Grunde.

Die Inculpatin erscheint uns actenmäßig als ein im 14ten Lebensjahre stehendes Mädchen. Sie wird von ihren Eltern, ihrem Lehrer und der Frau K. im Allgemeinen als friedfertig, folgsam und wahrheitsliebend geschildert. Nach Angabe ihres Vaters zeigte sie, sich selbst überlassen, ein heiteres Gemüth. Ihr Lehrer bezeichnet sie als still und einsam für sich. Die K. gedenkt ihrer freundlichen Spiele mit andern Kindern. Eines angeborenen Blödsinnes geschieht nirgends Erwähnung und kann von einem solchen, namentlich auch Angesichts ihres Benehmens während der wider sie stattgehabten Untersuchung, wo sie aufmerksam, besonnen und selbst klug sich zeigt, unmöglich die Rede sein.

Sie hat die Schule ziemlich regelmäßig besucht, Unterricht im Lesen gehabt und die groben Fragen aus dem Katechismus auswendig gelernt. Hat sie nun gleich, nach Aussage ihres Lehrers, wenig Fleiß, Aufmerksamkeit und Auffassungskraft gezeigt, was, in Verbindung mit ihrer Unaufmerksamkeit beim Gebete, auf ihre Harthörigkeit geschoben wird, so darf sie doch nicht als in der Erziehung gänzlich verwahrloset bezeichnet werden, zumal da sie von ihren Eltern mit Strenge zum Gehorsam angehalten wird.

Wegen ihres Alters, ihrer ursprünglichen geistigen Befähigung, so wie ihrer Erziehung können wir sie demnach keineswegs für unzurechnungsfähig erklären.

Es fragt sich also, ob aus andern Gründen ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der verübten Tödtung beschränkt oder aufgehoben gewesen ist.

Als auffallendster und hervorstechendster Zug erscheint uns

bei der Inculpatin ihr Streben und ihre Sehnsucht nach dem elterlichen Hause, sobald sie von demselben ferne ist. Dieses Streben äußert sich, obgleich sie bei ihren Eltern sehr strenge gehalten, vielleicht selbst gegen ihre jüngere Schwester zurückgesetzt wird.

Um Ostern 1850 tritt sie ohne Widerstreben, auf Wunsch und Willen ihrer Eltern, einen Dienst als Kindermädchen an bei dem Schäfer B. zu W., beträgt sich dort zur Zufriedenheit ihrer Herrschaft und macht, mit Erlaubniß derselben, nach 13 Tagen einen Besuch im elterlichen Hause. Am folgenden Tage giebt sie vor an Magenschmerzen zu leiden, verlangt Rückkehr zu ihren Eltern, und als ihr diese vorläufig versagt wird, macht sie sich heimlich auf in die Heimath und erklärt auch am nächsten Tage in W., auf ihr gemachte Vorstellungen, daß sie auf keine Weise dort länger bleiben werde.

Anscheinend zufrieden und gerne tritt sie nach kaum zwei Tagen einen neuen Dienst an in S., ganz in der Nähe ihrer Heimath. Auch dort genügt sie den Ansprüchen ihrer Herrschaft, die sie gerne hat. Schon nach drei Tagen besucht sie ihre Eltern, anscheinend ganz zufrieden mit ihren neuen Verhältnissen. Aber drei Tage später sendet sie zu ihrem Vater, um eine Zusammenkunft bittend, angeblich um durch seine Vermittelung wieder in das elterliche Haus zu gelangen, und geht, als sie ihn nicht trifft, selbst nach Hause, wo sie mit derben Stockschlägen empfangen und, ohne weiter gehört zu werden, zu ihrer Dienstherrschaft zurückgesendet wird. Dessenungeachtet kömmt sie nach abermals drei Tagen spät Abends bei ihren Eltern an, bittet dringend und wiederholt, obschon vergeblich, um die Erlaubniß ihren Dienst, in welchem sie nicht auszuharren vermöge, verlassen zu dürfen und kehrt, nachdem sie die Nacht daheim zugebracht, am folgenden Morgen zu ihrer Herrschaft zurück, um die unselige That zu begehen, welche ihr die Rückkehr in die Heimath sichern soll.

Ihr Verlangen, den Dienst zu verlassen, muß sich bei ihren Eltern sehr dringend geäußert haben, denn die anscheinend nicht weiche Mutter folgt ihr am Morgen bis in die Nähe eines am Wege nach S. liegenden Teiches, aus Furcht, ihre Tochter möge sich hineinstürzen.

Und nicht minder stark und eigenthümlich hat sich ihr Verlangen nach dem elterlichen Hause während ihrer kurzen Dienstzeit in S. selbst kundgegeben. Sie ist, nach Aussage der Frau D., mehrmals, nachdem sie eine Weile in der Stube gesessen, besonders Abends, plötzlich aufgesprungen, zum Hause hinausgeeilt und nicht ferne von demselben, das Gesicht nach dem Wohnorte ihrer Eltern hingewandt, auf und nieder gegangen. Ueber die Ursache des Hinauslaufens befragt, hat sie Durchfall vorgeschützt, ohne jedoch gegen denselben etwas gebrauchen zu wollen. Sie hat ferner erklärt, daß es in N. besser sei, als in S., unter dem Hinzufügen, nicht die Kost, sondern die Häuser seien dort besser.

Die Inculpatin, die von ihren Eltern, ihrem Schullehrer und ihrer Dienstherrschaft als wahrheitsliebend bezeichnet wird, läßt durch ihre Sehnsucht nach der Heimath zu einer Lüge sich bestimmen, indem sie, eine Zusammenkunft mit ihrem Vater wünschend, angiebt, dieser habe sie bitten lassen, ihm entgegen zu kommen. Und endlich wird dieselbe Sehnsucht nach der Heimath geständlich — und Angesichts der ganzen Sachlage allem Anscheine nach wirklich — Motiv für sie zur grausamen Tödtung eines ihrer Pflege anvertrauten Säuglings.

Und noch später nach vollbrachter That zeigt sich beharrlich der gleiche Heimathstrieb, wenn sie dem Gerichtsdiener entspringt und entfliehend sich nach N. wendet, wenn sie ihr Verfahren bei der Tödtung des Kindes wiederholt falsch darstellt, aus Furcht, bei Angabe der Wahrheit von dem Gute, welchem das Dorf N. angehört, ausgewiesen zu werden, wenn sie immer

und immer um Entlassung aus ihrer Haft bittet, wenn sie, die nach Aussage des Schullehrers nicht gerne lernt, auswendig gelernte Verse aus dem Gesangbuche ihren Richtern zu dem gleichen Zwecke recitirt, wenn sie endlich, als ihr angekündigt wird, daß sie das Kind getödtet hat, dieses kurz zugiebt, aber mehr niedergeschlagen scheint über ihre Haft, als reuig über ihre böse That, deren Gewicht sie bei ihrem sonst bewiesenen Verstande doch billig einsehen mußte.

Wir erblicken demnach die Inculpatin, wie die Acten sie uns schildern, in ihrem gesammten Thun und Treiben unter der unbeschränkten Herrschaft Eines gewaltigen Triebes. Diesem Triebe zu genügen, begeht sie eine grausame Tödtung. Nicht mit Einem Schlage, sondern erst allmälig, unter fortgesetzten Mißhandlungen gelingt es ihr, den Säugling zu der Ruhe zu bringen, die ihr genügend erscheint, damit er sterbe, auf daß sie fortkomme. Kein Ueberlegen des Unrechtes, kein Erwägen der anderweitigen für sie daraus resultirenden Folgen, die sie doch später recht wohl sich klar zu machen weiß, geht anscheinend dieser schlimmen That voraus; sie hat nur die Eine Folge ihrer Handlung, die ihr, bei wiederkehrender Besinnung und zumal bei ruhiger Ueberlegung, als Verbrechen erscheinen mußte, im Auge: ihre Befreiung aus dem Dienste. Keiner der Gegengründe, die Vernunft und Gewissen ihr, bei einiger Besinnung, hätten eingeben müssen, vermag dagegen aufzukommen, ebenso wenig wie ein Bedenken der Strafe, die ihrer, mindestens im elterlichen Hause, bei einer Rückkehr sicher warten würde.

Indem also die bloße Kraft ihrer Vernunft, die Mahnung ihres Gewissens, die Vorstellung der nach Begehung jener That ihrer harrenden Strafe vor der That selbst, deren Größe der erwarteten Folge durchaus unangemessen ist, zu der aber — allem Anscheine nach — nur ein einziger, sie unbedingt beherrschender und überwältigender Trieb sie hinreißt, nicht in ihr

aufzukommen und deßhalb auch nicht sie zurück zu halten vermögen, dürfen wir die Inculpatin, wenigstens zur Zeit ihrer Begangenschaft, als geistig unfrei bezeichnen.

In einem gewissermaßen unfreien Zustande werden aber sehr viele, vielleicht die meisten schweren Verbrechen begangen. Affecte und Leidenschaften, wie diejenigen des Zornes, des Hasses, der Rachsucht, Eifersucht, Habgier, des Ehrgeizes u. a. vermögen den Menschen in einen unfreien Zustand zu versetzen, in welchem er zu unheilvollen gesetzwidrigen Handlungen hingerissen wird. Ist unsere Inculpatin dieser Kategorie beizugesellen?

Der unwiderstehliche Strom, in welchem ihr ganzes überwundenes Seelenleben treibt, ist unverkennbar das Heimweh (Nostalgia, Nostomania). Die Anhänglichkeit an die Heimath, das Verlangen des von ihr Getrennten nach einer Rückkehr in dieselbe, ist ursprünglich eine normale, an und für sich löbliche, Seelenstimmung. Aber diese vermag auch, höher und höher gesteigert, das harmonische Zusammenwirken der Seelenkräfte dergestalt zu stören, daß sie excentrisch zur wahren Geisteskrankheit wird. Ueber die Art und Weise, wie die excentrische Steigerung sich ausbildet, über den Grund, warum von einem Individuum die Entfernung von der Heimath so melancholisch schwer, von dem andern so sanguinisch leicht getragen wird, darüber gewährt uns die Psychologie nur wenige, fragmentarische Aufschlüsse. Im Allgemeinen steht anzunehmen, daß die Kindheitsstufe der geistigen Ausbildung das Entstehen und die Steigerung des Heimwehes begünstige, und dieses gilt von ganzen Volksstämmen wie von einzelnen Individuen. Das Vorherrschen einer aufgeregten Phantasie über den absolut oder relativ zurückgebliebenen Verstand bildet die allgemeine Prädisposition zum Heimweh. Es ist sicherlich nicht der Hinblick auf klar erkannte Vortheile und Vorzüge der Heimath, welcher die

Seele verstimmt; ist doch die Fremde nicht selten viel reicher daran, während Entbehrungen und Drangsale allerlei Art des Heimkehrenden harren. Was zog denn die R. so gewaltig nach Hause? die Lust an der Huth der Gänseheerde? oder die strenge Zuchtruthe der heftigen Mutter, oder die angegebene Hintansetzung hinter die jüngere Schwester? Aber die Phantasie der Heimwehleidenden wirft über diese Drangsale den verhüllenden Schleier und die Thränen der Sehnsucht verdunkeln das Auge der besonnenen Erkenntniß; so bethätigt sich der eben angeführte psychologische Charakter, der zum Heimweh prädisponirt und wesentlich dasselbe begründet. So verhalten sich auch die Seelenthätigkeiten im Traume, und der Wahnsinn selbst, dieser Traum im Wachen, beruht auf gleicher Grundlage. Es herrscht eine verhängnißvolle Identität zwischen dem Ausgangspunkte des Heimwehes und dem des melancholischen Wahnsinnes; dagegen liegt es klar am Tage, wie unstatthaft es sei, die Nostalgie mit ihrer eigenthümlichen, instinctartigen, träumerischen Seelenstimmung mit den Affecten und Leidenschaften zu parallelisiren. Diese letzteren soll und kann der Mensch als freies Vernunftwesen beherrschen; daher darf die aus ihnen entspringende geistige Unfreiheit keineswegs der durch wahre Seelenkrankheit bedingten gleichgestellt werden; sie gehen von selbstsüchtigen Motiven aus und verfolgen selbstsüchtige Tendenzen, und vermögen daher in der Regel nicht vor dem Richterstuhle die Zurechnung zur Schuld und Strafe zu beseitigen, wenn sie zu gesetzwidrigen Handlungen hingerissen hatten. Keineswegs möchten wir zwar behaupten, daß schon jedes Verlangen nach der Heimath, jede aus demselben hervorgehende schwermüthige Stimmung die Annahme einer geistigen Unfreiheit rechtfertige und die Entschuldigung für gesetzwidrige, während derselben begangene Handlungen in sich schließe; dieses kann nur für die höheren Grade des Heimwehes, wo das Selbstbewußtsein tief

verdunkelt und die Freiheit der Selbstbestimmung schwer gefesselt befunden wird, eine Geltung beanspruchen. Und wir glauben nicht zu irren, wenn wir einen solchen Grad bei unserer Inculpatin als existirend annehmen; der actenmäßige subjective Thatbestand enthält dazu die sprechendsten Beläge, und könnte man noch an der Existenz einer vollkommenen Geisteskrankheit, deren Wesen in der Trübung des Selbstbewußtseins und in der Fesselung der Willenskraft besteht, zweifeln, wollte man in dem Heimweh höchstens nur die stark ausgeprägte Anlage zur Geisteskrankheit, nicht aber schon diese selbst, anerkennen, und möchte man endlich noch Bedenken gegen den unverschuldeten Ursprung dieses verdunkelten gebundenen Zustandes erheben, so befinden wir uns in der Lage, noch auf andere unausweichliche krankmachende Einflüsse hinzuweisen; es sind dieses die Symptome körperlicher Krankheit, welche sich bei der Inculpatin länger und kürzer vor der Katastrophe kund gaben.

1) Als das Bedeutungsvollste erscheint das s. g. Kopfgeschwür, an welchem die R. zuerst etwa in ihrem neunten Jahre viel leiden mußte, welches von Zeit zu Zeit wiederkehrte und seinen Abfluß aus dem Ohre fand. In Folge dieses Leidens ist sie abwechselnd mehr oder weniger harthörig, angeblich vorzugsweise um die Zeit des Mondwechsels. Es ist kaum zu bezweifeln, daß unter diesem Kopfgeschwüre kein an der Oberfläche des Kopfes gelegenes Uebel, sondern vielmehr ein innerlicher Absceß zu verstehen ist, welcher entweder im Gehörgange selbst, oder doch in der Nachbarschaft desselben seinen Sitz hat und mit dem Gehörgange in Verbindung stehend sich periodisch durch denselben entleert. Er hatte eine Harthörigkeit zur Folge, welche nicht ohne Einfluß auf die intellectuelle Ausbildung und auf das Benehmen des Kindes im Umgange mit andern geblieben ist; R. pflegte sich, nach Angabe des Schullehrers, still und einsam zu verhalten. Aber dem Organe der geistigen

Thätigkeit, dem Gehirne, so nahe gelegen, vielleicht in Berührung mit demselben, begründet jener Eiterherd die Vermuthung, daß er auch störend auf die Verrichtungen desselben eingewirkt haben muß. Wir getrauen uns zwar nicht, den Grad und die Art dieser Störung genau anzugeben, wollen jedoch nicht unbemerkt lassen, daß erfahrungsmäßig in den Leichen an Heimweh Verstorbener häufig eine Ueberfüllung in den Blutgefäßen der Gehirnhäute und des Gehirnes, sowie die Merkmale von Entzündung und Vereiterung dieses letzteren beobachtet werden. (Larrey.) Ob und in wiefern diese Erscheinungen als Ursache oder Wirkung des Heimwehes zu betrachten sind, läßt sich in abstracto mit Sicherheit nicht entscheiden, jedenfalls deuten sie aber auf einen näheren Zusammenhang solcher Gehirnaffectionen mit derjenigen Form der Melancholie hin, die wir Heimweh nennen, und beanspruchen für jeden Einzelfall dieser letzteren unsere ernste Aufmerksamkeit auf etwa präexistirende oder coexistirende krankhafte Affectionen jenes Organes. Bedauerlich finden wir es in den Acten nicht bemerkt, wann zum letzten Male der Ausfluß aus dem Ohre, ob längere oder kürzere Zeit vor der Gewaltthat, stattgefunden habe. Es ist den Aerzten genügend bekannt, wie das längere Ausbleiben solcher habitueller Ausflüsse nicht selten von bedenklichen Folgen für die somatische und psychische Thätigkeit des Gehirnes begleitet ist.

2) Seit ihrer frühen Kindheit litt die Inculpatin an einem Magenübel, dessen nähere Bezeichnung wir leider in den Acten vermissen. Es wurde gegen dasselbe mit Erfolg das Kraut Mater angewandt und in Erwägung der krampfstillenden Arzneiwirkung dieser Pflanze (Matricaria Parthenium L.) möchten wir glauben, daß es in einer krampfigen Affection der Magennerven besteht. Es bot angeblich die Veranlassung dar, daß das Dienstverhältniß der R. bei dem Schäfer B. so bald aufgehoben wurde. Selbstverständlich kann es mit dem Heimweh nicht

in einen direct ursachlichen Zusammenhang gesetzt werden, da es schon von früher Jugend an bestanden; aber wir dürfen doch annehmen, daß es die allgemeine Unbehaglichkeit vermehrt und die krankhafte Reizbarkeit des Gemüthes gesteigert habe. Die Nerventhätigkeit der Verdauungsorgane erscheint beim Heimweh überhaupt so leicht und so häufig alienirt; wie bedenklich muß es sich daher darstellen, wenn dasselbe mit einer schon vorhandenen krankhaften Affection der Magennerven zusammen trifft!

3) Ueberhaupt war R. nach Aussage ihrer Mutter nur schwächlich, woran ihr früh sich äußerndes Magenleiden keinen geringen Antheil gehabt haben mag. Im D.schen Hause will sie bisweilen erst spät Abends haben einschlafen können und mitunter, wiewohl selten, von unruhigen Träumen befallen gewesen sein. Auch behauptet sie, daselbst nur wenigen Appetit gehabt zu haben.

Im Bunde mit dem Complexe dieser körperlichen Uebel, die theils die Gereiztheit des schon erkrankten Gemüthes zu steigern, theils die geringe Kraft und Besonnenheit des Widerstandes zu paralysiren geeignet waren, sehen wir die tiefe Seelenverstimmung unaufhaltsam in den Abgrund gänzlicher Unfreiheit versinken. Ein Ausbruch der Verzweiflung, wie wir ihn in jener Gewaltthat erblicken, zerriß zwar nicht gänzlich die Banden des gefesselten Geistes, aber führte eine gewisse Beruhigung des Jammers herbei und ließ wenigstens die Streiflichter der Vernunft in die Seelennacht hineinfallen.

Mit vorstehender Nachweisung der aus vollkommener Seelenkrankheit entsprungenen geistigen Unfreiheit der Inculpatin halten wir unsere Aufgabe eigentlich für gelöst. Eine solche Unfreiheit hebt vor dem weltlichen Richter jede Zurechnung zur Schuld und Strafe auf, denn die Bestimmungen der peinlichen Gesetzgebung haben für den Unfreien keine Gültigkeit. Aber wir

sind noch weiter gelangt: um, wie billig, die krankhafte Unfreiheit von dem gebundenen Zustande, den Affecte und Leidenschaften herbeizuführen vermögen, genetisch zu sondern, hoben wir auch den unverschuldeten Ursprung der nostalgischen Unfreiheit hervor. Dessenungeachtet können wir es uns nicht versagen, den Versuch einer Erklärung zu unternehmen, wie es gekommen, daß die Inculpatin gerade zu dieser Gewaltthat hingetrieben worden sei. In Voraus müssen wir es zwar bekennen, daß ein solcher Versuch unsere eigenen Anforderungen nicht völlig befriedigen wird; er bewegt sich um die schwierigsten Probleme der Seelenkunde, er scheitert oft in Fällen, wo eine fortgesetzte persönliche Beobachtung des Kranken, wo ein gereifter und schärfer ausgeprägter Typus der Geisteskräfte desselben die psychologische Zergliederung erleichtern, während hier nur unvollkommene, wenigstens einem solchen Zwecke nicht genügende actenmäßige Mittheilungen uns vorliegen und eine unreife gestörte Kindesseele den Gegenstand der Untersuchung bildet. Da wir jedoch dabei Gelegenheit finden werden, muthmaßlichen Einwürfen gegen unsere ausgesprochene Ansicht zu begegnen und das Unfreie jener Katastrophe in ein noch helleres Licht zu setzen, so wollen wir uns diesem Versuche doch nicht entziehen.

Es ist zweckdienlich, zunächst auf analoge Fälle hinzuweisen, wo jugendliche Subjecte, meistentheils aus den niedrigen Ständen, zu Urhebern von Tödtung, Selbstmord, Brandstiftung, wurden, und die Untersuchung kein anderes Motiv, als einen hohen Grad von Heimweh, entdecken ließ. Die Literatur unseres Faches ist reich daran, ein neuerer Verfasser einer Monographie über das Heimweh (Zangerl über das Heimweh, Wien 1820.) berichtet u. A. von einem 9½ jährigen Mädchen, welches successive zwei Kinder tödtete, die ihm zur Aufsicht anvertraut worden waren, und Feuer anlegte. Die Mutter des Mädchens

hatte ihm auf die Erklärung, daß es vor Sehnsucht sterben müßte, wenn es nicht wieder nach Hause käme, die Weisung gegeben, daß letzteres nur geschehen könne, falls das ihm übergebene Kind sterben sollte. (Vergl. Med. Jahrb. für die K. K. österreich. St. Bd. XV. St. 4. Wien 1834. S. 597.) Auch die Untersuchungsacten dieses Großherzogl. Criminal-Collegiums entbehren nicht der einschla-genden Fälle. In neuerer Zeit hat man häufig zur psychologischen Erklärung derselben der Annahme eines unfreien specifischen Triebes zu bedürfen geglaubt, beziehungsweise namentlich des Brandstiftungstriebes (Pyromania), während diese Erklärung doch durch eine unbefangene Beurtheilung nach allgemeinen anthropologischen Grundsätzen gegeben werden konnte. Nicht allein die äußere Lage des Heimwehkranken muß ins Auge gefaßt werden, sondern vorzüglich auch die eigenthümliche Gemüthsstimmung desselben nach ihrer Genesis und ursprünglichen Verwandtschaft mit andern offenbaren Geisteskrankheiten. Einen wichtigen Charakterzug desselben bildet die große Reizbarkeit seines Gemüths, so daß es nur eines an und für sich geringfügigen Anstoßes bedarf, etwa der unvorsichtigen Aeußerung eines Dritten oder einer eigenen, gelegentlich gemachten Beobachtung, um zu einer Gewaltthat hingerissen zu werden, je nach der Verschiedenheit dieses Anstoßes, hier zur Tödtung, dort zum Selbstmorde oder zur Brandstiftung. Eine gewisse logische Consequenz kann häufig dabei nicht verkannt werden; es handelt sich um die Ergreifung eines Mittels, um von der drückenden Herzenslast befreit zu werden und zum geliebten väterlichen Herde heimkehren zu können. Wenn das mißliebige fremde Haus nur von den Flammen verzehrt würde, oder der zur Aufsicht empfohlene Säugling nur stürbe, dann wäre ja das Hinderniß beseitigt, ja in dem selbsterwählten Tode liegt ein sicheres Mittel zur Befreiung von der unerträglichen Qual der Trennung. Nun sind zwar nicht alle Diejenigen

welche verkehrte Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes ergreifen, für geisteskrank zu halten, aber wo die Mittel zum Zwecke in einem solchen ungeheuren Mißverhältnisse stehen, da zweifelt man doch wohl mit Recht an der Klarheit des Selbstbewußtseins und der Freiheit der Selbstbestimmung. Mag jene problematische Consequenz sich noch fortzusetzen scheinen während der Ausführung der That und nach derselben: es kann nicht ausdrücklich genug hervorgehoben werden, was unsere ersten gerichtsärztlichen Autoritäten außer Zweifel gesetzt haben, daß Menschen den Gebrauch der unteren Seelenkräfte besitzen, passende Antworten geben, sich auf Alles besinnen, selbst Planmäßigkeit und Schlauheit bei der Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung zeigen, und dennoch der Vernunft und Freiheit beraubt sein können (Hencke). Bedeutungsvoll muß die Angabe unserer Inculpatin erscheinen, die D.'schen Eheleute hätten erklärt, sie könnte zum Teufel gehen, wenn das Kind nicht mehr da wäre, doppelt bedeutungsvoll, wenn diese Erklärung am verhängnißvollen Morgen kurz vor der Gewaltthat vorgefallen wäre; sie hätte dann den zündenden Funken abgegeben zur unseligen Explosion. Aber beide Eheleute nehmen es entschieden in Abrede, eine solche Aeußerung gemacht zu haben, und somit fehlt uns allerdings eine sichere Nachweisung des letzten Anstoßes zur That. Fest dürfte es stehen, daß die R. gerade an diesem Morgen von ihrer Dienstherrschaft Verweise erhalten, sie, die unmittelbar vorher, aller bittenden Gegenvorstellungen ungeachtet, die elterliche Wohnung verlassen mußte und in der strengen Mutter die bange Ahnung erregt hatte, sie könne sich beim Vorbeigehen am Teiche ein Leides zufügen. Einsam an der Wiege des Säuglings sitzend wird sie, nach eigener Angabe, plötzlich von der Lust befallen, aus dem Hause fortzukommen, weil man doch nur immer mit ihr gescholten, und sofort beim Aufsteigen dieses Gedankens schreitet sie zur

blutigen That, anscheinend grausam und stumpfsinnig wie eine Hyäne. Nachdem sie langsam die Greuelthat vollendet, bedeckt sie den Kopf ihres Opfers mit der Mütze und dem Tuche, begiebt sich dann in den Garten, um ihrer Dienstfrau auf Befragen anzuzeigen, daß das Kind in der Wiege liege und stöhne, mit dem bedeutungsvollen selbstanklagenden Zusatze, sie wisse nicht was ihm fehle, sie habe ihm nichts gethan, und geht auch, angeblich in der Angst, zur Nachbarin, um sich gegen die zerbrochene Stricknadel eine andere einzutauschen. Irren wir nicht, so hat es jetzt bei ihr zu dämmern angefangen, das Entsetzliche ihrer Begangenschaft ahnend, versucht sie mit kindischer Entschuldigung dieselbe von sich abzuwälzen und macht vor Gericht von der Wahrheit abweichende Aussagen. Aber selbst nachdem sie im Fortgange der Untersuchung zu derselben sich bekannt, scheint sie ihren ganzen Umfang dennoch nicht ermessen zu haben, und von einer Zerknirschung, wie man es erwarten möchte, und von einer eigentlichen aus der innersten Seele hervorgehenden Reue nicht ergriffen zu sein. Denn was geschehen, war ja auch nicht die That ihres freien Willens; das sonst überall gutmüthig erscheinende Mädchen ist ja nicht gleich einer Hyäne grausam boshaft, das mit guten, wenn auch noch unentwickelten Geistesanlagen begabte, ist ja nicht stumpfsinnig, wie es sich zur Zeit der Unthat darstellt, diese liegt außer ihr und hinter ihr wie ein schwerer, mit ihrem Geistesleben unzusammenhängender Traum. Die älteren Autoren würden von einem Raptus melancholicus reden. Hüten wir uns davor, aus ihrem jetzigen Zustande den unbedingten Maßstab für ihre Vergangenheit, insbesondere für den Zeitpunkt der Tödtung, zu entnehmen. Die Katastrophe des 29sten Aprils nebst ihren Folgen (Rückkehr nach Hause, Haft, Untersuchungsverfahren) hat unverkennbar einen nachhaltigen Einfluß auf ihre geistige Stimmung ausgeübt, wenn gleich der alte Ton des Heimwehes noch nicht verklungen ist.

Wir wenden uns dem Schlusse unserer Erörterung zu und fassen unter Bezugnahme auf die vom Großherzogl. Criminal-Collegium uns vorgelegte Frage unser Erachten in folgenden Sätzen zusammen.

1) Die Inculpatin R. befand sich zur Zeit der von ihr verübten Tödtung in einem psychisch unfreien, aus wahrer Geisteskrankheit hervorgegangenen, Zustande.

2) Sie ist daher für den bemerkten Zeitraum für zurechnungsfähig nicht zu halten.

Urkundlich bekräftigen wir dieses u. s. w.

Rostock, den 10. Januar 1852.

Großherzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

III.

Hexenwahn. Sinnestäuschung.

Gattentödtung.

Die verehrliche Großherzogliche Justizcanzlei zu G. hat, unter Uebermittelung der ihr vom Großherzoglichen Criminal-Collegium zu B. zur Abfassung des ersten Erkenntnisses in Untersuchungssachen wider den Tischler D., wegen Tödtung seiner Ehefrau, eingesandten Acten, unterm 19/22. April d. J. bei der Großherzoglichen Medicinal-Commission um ein Erachten darüber nachgesucht,

ob anzunehmen stehe, daß Inculpat zur Zeit des Schlagens auf seine Ehefrau sich in einem solchen Seelenzustande befunden, daß er wirklich geglaubt, nicht auf sie, sondern auf eine anwesende Hexe zu schlagen, mithin seine Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf diese Handlung ganz oder eventualiter in welchem Maße getrübt gewesen sei.

Die gedachte Medicinalbehörde hat, bei der großen psychologischen Einsicht, mit welcher die gerichtliche Untersuchung geführt, von der ihr gleichzeitig gewordenen Anheimgebung, nöthigenfalls von dem Großherzoglichen Criminal-Collegium weitere Nachholungen herbeizuführen, Gebrauch zu machen sich nicht

veranlaßt gefunden und wendet sich daher sofort zur actenmäßigen

Geschichtserzählung.

In der Büdnercolonie des Dorfes T., Domanialamt's T., lebte der Tischler D. aus S. in neunzehnjähriger, mit drei Kindern gesegneter Ehe. Die Ehefrau, zur Zeit der uns beschäftigenden Katastrophe etwa 35 Jahr alt, war die Tochter des vormaligen Büdners, jetzigen Einliegers D. zu T.; die drei Kinder, zwei Mädchen und ein Knabe, befanden sich beziehungsweise in einem Alter von 16, 12 und 8 Jahren. Der Hausstand wurde, wie es scheint, mit geringen Mitteln angetreten. D. war von Haus aus ein blutarmer Mann, der bei seiner Verheirathung nichts besaß, als sein Arbeitsgeschirr, und alles Uebrige mußte von der Frau in die Ehe gebracht werden; aber Fleiß und ein wohlgeordneter christlicher Wandel sicherten vor Mangel. Wenigstens war dieses der Fall so lange, als nicht Krankheiten hemmend einwirkten.

Im Anfange des Jahres 1849 mußte aber wegen Erkrankung der Ehefrau die ärztliche Hülfe des Dr. D. zu R. in Anspruch genommen werden. Dieser fand bei näherer Untersuchung der Kranken, die an Krämpfen leiden sollte, daß die Menstruation seit längerer Zeit ausgeblieben war, und daß ihr Leiden wesentlich in einer großen Verstimmung des Nervensystemes bestand, welche sich theils in krampfhaften, convulsivischen Symptomen äußerte, theils mit Obstructionen und andern Fehlern der Verdauung verbunden war, heftige Beängstigungen erregte und sichtlich das Gemüth der Patientin in Mitleidenschaft zog, ohne jedoch irgend einen Verdacht auf wirkliche Geistesstörung zu begründen. Dieser Zustand blieb ziemlich lange unverändert und erforderte bis gegen die Mitte des Februars mehrfache Verordnungen und Besuche des Arztes. Von dieser Zeit an besserte sich das Befinden allmälig; es wurden

sympathetische Mittel in Anwendung gebracht, und auf den Rath eines andern Arztes ließ man, um die Regeln wiederherzustellen, die ohnehin noch schwache Frau zur Ader. Die bei der Kranken zurückbleibende Schwäche und hysterische Nervenverstimmung vermochte sie während der Jahre 1849 und 1850 nicht zu verwinden, doch war der Zustand erträglich und gegen das Ende der letzten Zeit war sie im Stande, ihrem Hauswesen ziemlich genügend vorzustehen. Mit dieser Angabe des behandelnden Arztes stimmt die nichtärztliche Schilderung der Krankheitserscheinungen überein, die übrigens im Jahre 1850 noch bedeutend genug aufgetreten sein müssen. Während der Krampfanfälle im J. 1850, so berichtet der Ehemann, habe die Frau plötzlich ganz komische Gesichter geschnitten, ganz scheußliche Mienen gemacht, den Mund weit aufgerissen, die Augen verkehrt, den Kopf rund herum gedreht und mit Händen und Füßen um sich geschlagen. Bei dieser Gelegenheit habe sie wohl gesagt, sie wisse nicht, ob dies vom Bösen herrühre, ob sie behext sei. Gewöhnlich hätten die Anfälle mit Schreien angefangen und wären später in „Günsen" übergegangen. Dann habe sie mit einmal geschrieen, es graue ihr so sehr, und sei in ein Weinen ausgebrochen. Mit einem Male sei sie auch wohl aus dem Bette gesprungen, habe gesagt, sie sei ganz wüthend, man möge sie an nichts heranlassen, sonst schlüge sie Alles kurz und klein. Wenn er ihr dann wohl zu trinken gegeben, habe er das Gefäß schnell wieder zurückziehen müssen, damit sie nicht ein Stück herausgebissen. Sie habe immer gesagt, ihr sei, als wenn ihr ein lebendiges Ding im Leibe sitze, sie sei behext. In dieser Zeit will D. wegen seiner kranken Frau sich auch Raths beim Glaser J. zu K. erholt haben. Letzterer soll ihm auf seine Beschreibung erklärt haben, eine bejahrte Frau, die nicht weit von ihnen entfernt sei, habe seine Frau unter, er wisse dieses aus einem Buche, welches einst

reisende Bergleute im Fischlande verloren hätten und sein Vater gefunden habe. J. habe ihm auch Tropfen gegeben, die wie Schlangenfett ausgesehen, nicht minder Pulver, beides zum Einnehmen, und endlich gewisse, aus der Apotheke herbeigeholte Wurzeln, die theils zum Räuchern dienen, theils, mit dem Pulver vermischt, um den Hals getragen werden sollten. Alles dieses habe J. für Gegenmittel gegen Beherung erklärt und sich zwei Gulden auszahlen lassen. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde von dem Glaser J. bei der gerichtlichen Vernehmung, auch bei vorgenommener Confrontation mit dem Deponenten, in Abrede gestellt. Doch berichtet Letzterer außerdem noch von einer andern, im gleichen Geiste angetretenen Wanderung zu einem Schmiede in D., um seine, ihn begleitende Frau von einem Fingergeschwüre (Adel) herstellen zu lassen.

Auch der Vater der Frau D., der Einwohner D., bezeugt, daß seine Tochter in den letzten Jahren mehrmals krank gewesen sei und bei solchen Anlässen oft erklärt habe, die Hexe habe sie unter gehabt, und die Schneiderfrau A. deponirt, daß dieselbe seit einigen Jahren oft gekränkelt und nach ihrer (der Frau A.) Ansicht an Krämpfen gelitten habe. In diesen Krämpfen habe sie auch stark phantasirt, sich für die Schwester der Jungfrau Maria und für heilig gehalten, sich mit ihrer Abendmahlskleidung bekleidet und zu Bette gelegt, als wenn sie ihre Sterbestunde erwarte.

Der Vollständigkeit wegen möge hier zur ätiologischen Würdigung des allgemeinen Krankheitszustandes der D. noch eines Verhältnisses Erwähnung geschehen, von welchem der Amtsarzt Dr. D., freilich nur zufällig, aber doch mehrseitig, Kunde bekam, und dessen auch der competirende Pastor Z. zu SS. gedenkt. Es soll nämlich in der Familie der Frau wegen eines Arrangements des väterlichen Vermögens, namentlich wegen Abtretung der Büdnerei an den Schwager JJ., ein

Zwiespalt entstanden sein, und sollen namentlich der Tischler D. und seine Frau sich benachtheiligt geglaubt haben. Von Manchen wäre diese Angelegenheit als eine Thatsache angesehen, welche das Gemüth der Frau D. längere Zeit beschäftigt und geradezu als das ursächliche Moment bezeichnet worden, welches die letzte Krankheit derselben veranlaßt habe. Uebrigens bemerkt der Pastor Z. ausdrücklich, daß durch diese Anordnung das musterhafte eheliche Verhältniß zwischen beiden Eheleuten nicht getrübt worden sei, obgleich durch dieselbe die Aussicht auf Verbesserung des durch Mangel an Verdienst und Kränklichkeit der Frau gesunkenen Wohlstandes verschwunden wäre.

Inzwischen war, nachdem die D. in der zu Anfang des Jahres 1851 zu T. herrschenden Epidemie von den Pocken gefahrvoll befallen und schwer wiederhergestellt worden, wie es scheint, eine längere Pause jener Krampfanfälle eingetreten. Etwa vierzehn Tage vor ihrem Tode, welcher in der Nacht vom 28. auf den 29. November 1851 erfolgte, an einem Sonntage, hatte sie Garn zum Weben nach dem Weber DD. zu T. gebracht. Drei Tage darauf war sie, nach der Aussage ihres Ehemannes, erkrankt und hatte wiederholt geäußert, sie wünschte, daß sie nur nicht zur Weberfrau DD. gegangen wäre; von dieser hegte sie nämlich die Meinung, daß sie hexen könne, und der Mann legte daher jene Aeußerung seiner Frau so aus, als wenn sie befürchte, behext zu sein.

Die Ehefrau des Häuslers E., Schwester des Tischlers D., deponirt, ihre Schwägerin habe sich zur Zeit, als sie das Garn zum Weber DD. gebracht, noch ganz wohl befunden, aber schon als sie auf ihrem Rückwege von der DD.schen Wohnung bei ihr vorgekommen, sich sehr unwohl gefühlt, und am andern Morgen sei sie so krank geworden, daß sie getobt und in der Stube umhergetanzt, so daß ihr Mann sie kaum habe halten können, und habe sie darauf gesagt, sie sei von der DD.

behert. Ueberhaupt sei diese letzte Krankheit, während welcher sie fast täglich die D. gesehen, sonderbar gewesen. In den ersten acht Tagen habe die Frau gewaltig getobt, sei aus dem Bette gesprungen, habe sich in der Stube umhergeworfen, fürchterliche Gesichter geschnitten. Während der letzten acht Tage sei sie ruhiger gewesen, aber habe nun andere Sachen aufgestellt, sich für die Schwester von Jesus Christus erklärt, hochdeutsche, heilige Anreden an die Anwesenden gehalten, habe gesagt, sie werde noch weit ärger gekreuziget, geschnitten und gebrannt werden, wobei sie abwechselnd im Bette und außerhalb desselben gewesen sei. Doch solle man sich ihretwegen nicht beunruhigen, denn ein Engel werde sich gegen sie legen und sie von allen Schmerzen befreien.

Mit dieser Beschreibung stimmen im Wesentlichen die Angaben des Büdners JJ., des Schwagers der D., und anderer Zeugen überein.

Der Amtsarzt Dr. D. berichtet, daß er bei seinem, gegen Abend des 24. Nov. gemachten Besuche die Kranke im Bette liegend, besonnen, vernünftig und ruhig gefunden habe. Sie habe über keine besonderen Schmerzen geklagt, aber angegeben, daß sie momentan von Krämpfen befallen würde, während welcher sie in einem exaltirten Zustande sich befände, Visionen hätte, ganz außer sich wäre, und nach welchen sie in einen Zustand der Ermattung verfiele. Bei näherer Untersuchung habe sich der Puls krampfhaft, klein und etwas gereizt gezeigt, ohne daß man ihn gerade fieberhaft hätte nennen können. Die monatliche Reinigung sei seit längerer Zeit nicht vorhanden gewesen, ein bestimmtes organisches Leiden habe sich nicht zu erkennen gegeben. Nach wenigen Minuten haben sich die erwähnten Anfälle folgendermaßen eingestellt. Die Patientin richtete sich mit starker Gewalt im Bette auf, stieß die Umstehenden von sich und sprach unter heftigen Gesticulationen.

Das Thema ihrer, in auffallend guter hochdeutscher Sprache — die sonst so einfache Frau pflegte nur plattdeutsch zu reden — ausgesprochenen Rede war meistens religiöser Art; Christus habe die Welt erlöset, und sie solle die Welt auch erlösen, Alle sollten Buße thun, und sie wolle sie zur Buße führen. Dieser Acceß habe ungefähr 2 Minuten gedauert. Ihr Gesicht habe während desselben einen fremdartigen, gewissermaßen verklärten Ausdruck angenommen, so daß man in der That nicht geglaubt, die sonst so einfache, stille Frau vor sich zu sehen. Gegen Ende des Anfalles seien, unter Nachlassen der Exaltation, ihre Reden langsamer und geistloser geworden, bis sie endlich unter schweren Seufzern auf ihr Bett zurückgefallen sei und mit Jammern und Klagen wiederum klar sich ausgesprochen habe, wie sie sich während des Anfalles zu solchen Aeußerungen hingerissen fühle, ohne die Macht zu besitzen, der Gewalt, die sie dazu treibe, zu widerstehen. Während der Zeit des, etwa eine Stunde dauernden ärztlichen Besuches hätten sich die Anfälle ungefähr viermal wiederholt. Es wurden nervenberuhigende Mittel verordnet und zugleich Maßregeln empfohlen, um alle äußeren aufregenden Einflüsse möglichst abzuhalten, auch für den folgenden Tag ein möglichst genauer Bericht, oder eventuell ein Wagen zur Ueberfahrt, erbeten. Gegen Mittag des folgenden Tages erhielt derselbe jedoch nur den dürftigen Bericht, daß die Kranke sich besser befände und ruhiger wäre, erfuhr aber später, am nächsten Sonnabend, also erst nach dem Tode der Kranken, daß letztere gegen Abend des Dienstags abermals in einen höchst aufgeregten Zustand verfallen sei. Sie hatte alle ihre Nachbarn zusammenrufen lassen, ihre religiösen Aeußerungen wiederholt, Alle niederknieen lassen und ihnen den Segen ertheilt. Am Mittwoch gelang es dem Arzte nur, durch Nachforschung bei verschiedenen T.'schen Einwohnern in R R. widersprechende, im Ganzen aber nicht ungünstige Nachrichten über

die Patientin einzuziehen. Bei seinem Besuche am Donnerstage, Nachmittags, fand der Dr. D. den Krankheitszustand durchaus verändert. Die früher nur momentan sich äußernde Aufregung war so anhaltend, daß sich keine lichten Momente in ihren Ausbrüchen kund gaben; auch jetzt war die religiöse Richtung in allen Reden vorherrschend, wie denn auch zugleich alle Handlungen, Bewegungen und Thätigkeiten der Kranken excessiv waren, so daß eine wirkliche Geistesstörung nicht verkannt werden konnte. Unter solchen mißlichen Umständen trug der Arzt dem Ehemanne auf, die Kranke am folgenden Tage auf sichere Weise nach R. ins Krankenhaus zu bringen, inmittelst aber alle Vorsicht zu gebrauchen, daß dieselbe weder sich noch Andern Schaden zufügen könne. Jener nahm diesen Auftrag mit derjenigen Abneigung auf, welche auf dem Lande gegen das Krankenhaus vorherrscht, versprach aber, die Nothwendigkeit der Verfügung einsehend, willig Folge zu leisten. Indeß erfolgte am andern Tage die Ablieferung nach R. nicht, dagegen traf am Abend der Maurer JJ. beim Arzte mit der Nachricht ein, daß D., nach Abreise desselben, seiner Frau gesagt habe, sie müsse nach R. gebracht werden, wenn sie nicht ruhiger werde. Hierauf sei letztere sofort ruhiger geworden und auch bis zu seinem (des JJ.) Abgange von T., am Mittage, fortwährend ruhig und besonnen geblieben.

Hiermit stehen die Anführungen in den TT.'schen Acten im Einklange. Nachdem von Seiten des Amtes TT. bereits die Verfügung getroffen war, die Kranke, um sie unter eine stille Beaufsichtigung zu stellen, ins Krankenhaus nach R. zu bringen, war am Abend des 28. Nov. dem Amte durch den Dr. D. die Nachricht zugegangen, daß der Zustand sich gebessert habe, die Kranke sich in einer ruhigeren und geistesklareren Verfassung befinde, und der Transport nach R. einstweilen unterbleiben könne. Am folgenden Morgen traf durch den Büdnerschulzen Z.

beim Gerichte die Anzeige ein, daß der Tischler D. seine Frau erschlagen habe.

Ueber das Verhalten der Frau D. am letzten Tage ihres Lebens, einem Buß- und Bettage in Mecklenburg, finden sich in den Untersuchungsacten, außer der Deposition des Ehemannes und den Angaben der Kinder, nur wenige unerhebliche Nachweisungen. Die Schneiderfrau A. war an dem gedachten Tage bei ihr; sie hatte damals gerade keine Krämpfe, doch schienen dieselben wieder im Anzuge zu sein, als die Zeugin sie Abends etwa gegen 9 Uhr verließ. Auch der Büdner J. befand sich am Abend dieses Tages etwa zwei Stunden lang bei den D.'schen Eheleuten, während welcher Zeit die Kranke ruhig war. Endlich deponirt die Hebamme F., welche sich während des ganzen Tages und der darauf folgenden Nacht in der A.'schen Wohnung aufhielt, und die Entbindung der Ehefrau des Maurergesellen A. in einem, von dem D.'schen Schlafraume nur durch eine Wand getrennten Zimmer leitete, daß sie auf Ersuchen des Tischlers D. der Ehefrau desselben, weil sie angeblich so unruhig gewesen, ein Lavement gesetzt und nach etwa 1 1/2 Stunden auf seine erneute Bitte und auf die Erklärung, daß der Kranken das erste so schön bekommen sei, ein zweites Lavement gegeben habe. Bei ihrem (der Hebamme) Weggange habe die D. der A.'schen Ehefrau eine glückliche Stunde gewünscht und zu ihrem Manne, als derselbe sich angeschickt, sie für ihre Bemühung zu bezahlen, und als sie das Geld anzunehmen sich geweigert und dasselbe lieber zur Pflege der Kranken zu verwenden gerathen, sich geäußert: „lieber Mann, behalte das Geld, Du kannst die Frau ja mal auf eine andere Weise belohnen, da Du Alles machen kannst."

Die authentischen Aussagen des Tischlers D. über das verhängnißvolle Ereigniß in der Nacht vom 28. auf den 29. Nov., wie sie sowohl in den amtsgerichtlichen Protokollen und

denen des Großherzoglichen Criminal-Collegiums, als auch in dem zu Protokoll bestätigten Promemoria des Amtsarztes Dr. D. verzeichnet sind, stimmen im Wesentlichen überall vollkommen überein. Nachdem D. am folgenden Tage, etwa um 1 1/2 Uhr, in Gegenwart des Gerichtspersonales und der Anverwandten, die in dem offenen Alkoven seines Wohnzimmers auf dem Bette liegende Leiche als die seiner Ehefrau recognoscirt hatte, legte er, noch während die Mitglieder des Gerichtes am Bette standen, ein vollständiges Geständniß der von ihm begangenen That ab, welches in seinen einzelnen Umständen so wunderbar und so erschreckend war, daß man selbst bei ihm eine eingetretene Verwirrung hätte annehmen mögen. In die Wohnung des Büdnerschulzen Z. geführt, deponirte er vor dem daselbst constituirten Amtsgerichte folgendermaßen:

„Meine Frau erkrankte vor 14 Tagen, und zwar an Krämpfen, die in der verschiedensten Weise auftraten. Das Uebel steigerte sich; inzwischen kamen immer einige Tage vor, wo sie völlig wohl und ihr nichts Besonderes anzumerken war. In den letzten Tagen nahm die Krankheit eine andere Gestalt an. Sie lag den Tag über wie eine Leiche auf dem Bette; die Brust war unbedeckt; Nahrungsmittel nahm sie nicht zu sich; nicht zu bewegen war sie, die ihr verordneten Arzneien zu nehmen. Gegen Abend aber stand sie auf, tanzte im Zimmer umher, hielt Predigten und gab sich für die Schwester unsers Herrn Jesus Christus aus. Indessen hielt ich sie dennoch nicht für wahnsinnig, sie erkannte alle Leute und sprach mit Allen, welche kamen; widersprechen durfte man ihr aber nicht.

Den gestrigen ganzen Tag lag meine Frau freilich auf dem Bette, sie war aber ruhig und durchaus vernünftig. Um 7 1/2 Uhr Abends stand ich am Ofen, meine Frau rief mir vom Bette zu: Vater, komm, der Mund platzt mir. Ich trat hinan, sie fuhr fort: das bedeutet nichts Gutes, da steht noch

Schlangenfett, da wasche mich mit. Schlangenfett soll nämlich vor bösen Leuten schützen, und hatten wir uns deshalb davon von der Apotheke kommen lassen. Ich that, wie mir geheißen. Meine Frau redete weiter: da ist es fort, nun ist es im Nacken, mach mir da was auf. So ging es alle Glieder durch. Hierauf wurde auf ihre Anordnung geräuchert. Sie war inzwischen aus dem Bette gesprungen, legte sich aber wieder hinein, und jetzt bekam sie eine Gesichtsfarbe, wie ein gesunder Mensch. Auf meine Frage erwiederte sie, daß es ihr ganz wohl gehe. Den Tag über hatte sie auf dem Bette der Kinder gelegen. Um 9½ Uhr stand sie auf und legte sich in unser gemeinschaftliches Bett; ich legte mich zu ihr. Wiederholt fragte ich sie, wie sie sich befinde; sie erwiederte: mir fehlt gar nichts, wenn ich nur so bliebe. Sie hatte fortwährend Angst vor bösen Leuten; ich fragte sie deshalb, ob sie schon gebetet habe, und sagte ich ihr ein Gebet vor, welches gegen die bösen Gedanken anderer Leute schützen soll. (Nach Act. 9. Coll. Crim. p. 2. will D. damals das Vaterunser und den Abendsegen gebetet und noch einige Worte hinzugefügt, auch sollen nach Act. 14. Coll. Crim. p. 2. die drei Kinder auf Verlangen der Mutter gebetet haben.) Wir schliefen ein. Nach 1 Uhr weckte meine Frau mich auf, jetzt sprach sie hochdeutsch: wir sind außer aller Noth, Du brauchst keine Sorge zu haben. Auf ihr Geheiß mußte ich das Bett zurücklegen, so daß sie ganz entblößt lag, sie nahm sehr freundliche Mienen an, legte sich hin, wie das Leiden Christi, machte Kreuze mit den Händen und versicherte, daß sie jetzt eine ganz andere Person sei. Die Lampe hatte ich inzwischen anzünden müssen. Sie stand auf, jetzt aber kam sie ganz außer sich, kroch mir zwischen die Beine hindurch, warf Alles vom Tische herunter, warf sich auf die Erde, drehte sich hier umher, sprang wieder auf und stieß mich in die Kammer hinein, den Drücker zog sie aus. Die Klinke ist aber von innen, und

öffnete ich ſie wieder. Sie wollte aus dem Hauſe, ich aber faßte ſie an und gelang es mir, ſie in das Bett zu legen. Ich ſelbſt legte mich zu ihr und nahm ſie in meinen Arm; ſie ſchrie aus vollen Kräften. Stets quälte ſie die Furcht, daß die Hexe komme, ſie ſprach: die Hexe wird Dich und mich noch umbringen, Vater, ſchütze mich gegen ſie, ſonſt ſind wir beide verloren. Hierauf fuhr ſie fort: wenn mein eigener Mund aufgeht und hochdeutſch ſpricht, dann ſchlage zu; weiter ſagte ſie: jetzt will die Hexe in den Mund hinein, ſchlag zu. Ich ſchlug zu. Sie fuhr fort: jetzt will mir die Hexe auf den Kopf, auf den Nacken, ſchlag nur zu, aber nicht zu hart; ich that es, ſo wie ſie es verlangte. Jetzt, rief ſie, ſitzt mir die Hexe auf den Füßen. Line — das iſt unſere älteſte Tochter — komm her und ſchlag, Vater kann es nicht allein. Meine Tochter ſtand gleichfalls auf und ſchlug; wir ſchlugen fort. Inzwiſchen erſchien mir die Geſtalt der Weberfrau DD. — Die Leute ſagen von ihr, daß ſie etwas Böſes vollbringen kann; — ich gerieth in vollen Schweiß. Die Geſtalt redete faſt wie meine Frau; dieſe ſchrie fort. Inzwiſchen war es mir doch immer, als ob nur eine Perſon im Zimmer war. Wenn meine Frau mich aufforderte zu ſchlagen, ſo war es immer, als ob ſie das Geſicht der DD. hatte, und dann ſchlug ich zu; wurde ſie ruhig, ſo war es ihre eigene Geſtalt. Sogleich aber forderte ſie mich wieder auf, die Hexe todtzuſchlagen, und während ſie ihre eigene Geſtalt zu haben ſchien, fuhr ſie fort: Du mußt bis zum hellen Morgen auf ſie ſchlagen, denn ſonſt bin ich hin. Während ſie nun wieder das Aeußere der DD. hatte, ſchlug ich mit voller Fauſt, ſo gut ich konnte, auf ſie ein, namentlich auf den Mund und auf den Kopf; meine Tochter ſchlug auf die Füße. Inzwiſchen verſchied ſie. Ich ſchlug aber dennoch darauf los, weil meine Frau es ausdrücklich verlangt hatte, daß ich bis zum Morgen ſchlagen ſollte, weil die Hexe ſie

sonst doch bekommen würde; ich war natürlich um ihre Selig=keit besorgt. Fortwährend war es aber die Gestalt der DD., welche ich schlug, und so lange ich das Gesicht im Auge hatte, war es das der Letzteren. Die Lampe brannte fortwährend.

Meine Ehe war außerordentlich glücklich; ich habe meine Frau auf den Händen getragen; daß ich sie todtgeschlagen, sehe ich ein; ich war aber der Ansicht, daß ich die Hexe todtschlüge. Ich war in Gottes Hand. Angst empfand ich nicht. Der Schweiß war lediglich die Folge meiner Anstrengungen. Diese machte ich nur, um meine Frau zu schützen. Die Hexe ist mir aber dennoch über geworden. Auch jetzt bin ich völlig ruhig, mein Herz und mein Gewissen machen mir keine Vorwürfe. Nur wenige Thränen habe ich vergossen, auch keinen Kum=mer empfinde ich über die That und den Verlust meiner Frau. Ich vermahne nur andere Leute, daß sie an Gott hal=ten sollen!"

Zur Leiche zurückgeführt und vom Gerichte darauf auf=merksam gemacht, daß die vorliegenden Verletzungen nicht wohl allein durch Faustschläge hervorgebracht sein könnten, gestand D. ein, daß er sich eines hölzernen Pantoffels bedient, und daß er auch hiermit, während er die Spitze in die Hand genom=men, seiner Frau Schläge, sowohl in das Gesicht wie auf den Kopf, beigebracht habe.

Als am folgenden Tage, vor Beginn der gerichtlichen Lei=chenöffnung, dem Inquisiten die einzelnen Wunden seiner er=schlagenen Ehefrau zur Recognition Gerichtswegen vorgezeigt wurden, erkannte er dieselben nicht allein als von ihm herrüh=rend an, sondern äußerte sich auch also: „wie habe ich auch nicht mit dem Pantoffel darauf losgeschlagen, mit der Spitze des Pantoffels, wie habe ich nicht darauf losdreschen müssen; mit der Faust war es nicht genug. Ich forderte meine Tochter auf, den Stock zu holen, sie holte den Pantoffel. Er gehörte

meiner Frau; meine arme gute Frau, wie lieb habe ich sie gehabt, ich habe sie immer auf den Händen getragen."

Bei Gelegenheit der ihm am 2. Jan. 1852 vom Großherzoglichen Amtsgerichte vorgelegten Schlußfragen, und namentlich auf die Frage: ob er zu seiner Entschuldigung etwas anzuführen habe, erwiederte er: „ich stand in Gottes Hand. Vor meinen Augen stand die Hexe; es war die Gestalt der DD., auf sie schlug ich los. Meine Frau wollte ich nur schützen; ich mußte glauben, daß jene sie umbringen werde."

Das am 29. Nov. vor dem Amtsgerichte abgelegte Geständniß wurde von dem Tischler D. in dem ersten Verhöre vor dem Großherzogl. Criminal-Collegium am 5. Febr. 1852 dahin vervollständigt und beziehungsweise berichtigt, daß er seiner Frau auf deren Aeußerung, daß der Mund ihr platze, denselben mit beiden Händen habe halten müssen, daß seine Frau nachher zu essen verlangt, und auch einige Speisen zu sich genommen habe, und er, nachdem sie, etwa um 9½ Uhr, sich in ihr gemeinschaftliches Bett gelegt, ihr die Nägel an Händen und Füßen über Kreuz auf ihr Verlangen habe abschneiden und die Schnittstücke in ein, eigends dazu in die Bettstelle gebohrtes, nachher mit einem Korke verschlossenes Loch habe stecken müssen. Als sie Beide nach 1 Uhr wieder erwacht seien, habe er sich mit der Lampe in eine Ecke der Stube hinstellen müssen, und sei dann seine Frau auch aus dem Bette gestiegen, habe sich ihm gegenüber an einen Schrank gestellt und mit Händen und Füßen wohl eine halbe Stunde lang allerlei Kreuze gemacht, dann sei sie auf ihn zugetreten, habe ihn fortwährend gestreichelt, und sei ihm dann, ehe er es sich versehen, zweimal durch die Beine gekrochen. Hierauf habe sie sich auf den Fußboden gesetzt und sich fortwährend nach der linken Seite langsam herum gedreht, wobei sie ihm so nahe gekommen, daß sie sich hätte an seinen Füßen stoßen müssen. Dies zu verhindern, sei

er einige Schritte zurückgegangen, doch habe sie dies bemerkt, sei von der Erde aufgesprungen, habe ihn wie eine Puppe gefaßt und — laut einer späteren, übrigens in der Hauptsache conformen Darstellung mit dem Ausrufe: was bist Du für ein Kerl! — in die hinter ihm befindliche Kammer gesetzt, so daß er selbst nicht gewußt, wie ihm geschehen. Als er nach einiger Zeit wieder die Kammer verlassen, habe seine Frau auf dem Tische gesessen, auf demselben langsam sich herumgedreht und dabei die auf ihm befindlichen Schalen, Medicingläser u. dgl. heruntergeworfen. Nachdem er sie von der Hausdiele zurückgebracht und wieder ins Bett gelegt, auch sich selbst zu ihr gelegt, habe er zu ihr gesprochen: liebes Kind, dies sind doch keine Gotteswege, auf welchen Du bist, und sie ihm geantwortet: lieber Vater, die Hexe ist in Gottes Namen hier, die will mich und Dich umbringen, sie will auch, daß Du mich todtschlagen sollst, das thue aber nicht, sie wird gleich wiederkommen, und dann will ich Dir wohl sagen, wohin Du schlagen sollst. Gleich darauf habe sie gerufen: jetzt will die Hexe in den Mund hinein, schlag zu, aber nicht hart! Er habe ihr mit der Hand über den Mund gewischt, so daß der Schatten derselben ihr über das Gesicht geflogen; dann habe sie gesagt: nun ist die Hexe weg, setze das Licht zu den Füßen des Bettes. Als er dieses gethan, habe sie geschrieen: jetzt kommt die Hexe wieder, schlag zu! Er habe sie nun mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen, und sei darauf der Schatten einer andern Gestalt von ihr gewichen. Jetzt habe seine Frau auch ihre Tochter Line herbeigerufen, welche ihr die Füße schlagen sollte, wohin jetzt die Hexe gekommen. Die Tochter habe sie nicht geschlagen, sondern nur die Füße gestrichen. Die Hexe sei aber seiner Frau bald wieder ins Gesicht gekommen, und habe er sie dorthin auf ihr Geheiß schlagen müssen, erst mit der flachen Hand und dann mit der Faust. Zuweilen habe er aufgehört zu schlagen

und mit seiner Frau gesprochen, auf einmal aber sei das Gesicht der DD. vor seine Frau getreten und habe Letztere ihn wieder aufgefordert auf sie zu schlagen. Nun habe er sie mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen, und als seine Frau ihm befohlen, bis zum hellen Morgen auf sie zuzuschlagen, da habe er seiner Tochter Line geheißen, ihm einen Stock zu geben, und da dieselbe einen solchen nicht finden konnte, ihm einen Holzpantoffel zu geben, mit welchem er nun seine Frau mehrmals in das Gesicht und auf den Kopf geschlagen, bis dieselbe verschieden sei und kein Glied mehr gerührt habe. Vor dem Gebrauche des Pantoffels habe seine Frau zu ihm und der Tochter gesagt: schlagt nur immer zu, mich schlagt ihr nicht todt! und da habe er denn auch ordentlich zugeschlagen.

In Bezug auf die Art und Dauer dieses Schlagens enthält ein späteres Protokoll noch folgende Depositionen des Inquisiten:

Mit der Faust habe er lange und stark darauf losgeschlagen, mit dem Pantoffel aber nur einige Male. Er habe immer geglaubt, nur die Gestalt der Weberfrau DD. zu treffen. Wie lange das Schlagen gedauert und wann es angefangen, erinnere er sich nicht mehr; als seine Frau es gekriegt, nämlich als sie ihn aufgeweckt habe, sei es, nach Ausweis der Wanduhr, bald nach 1 Uhr gewesen. Er habe die Schläge besonders nach dem Gesichte gerichtet, am meisten auf den Mund; ob er auch den Hals und die Stirn getroffen, erinnere er sich nicht mehr, doch könne es wohl sein. Bei der späteren Vorzeigung der Leiche habe er am Kopfe, namentlich an der linken Seite desselben, Wunden gesehen und sich erinnert, daß er dahin mit dem Pantoffel getroffen; auch am Munde habe er Wunden gesehen, wenigstens daß dieser ganz dick gewesen. Auf gerichtsseitiges Vorhalten, daß die Verletzungen nur von einer sehr erheblichen Gewalt herrühren könnten, erwiederte er, er könne auch nicht

läugnen, daß er mit der Faust stark darauf losgeschlagen habe, auch mit dem Pantoffel, aber mit diesem nicht lange. Wie lange könne er nicht wissen. Bedeutend lange, selbst Stunden lang, könne es gedauert haben, aber genau vermöge er es nicht zu bestimmen. Als er bemerkt, daß seine Frau gestorben, sei es 3 Uhr Morgens gewesen. Er habe ihren Tod daran erkannt, daß an dem Munde sich etwas Speichel gezeigt, und daß der Mund, welcher sich bis dahin immer bewegt gehabt, ganz stille gestanden, und überhaupt seine Frau sich gar nicht mehr gerührt habe. Als die Bewegung am Munde aufgehört, habe auch ein Geräusch aufgehört, welches wohl 4—5 Minuten gedauert hätte, nämlich so, als wenn Jemand die Hausthür geschüttelt, so als wenn dieselbe sich bewegt hätte. Während des Schlagens, und insbesondere in der ersten Zeit, als er mit der Faust geschlagen, habe seine Frau im Bette gesessen, während des Schlagens mit dem Pantoffel, ausgestreckt im Bette gelegen. Als sie nämlich gesagt, daß sie, er und seine Tochter, bis zum hellen Morgen schlagen sollten, und er nun, weil er gedacht, daß er wohl nicht hart genug schlüge, den von seiner Tochter ihm gereichten Pantoffel gebraucht, habe seine Frau sich der Länge nach hingestreckt. Daß sie Töne oder Geschrei von sich gegeben, wisse er wirklich nicht mehr, Schmerzenstöne habe er nicht im Mindesten gehört. — Die Gebrauchsweise des Pantoffels beschreibt er vor Gericht so, daß er in den vorgelegten Pantoffel die rechte Hand steckte, und zwar so, daß der Daumen auswendig auf dem Leder lag, und daß er solchergestalt das Oberleder fest anfaßte und nun zeigte, wie er mit der Spitze des Pantoffels darauf losgeschlagen und gestoßen habe.

Nach Aussage des Gefangenwärters P. zu R. soll D. — was wir hinsichtlich seiner Angabe über das Verhalten seiner Frau hier bemerken — gegen denselben auf Befragen, ob jene denn nicht geweint, erklärt haben: „gerort" hätte sie,

aber dessenungeachtet immer gerufen, er solle fortfahren mit Schlagen.

Im Verhöre zu B. befragt, welches Gefühl er während der geständlich lange fortgesetzten Ausführung seiner Schläge empfunden habe, erwiedert er: „so als wenn ich worauf schlüge, so als wenn ich einen Körper träfe," und auf die Vorhaltung, daß dann auch wohl der Gedanke in ihm aufgestiegen sein würde, daß er den Körper seiner Frau träfe, versetzte er, daß dieser Gedanke niemals in ihm aufgestiegen sei, denn seine Frau habe ja immer gesagt: „Kinder, schlagt nur zu, denn ihr trefft mich nicht, sondern ihr trefft nur die Hexe," und bei der gerichtsseitigen Auseinandersetzung, daß man nach der derzeitigen Lage seiner Frau im Bette und nach seinen vollführten Schlägen auf den Gedanken kommen müsse, daß er doch einmal gedacht haben dürfte, er träfe seine Frau, räumte er zwar ein, daß ihm dieses wohl einmal eingefallen sei, aber dann sei es ihm doch immer gewesen, als habe er nicht seine Frau, sondern die Hexe DD. getroffen, zumal da erstere so gesprochen, wie er eben angeführt.

Was die Aussagen der sechzehnjährigen Tochter des D. betrifft, so stimmten diese in einer ersten extraprotokollarischen Vernehmung derselben mit denen ihres Vaters im Wesentlichen überein. Wegen ihres leidenden Zustandes erst am 2. Dec. 1851 zum ersten Male zu Protokoll vernommen, bestätigt sie vollständig die Depositionen ihres Vaters, insofern sie, die um 9½ Uhr zu Bette gegangen und um 1 Uhr wieder erwacht war, von denselben Kenntniß haben konnte. Wir heben hier daher nur ihre Aeußerung hervor, daß es, als sie zuerst ihre Mutter geschlagen, die Gestalt derselben, hernach aber die Gestalt der DD. gewesen sei, die zu T. im Rufe der Hexerei stehe.

Vor dem Criminalgerichte zu B. deponirte sie insofern abweichend, als sie angab, daß nicht ihr Vater es gewesen, der

ihr gesagt, daß sie einen Stock holen sollte, sondern ihre Mutter, welche auch, nachdem sie einen solchen nicht habe finden können, ihr aufgetragen, dem Vater ihren Pantoffel, der vor dem Bette gestanden, zu geben. Dies habe sie denn auch, so fährt sie fort, gethan. Ihre Mutter habe ihr mehrmals gesagt, sie sollten sich nicht scheuen zu schlagen, denn nicht sie sei es, die sie träfen, sondern die Hexe DD.; ihre Mutter habe Anfangs so ausgesehen, wie immer, aber bald, als ihr Vater sie mit dem Pantoffel geschlagen, habe sie ganz anders ausgesehen, da sei es ihr so vorgekommen, als sähe sie aus wie die Hexe DD., und die Mutter habe ja auch immer gerufen, es sei die Hexe, weßhalb sie denn auch wirklich geglaubt habe, daß sie nicht das Gesicht ihrer Mutter, sondern das der DD. sähe, und daß sie nicht ihre Mutter, sondern die DD. schlüge, wiewohl es ihr damals auch immer widerstrebt zu schlagen, denn sie habe gefürchtet, daß sie doch ihre Mutter treffen könnte. Geklagt oder geschrieen, als ob sie Schmerzen hätte, habe ihre Mutter an jenem Abend nicht, auch nicht während des Schlagens.

Gleichmäßig hat sich die Tochter gegen eine Zeugin, ihre Tante E., geäußert, und nicht minder stimmt damit dasjenige überein, was Dr. D. als Resultat eines mit ihr geführten Gespräches mittheilte. Dieselbe Ideenverbindung, dasselbe Räsonnement, wie in dem Referate des Vaters, habe die Tochter offen, gleichsam als selbstverständlich, über die Tödtung der Mutter ausgesprochen. Auf die Bemerkung, daß *ein* Mensch sich freilich irren und täuschen, selbst seine Besinnung und seinen Verstand verlieren könne, daß es aber doch kaum jemals vorkomme, daß dies zweien Leuten in demselben Augenblicke und bei derselben Angelegenheit widerfahre, und daß es daher unbegreiflich sei, daß, wenn ihr Vater mörderisch gegen ihre Mutter verfahren, auch sie sich zu einer gleichen Gewaltthätigkeit habe hinreißen lassen, habe sie erwiedert: „glauben Sie, Herr Doctor,

daß wir auf unsere Mutter geschlagen haben? wenn wir zuschlugen, war immer die DD. da. Als meine Mutter mir befahl, sie auf die Beine zu schlagen, that ich es Anfangs ganz leise, aber sie schalt mich heftig aus und verlangte, daß ich mit aller Gewalt zuschlagen sollte. Ich konnte es aber alles ihres Zuredens und ihrer stets wiederholten Anreizungen ungeachtet nicht übers Herz bringen, mit voller Kraft auf sie loszuschlagen, oder ein Instrument zu diesem Zwecke zu gebrauchen. Ich schlug nur, wenn ich das Gesicht der Andern sah. Meine Mutter forderte uns immer auf, kräftiger zuzuschlagen, es wurde ihr nie hart genug. „Schlagt immer mehr, wenn ihr mich und euch retten wollt! Jetzt ist die Hexe in mir, nun schlagt zu! noch mehr, noch mehr!“ — Ganz unbefangen habe sie erzählt, daß sie, weil die Mutter zum Zwecke des stärkeren Schlagens mehr Gewalt verlangt, da der Stock nicht aufzufinden gewesen sei, dem Vater den Pantoffel gereicht habe. Es habe sich bei ihr kein Merkmal von Gewissnesbissen und Reue, sondern nur jenes Befremden erkennen lassen, welches die Folge sei, wenn eine in guter Absicht unternommene Handlung zu einem entgegengesetzten, ungewöhnlichen und bedauernswerthen Erfolge führe.

Die Vernehmung der beiden jüngern D.'schen Kinder, des zwölfjährigen Mädchens und des achtjährigen Knabens, ergab das übereinstimmende Resultat, daß die Kinder in der betreffenden Nacht über den Ruf der Mutter: der Vater solle sie von der Hexe erretten, aufgewacht seien, und daß sie dann gehört hätten, daß der Vater die Mutter geschlagen habe.

Schon vor der obengedachten Unterredung mit der Tochter hatte der Dr. D., unter Zustimmung des Großherzoglichen Amtsgerichtes, mit dem Tischler D., der ihm, als dem mehrjährigen Arzte in seiner Familie, ein besonderes Zutrauen schenkte, ein Gespräch unter vier Augen angeknüpft. Einige bemerkenswerthe Angaben aus demselben mögen hier noch einen Platz finden.

Abends gegen 9 Uhr war bei der Frau eine kurze Unruhe mit Irrereden in der früheren Art eingetreten, aber nach wenigen Minuten, ohne einen hohen Grad erreicht zu haben, verschwunden. Einige Zeit darauf hatte sie ihren Mann aufgefordert, ihr, wie dieses auch sonst zu geschehen pflegte, aus dem Gesangbuche vorzulesen, welchem Wunsche derselbe Folge leistete. Dann hatte er sich zu ihr ins Bett an die Vorderseite desselben verfügt. Sie haben sich beide geküßt; ja er gesteht dem Dr. D. und nachher auf Befragen dem Untersuchungsgerichte, se cum ea concubuisse. Sie sei damals so zärtlich gewesen, wie sonst selten. Nach ihrem Wiedererwachen und bei Gelegenheit ihrer heftigen Aufregung soll die Frau sich dahin geäußert haben, daß die Hexe DD. vor der Thür stehe, von Zeit zu Zeit in sie hineinfahren und nicht allein sie, sondern auch ihren Mann und ihre Kinder verderben werde. Wenn sie das Gesicht verändere und hochdeutsch rede, so fahre die Hexe in sie und verwandle sich in ihre Gestalt. Während dieser Zeit solle der Mann sie auf den Kopf, die Tochter auf die Beine mit aller Kraft schlagen, sie träfen dann nicht sie, sondern alle Schläge fielen auf die Hexe. Hiermit müsse fortgefahren werden, bis die Sonne aufginge, wodurch dann die Hexe unschädlich gemacht werde. D. habe daher mit einer Anstrengung, die ihn in den heftigsten Schweiß versetzt, auf den Kopf und das Gesicht losgeschlagen, die Tochter, freilich zaghaft und ohne ein Werkzeug, auf die Füße. In diesen martervollen Augenblicken habe die Frau ihre Aufforderung zuzuschlagen immer fortgesetzt, und „mehr, mehr" seien die unaufhörlich wiederholten Worte gewesen, die sie noch mühsam ausgestoßen, als sie weitere Reden nicht mehr auszustoßen vermocht habe. Nach Eintritt des Todes sollen Beide noch einige Zeit ihre Mißhandlungen fortgesetzt haben, bis theils der höchste Grad von Anstrengung und Erschöpfung, theils die Erkenntniß des erfolgten Todes sie zur Besinnung gebracht und veranlaßt

habe, die Schläge einzustellen. Nachdem sie dann die Leiche bedeckt, hätten sie sich an den Tisch gesetzt und den Anbruch des Tages erwartet.

Nach Act. 14. Coll. Crim. p. 21. will D. bis 6½ Uhr bei seiner Frau im Bette gesessen haben; es sei ihm gewesen, als habe er sich gar nicht von ihr trennen können. Dann ging er freiwillig zum Schulzen, um ihm zu melden, daß er seine Frau erschlagen habe.

Laut Aussage der Tochter haben Beide nach dem Tode der Mutter gebetet, und zwar so, daß der Vater das Gebet hersagte und jene es dann mitbetete.

Die Leiche wurde gegen Abend desselben Tages den in= zwischen aus R. angekommenen Gerichtsärzten, nämlich dem Dr. L., als interimistischem Kreisphysikus, und dem Dr. M., als substituirten Kreischirurgus, zur legalen Besichtigung übergeben.

Der Körper erschien zart und schwächlich, 4 Fuß 10 Zoll Pariser Maß lang, in einem Alter von etwa 35 Jahren; seine Temperatur war noch warm, namentlich am Unterleibe und am Rücken; die Farbe der Haut im Allgemeinen blaß; nur am Gesichte, Kopfe und Halse die Haut geröthet und geschwollen; auch fanden sich an diesen Theilen, so wie an den Händen, Spuren von angetrocknetem Blute. Nach näherer Besichtigung und nach Abscheeren des mit Blut stark verklebten langen blon= den Kopfhaares zeigten sich am Kopfe und Gesichte zahlreiche, klaffende, mit gequetschten Rändern versehene Wunden von ver= schiedener Größe und Form und umgeben von einem weit un= terminirten geschwollenen Umkreise, und zwar namentlich an der linken Seite des Kopfes 2 Zoll hinter dem Ohre, an der Stirn, über und unter der rechten Augenbraue, an der linken Ohrmuschel, am äußern Ende der linken Augenbraue, auf der Nasenwurzel mit Fractur der darunter liegenden Nasenknochen,

an der rechten Seite der Nase mit entblößtem Nasenfortsatze des Oberkiefers, auf der linken Seite des Gesichtes unter dem äußeren Augenwinkel, dicht unterhalb des Kinnes, auf der linken Seite des Halses u. s. w.; dabei überall Geschwulst, Sugillationen, Unterminirung, Excoriationen und äußerlicher Bluterguß; geschlossene und geschwollene Augenlider, Blutunterlaufung der Conjunctiva, Entstellung der Nase, Zerfetzung der Oberlippe, fast gänzliche Losreißung der Unterlippe vom Kiefer, zwei obere Schneidezähne aus ihren Höhlen geschlagen u. s. w. Die Kinnladen waren geschlossen, die Zähne an einander gedrängt und die Zunge zwischen sie gepreßt. Am Halse und oberen Theile der Brust viele bläulich-roth gefärbte, unregelmäßig gestaltete, geschwollene Stellen, eben so einzelne blaurothe Flecke an den Ober- und Unterschenkeln.

Die Bekleidung der Leiche, aus einer schwarzen wollenen Jacke, einem grauwollenen Unterrocke, einer schwarzen Kappe, einem schwarzen wollenen, um den Leib gebundenen Tuche und einem leinenen Hemde bestehend, war, mit Ausnahme des Unterrockes und Tuches, stark mit zum Theil noch flüssigem Blute getränkt; auch hatte man, bei Herausnahme der Leiche aus dem Bette, im letzteren, vorzüglich gegen das Kopfende hin, eine bedeutende Menge Blutes vorgefunden.

Bei der, am folgenden Tage unternommenen, Section ergab sich eine bedeutende Blutanhäufung in den Kopfbedeckungen, namentlich eine starke Blutinfiltration des Unterhautzellgewebes auf dem ganzen Kopfe, vorzugsweise aber in der Nähe der gedachten Wunden. In der Umgebung der Wunde an der linken Seite des Kopfes war die Haut, selbst an ihrer innern Fläche, förmlich zerquetscht; eben so der in eine breiartige Masse verwandelte linke Schläfenmuskel, auf dessen Oberfläche ein Extravasat von schwärzlich geronnenem Blute lag. So lag auch auf dem Hinterhauptsbeine bis zur Pfeilnaht hinauf ein Blutextra-

vasat von etwa vier Zollen im Umfange, nicht minder ein anderes unter der Aponeurose des zerquetschten rechten Schläfenmuskels. Die Haut an der Stirn war vom Stirnbeine fast gänzlich gelöst, in der Nähe der Wunden an ihrer inneren Fläche zerquetscht und fast zu einem Breie verwandelt; eben so zerquetscht war der Stirnmuskel und der obere Theil des Orbicularmuskels. Knochenrisse fehlten; die Hirnhäute waren blutreich; im Sinus longitudinalis befand sich, eben so wie in allen übrigen Sinus, nur wenig Blut. Das normale Gehirn zeigte einen mäßigen Blutreichthum in seinen Gefäßen.

Gleich wie am Kopfe, fand sich im ganzen Gesichte das Zellgewebe und die Muskellage zerquetscht, mit Blut infiltrirt und die Haut in weitem Umfange abgelöst, so daß man die Sonde fast in allen Richtungen unter derselben frei umher führen konnte. Ein Aehnliches war an den verletzten Stellen des Halses wahrzunehmen.

An der rothen Zungenspitze erschien eine, einige Linien tiefe und lange gequetschte Wunde; hinten im Schlunde ein Theelöffel voll dunkelen, dicklichen Blutes; in der Luftröhre von oben bis unten eine Blutergießung, die sich bis tief in die Bronchien erstreckte und diese ganz ausfüllte. In der oberen Hälfte dieser Ergießung war das Blut schäumig, in der unteren hatte es diese Beschaffenheit nicht, sondern war flüssig und von schwärzlicher Farbe; die Luftröhre selbst war übrigens normal gebildet.

Bei Oeffnung der Brusthöhle zeigte sich in dem Zellgewebe, welches die glandula Thymus umgiebt, bis in das Mediastinum anterius hinab, ein Extravasat von schwärzlich geronnenem Blute, in einer Länge und Breite von mehreren Zollen. Die Lungen enthielten an ihrem vorderen Theile sehr wenig Blut, an deren hinterem zwar etwas mehr, ohne jedoch überfüllt zu sein; das Herz war von schlaffer Consistenz, bot auf seiner Oberfläche eine bemerkenswerthe Fettablagerung dar und in seinem

rechten wie in seinem linken Ventrikel fand sich fast keine Spur von Blut.

Die Schleimhaut des Magens war mit Blut imbibirt; in der Höhle desselben fanden sich etwa sechs Eßlöffel voll schwärzlichen, dickflüssigen Blutes; ähnlich beschaffenes Blut fand sich in der ganzen Speiseröhre bis zum Schlunde vor. Die großen Gefäße des Unterleibes enthielten kein Blut; eben so verriethen die Gedärme, die Leber, die Milz und die Nieren einen gewissen Blutmangel. Uebrigens wurden in den drei Körperhöhlen keine erheblichen Regelwidrigkeiten entdeckt.

In ihrem Erachten vom 19. Dec. 1851 erklären sich die Obducenten dahin, daß die vorliegende Verletzung für eine solche zu halten sei, die unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter der Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben mußte. Diese unbedingte Tödtlichkeit beruhe auf der Totalität sämmtlicher einzelnen Verletzungen, deren freilich keine für sich allein und einzeln den Grund des Todes enthielte, die aber in ihrer Zusammenwirkung durch den erregten Nervenschmerz, durch Hirnerschütterung und durch Blutverlust nothwendiger Weise hätten dem Leben ein Ende machen müssen. Dieses sei um so sicherer anzunehmen, als die ausgeübten Gewaltthätigkeiten gewiß viel häufiger eingewirkt hätten, als solches durch einzeln unterscheidbare Verletzungen nachzuweisen wäre.

Durch die vorliegende Entwickelung des objectiven Thatbestandes werden auf die Persönlichkeit des Tischlers D., welche eigentlich den Gegenstand unsrer Untersuchung bildet, bereits manche aufklärende Lichtstrahlen geworfen; wenden wir uns jedoch auch zu einer unmittelbaren Darstellung derselben und der mit ihr in naher Beziehung stehenden anderweitigen äußeren Verhältnisse.

Christian D., geboren zu S., zur Zeit seiner Verhaftung 45 Jahre alt, ist der Sohn eines daselbst wohnhaft gewesenen, längst verstorbenen Schneiders, der dem Pastor Z.

zu SS. als ein stiller, sinniger Mann und als fleißiger Kirchengeher bekannt war, übrigens sein Handwerk nur wenig trieb und vielmehr sich mit Reparaturen von Uhren, Schlössern, Gewehren u. s. w. beschäftigte, außerdem aber ganz besonders als Arzt bei der geringeren Volksklasse ein unbedingtes Vertrauen genoß. Seine Heilmittel bestanden vorzugsweise in Hausmitteln, doch waren auch die s. g. sympathetischen Mittel nicht ausgeschlossen, wie denn überhaupt eine Hinneigung zum Abergläubischen bei ihm bisweilen hervorgetreten sein soll.

Laut Mittheilung des Amtsarztes Dr. D. war der Vater D. ein Tausendkünstler, Wundarzt, Aderlasser und, zum Aerger der Gerichte, viele Jahre das ärztliche Orakel der ganzen Gegend. Daß er auch die Tischlerei getrieben, wird von dem Sohne Christian ausdrücklich bezeugt. Letzterer besuchte von seinem 8. bis 15. Jahre von S. aus die Schule des Lehrers G. zu T. und wurde vom Pastor B. zu SS. confirmirt. Die Gegenstände des Unterrichtes, welchen er genoß, bestanden im Lesen, einigem Schreiben und in der Religion. Von seinem Vater, bei welchem er sich bis zu seinem 27. Jahre aufhielt, hat er außer der Tischlerei auch das Reinigen der Uhren und etwas von der Schlosserei erlernt. Seit dem gedachten Lebensjahre wohnte er verheirathet in T., wo er, wenn gleich unter beschränkten Verhältnissen, eine glückliche und musterhafte Ehe führte. Alle Aussagen lauten in diesem Punkte übereinstimmend. So z. B. die der Hausgenossin Wittwe A., die das eheliche Verhältniß als ein durchaus glückliches schildert; die des Büdnerschulzen Z., der die Eheleute seit 20 Jahren als rechtliche, friedliche, christliche Leute ganz genau kannte; die der Schneiderfrau A., der kein einziger Fall von Mißhelligkeit zwischen beiden Ehegatten bekannt geworden, obgleich sie in steter genauer Bekanntschaft mit ihnen gewesen war; die des Schusters R., der dieselben seit vielen Jahren als friedliebende und

im besten Einvernehmen lebende Personen kannte; die des Amtsarztes Dr. D., der die aufopfernde Hingebung beider Eheleute bestätigt, und endlich die des Pastors Z., der mündlich gegen den Deputirten des Großh. Crim. Collegiums sich erklärte, man könne in T. von Haus zu Haus gehen und durchweg werde man nur den vortrefflichsten Leumund jener Familie vernehmen und den des liebevollsten Einvernehmens, in welchem die Ehegatten und alle Familienglieder mit einander gelebt, der aus persönlicher Kenntniß die D.'schen Ehegatten als ganz vortreffliche Menschen von Gesinnung und Wandel, friedfertig, nüchtern, fleißig, milden Temperamentes u. s. w. bezeichnet, auch schriftlich diese Erklärung mit den Worten bestätigt, daß das eheliche Verhältniß immer ein musterhaftes gewesen sei, daß man niemals von Streit oder ernsten Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten etwas vernommen, auch daß dasselbe da nicht getrübt worden, als durch Mangel an Verdienst und durch die Kränklichkeit der Frau der Wohlstand mehr und mehr sich verloren und der Vater der Frau durch Ueberweisung der Büdnerei an den Mann ihrer Zwillingsschwester, den Maurer JJ., die Hoffnung auf Verbesserung des Wohlstandes zerstört hatte.

Fleiß und Religiosität ist dem D. zwar aus dem elterlichen Hause überkommen und von ihm an den eigenen Herd verpflanzt, aber, wie es scheint, auch das Zerrbild des wahren Glaubens, der Aberglaube. Der Hinneigung des Vaters ist oben gedacht; von seinen Eltern vernahm er oft, daß es Hexen gäbe, die dem Menschen und dem Vieh etwas anthäten, daß sie krank würden, und als seine Mutter einmal lahm und dann wieder besser ward, sagte sie ihm, dem Knaben, sie sei behext gewesen. Zwar versichert er anfangs im Verhöre zu B., er habe eigentlich nie daran geglaubt, daß es, wie die Leute behaupteten, Hexen gäbe, und wenn auch selbst seine Frau öfter mit ihm darüber gesprochen, daß es Hexen gebe, und er es

nicht bestreiten wolle, daß sie daran geglaubt, so habe er selbst doch sonst nicht an Hexen geglaubt. Auch gesteht er, daß man zufolge der heiligen Schrift, deren neues Testament er ganz gelesen habe, nicht an einen Teufel und an Hexen glauben könne. Aber später räumt er es auf Vorhalten aufrichtig ein, daß er nicht gerne damit habe hervorgehen wollen, daß er an Hexen glaube, weil er gefürchtet, daß man ihm doch darin keinen Glauben würde geschenkt haben; wie er denn auch schon vorher in Act. 14. Coll. Crim. p. 19. bekennt, daß er seiner Frau, wie er gewohnt gewesen, auch am Abend des 28. Nov. vorgebetet habe, in der Voraussetzung, daß es ihr helfen würde und die Hexe ihr dann nichts thun könnte. Ueberhaupt gestatten mehrfache Zeugenaussagen es keinesweges, daran zu zweifeln, daß der Hexenglaube in dem D.'schen Hause tiefe Wurzeln geschlagen habe, und wenn auch der Ehemann hin und wieder sollte geschwankt haben, so steht es doch durch das Zeugniß seiner nächsten Angehörigen, wie seines Schwiegervaters und seiner Schwester, fest, daß er die Krankheit seiner Frau, im Einverständniß mit dieser, der Beherung und namentlich durch die Weberfrau DD., beigemessen. „Der Glaube an die Existenz und an die Einfahrung und Vertreibung böser Geister" — so äußert sich der mehrjährige Arzt der Familie — „war in dem D., so wie in seiner Frau und Familie, tief eingewurzelt und gehörte gewissermaßen zu seinem christlichen Bekenntnisse." Daher war man in dem Hause auf Schutzmittel bedacht und bediente sich häufig, gleich wie an jenem unheilschwangeren Abend, gewisser Räucherungen, welche aus schwarzem Kümmel (nigella sativa), Dill (anethum graveolens), Kreuzkärn, Schacarellenbork (cortex cascarillae), Chamillenblumen und dgl. bestanden und manchmal, nach Zeugenaussage, einen so starken Dunst in der Stube verbreiteten, daß man es kaum darin aushalten konnte.

Und dieser Aberglaube war nicht etwa das traurige Erbtheil und Besitzthum der einen Familie, nein, er wucherte ringsumher in den Gemüthern der Landbewohner. Wie auch der Schulze Z. sich sträuben mochte, das Walten des Hexenglaubens in T. unverholen anzuerkennen, leider steht die Thatsache nicht zu bezweifeln. Der competirende Prediger, Pastor Z. zu SS., äußert sich mündlich: in der Umgegend, besonders aber zu T., sei in der unteren Volksklasse der Glaube an Hexen weit verbreitet und so tief gewurzelt, daß alle seine Bestrebungen während seines sechzehnjährigen Pfarramtes zu SS., diesem Aberglauben entgegen zu wirken, fast gänzlich erfolglos geblieben. Fast jedes Dorf habe seine bestimmten, von der öffentlichen Meinung als Hexen bezeichneten Personen, und bemerkenswerth sei daneben, daß die Leute, ihres eingewurzelten Hexenglaubens ungeachtet, dennoch eine gewisse Scheu hegten, ihn bestimmt zu bekennen.

Diese Aeußerung findet in Act. 20. Coll. Crim. p. 4. ihre, auch schriftlich abgegebene, leider noch viel weitergreifende Bestätigung, indem sie das Gesagte auf ganz Mecklenburg und auch auf die Köpfe mancher sogenannter Gebildeten bezieht. Nach der Versicherung des Dr. D., der seit 10 Jahren im Amte TT. als Amtsarzt fungirt, befindet sich ein überwiegender Theil der Bevölkerung von T. in einem Zustande von Rohheit, Dummheit und Aberglauben, wie er ihn, bei seiner ausgebreiteten Bekanntschaft mit dem Landvolke, kaum irgendwo angetroffen habe. Vorherrschend sei, selbst bei den Verständigsten, der Glaube an Hexerei, und außer mehreren Personen stehe namentlich die Weberfrau DD. in dem Verdachte, ein Wehrwolf und eine Hexe zu sein. —

Endlich unterstützen zahlreiche Stellen der Vernehmungsprotokolle direct und indirect die Wahrheit der obigen Behauptung. Der verstorbene Schulmeister G. zu T., der Lehrer des D.,

soll selbst den Hexenglauben gehegt und namentlich Kälber nicht haben anschauen dürfen, widrigenfalls sie behext worden wären.

Der Schneider A. trifft auf der Landstraße nach R. auf drei Katzen und ein am Graben sitzendes altes Weib, von welchem er, nachdem er sich anschickt, ihre Bitte, sie aufzuheben, zu erfüllen, mit den Worten zurückgestoßen wird: „nun werde er sehen, wie es ihm gehe," worauf sie verschwunden sei; und die Kälber des Hauswirths R. werden, wie die Ehefrau D. ihrem Manne mittheilt, von der Weberfrau DD. behext.

Diese Weberfrau DD. aber, in einem Alter von 40 und einigen Jahren, aus K. gebürtig, und seit 22 Jahren verheirathet und in T. wohnhaft, bei ihrer Vernehmung vor dem Großh. Crim. Collegium nichts Auffallendes in ihrer Erscheinung darbietend, hatte das Unglück gehabt, daß mehrmals da, wo sie wohnte, das Vieh in der Nähe erkrankte und war darüber in den weit verbreiteten, auch von dem D.'schen Ehepaare getheilten, Verdacht der Hexerei gerathen, von dessen Existenz sie freilich angeblich selbst nichts wissen wollte.

Zu dieser verrufenen, unheilbringenden Frau, die übrigens mit der D.'schen Familie immer in gutem Vernehmen gestanden haben will, hatte die Frau D. an einem Sonntag-Morgen Garn zum Weben gebracht und war darauf unmittelbar, oder wenigstens nach zwei Tagen, erkrankt; zeugt dieses nicht genugsam für die Hexenkunst jener Unseligen?

Doch wir kehren zum Tischler D. selbst zurück.

Das Entsetzliche war geschehen; Gatte und Tochter ruhten, noch ehe die Sonne aufgegangen, von ihrem blutigen Werke aus und harrten des Anbruches des Tages. Schon um 6½ Uhr begab sich D. zur Wohnung des Schulzen Z. und trat mit den Worten, seine geschwollene und blutige rechte Hand ihm vorhaltend, an dessen Bett: „mein lieber Z., ich habe meine Frau todtgeschlagen," und als der Schulze ihm sein Erstaunen

äußerte, versetzte er: „ich habe sie so zermatscht, daß sie kein heiles Stück an ihrem Gesichte hat. Wenn sie mir so abgestorben wäre, so hätte ich mich so viel gegrämt, daß ich mir die Nägel von den Fingern gekratzt hätte, und nun muß ich meine liebe Frau todtschlagen.“ Auf des Schulzen Frage: „mein Gott, D., wie kannst Du schlagen?“ fuhr er fort: „ich mußte schlagen, denn meine Frau forderte mich dazu auf, sie zu schlagen, weil die Hexe auf ihr säße, und darauf sah ich ihr scharf ins Gesicht und sah nicht ihre Gestalt, sondern die der Hexe Weberfrau DD., und ich habe nicht meine Frau geschlagen, sondern die Hexe. Meine Frau forderte mich auf, sie immer mehr zu schlagen, weil wir die Hexe sonst nicht über würden, und als ich wohl eine Stunde geschlagen hatte, da mußte ich auf ihr Verlangen sie mit einem hölzernen Pantoffel schlagen, denn sie sagte, sonst würde die Hexe uns über.“ „Die Gemüthsstimmung des D.“ — so deponirt der Schulze Z. weiter — „war so, daß er die Hände rang, indem er sagte, er habe seine Frau ja von der Hexe retten wollen, und nun habe er sie sogar todtgeschlagen.“ Auf das Zureden des Gesellen des Schulzen rauchte D. eine Pfeife, ging dann in Begleitung des Letzteren zu seiner Schwester, der Ehefrau des Häuslers E., bei welcher er sich eine Zeitlang aufhielt und nach eigener Angabe in Act. 14. Coll. Crim. p. 21. das angebotene Mittagsbrod verschmähete. Von dem Schulzen wieder abgeholt, blieb er bei demselben, bis das Gericht eintraf. Er war sehr niedergeschlagen; ob er weinte, hat der Schulze nicht bemerkt.

Der Dr. D., welcher sich schon am Nachmittage dieses Tages zu dem D. begab, berichtet über dessen Verhalten folgendermaßen: „Als ich in das Zimmer des Inhaftirten trat, stand derselbe mit dem Rücken gegen das Fenster und rang, als er mich erblickte, die Hände. Auf meine Anrede: sage mir, D., wie hast Du zu einer solchen That kommen können? erwiederte

er: Ja, sagen Sie mal selbst, Herr Doctor, wie ist es möglich, daß ich meine gute Frau habe todtschlagen müssen, das ist ja ein Verbrechen, wofür keine Strafe groß genug sein kann, ich bin ja werth, daß ich gerädert werde, und denken Sie einmal, ich kann keine Thräne darüber vergießen, ich bin ganz ruhig dabei, denn aus Gott ist meine That doch geschehen. Bei diesen mir ganz unverständlichen Worten glaubte ich, daß D. selbst wahnsinnig geworden sei, und fuhr fort: wie kann eine That aus Gott kommen, die die gräßlichste von der Welt ist, und die Dich zum unglücklichsten Menschen machen muß, wenn Dich auch kein Richter und kein Gesetz, sondern nur der Vorwurf Deines Gewissens bestrafte? Dies veranlaßte den D., die Geschichte der letzten Nacht ohne allen Rückhalt, ohne irgend einen Versuch, seine Handlungen zu beschönigen, vielmehr mit der größten Genauigkeit und mit Bezeichnung der einzelnen Acte der von ihm dabei angewandten Kraft und des Effects der Thätlichkeiten auf seine Frau, zu erzählen."

Als dem D. — so erzählt der Dr. D. — die Nothwendigkeit seiner Abführung nach R. angekündigt wurde, zeigte er eine Abneigung dagegen und äußerte sich, daß die Maßregel überflüssig sei, da er doch Niemandem etwas zu Leide thun werde. Auf die Hinweisung des Arztes auf die gesetzlichen Vorschriften und dessen Worte: wer von uns Beiden hat vor zwei Tagen daran gedacht, daß Du Deiner Frau ein Leides zufügen könntest! ergab er sich jedoch, ohne ein Wort zu erwiedern, in stiller Resignation und ließ sich auch ohne Widerrede ins Gefängniß bringen. Hier besuchte ihn der Dr. D. mehrere Male und verweilte stundenlang bei ihm. In den ersten Tagen soll sein Wahn, daß seine That aus Gott geschehen sei, unverkennbar noch vorgeherrscht haben. Dann sei D. eben so unverkennbar in diesem Punkte bedenklich geworden. Als nach ungefähr acht Tagen der gedachte Arzt auf Requisition des Großh.

Amtes sich zu ihm begab, weil der Verhaftete angeblich an Visionen leide, machte Letzterer ihm auf Befragen folgende Erklärung: „ich muß, wenn ich die ganze Abscheulichkeit meiner That erwäge, immer mehr zweifelhaft werden, ob eine solche aus Gott geschehen kann. Ich habe an nichts weiter gedacht, als hieran, und Gott hundertmal gebeten, daß er mich hierüber erleuchten möge; dies habe ich auch gestern Abend mit der größten Inbrunst gethan und bin darauf ruhig eingeschlafen. Während des Schlafes erschien mir im Traume, hier zwischen der Thür und dem Ofen, der Baum im Paradiese; auf der einen Seite stand Adam und auf der andern Eva, die gerade aussah wie meine liebe selige Frau. An dem Baume war die Schlange, welche sich zu meiner Frau hinwandte. Ich glaube nun, daß Gott mein Gebet erhört hat, daß meine That nicht aus Gott gewesen ist, sondern daß der böse Feind uns Alle zu dieser bösen That verleitet hat; aber das weiß ich gewiß, mit meinem Willen und aus meiner Absicht habe ich das nicht gethan.“ Darauf erzählte er noch einmal ausführlich, wie gut seine Frau gewesen sei, wie viel er von ihr gehalten habe und wie zufrieden sie stets mit einander gelebt hätten. So deutlich er von diesem Augenblicke an die ganze Schwere der Schuld in seiner That erkannt, so habe er auch jetzt noch eine gewisse Gemüthsruhe geäußert, welche von Anfang an sich bei seinen Geständnissen offenbart.

Der Gefangenwärter P. zu R. hat, obgleich darauf aufmerksam gemacht, niemals eine Spur von Geistesstörung bei D. wahrgenommen, vielmehr sei dieser immer ruhig und vernünftig gewesen und habe immer einen sehr guten Appetit gehabt, auch, so viel ihm bekannt, nicht geweint. Ueber seine Untersuchungssache habe er, P., eigentlich gar nicht mit ihm geredet, und D. nur einmal davon gesprochen, daß er seine Frau durch Schlagen getödtet hätte. Dieses hätte er jedoch

thun müssen, weil seine Frau es ausdrücklich verlangt, damit er dadurch die Hexe, die sie gepackt, unterkriege und vertreibe. Als einst seine Tochter ihn im Gefängnisse besucht, habe er, derselben beim Abschiede den Rath gegeben, wenn sie auch nach B. müsse, daselbst die Wahrheit zu sprechen.

Am 3. Febr. 1852 nach B. eingeliefert, wiederholte D. daselbst am 5. d. M. unumwunden sein früheres Geständniß.

Auf die in einem späteren Verhöre, am 2. August, an ihn gerichtete Frage, wie ihm zu Muthe geworden, als seine Frau todt gewesen sei, antwortete er: in den ersten Tagen weiß ich selbst nicht, wie mir war, und so war mir auch noch, als ich verhört wurde von dem Herrn Amtmann. Weinen konnte ich nicht, aber in der dritten Nacht fiel es mir aufs Herz; ich erwachte in dieser Nacht, und da war es mir, als wenn ich auch nur gleich sterben müßte, und da habe ich viel geweint, daß meine Frau nicht mehr am Leben war, und es war mir, als müsse ich durchaus sterben, weil ich meine Frau todtgeschlagen hatte.

Im Arreste zu B. verhielt sich D. überhaupt immer ruhig und geduldig und hat namentlich die wiederholte Anzeige von der durch außerordentlichen Geschäftsandrang verursachten Verzögerung seiner Untersuchung jedesmal „dankend" und mit einer gewissen schweigenden Ergebung entgegen genommen.

Der Medicinalrath Dr. C. berichtete nach längerer Beobachtung und Exploration desselben auf die Frage: ob und welche somatisch- oder psychisch-krankhafte Zustände an dem D. während dessen Arrestes zu B. wahrgenommen worden? unterm 23. Febr. 1853, daß derselbe während seines dasigen Arrestes weder an psychischen noch an solchen somatischen Krankheitszuständen gelitten, welche störend auf seine geistigen Functionen einzuwirken vermochten.

Jene geduldige und ergebene Stimmung bildet aber über-

haupt einen hervorstechenden Zug im Charakter des D.: sie steigert sich wohl in schlimmer Lebenslage zu einem gewissen Mißmuthe, wie er denn in der letzten, schweren, vermeintlich durch Hexerei herbeigeführten Krankheit seiner Ehefrau, seiner Schwester, der Frau E., sehr mißmuthig erschien, oder zu einer angstvollen Sinnestäuschung, wie er denn selbst erzählt, daß es ihm, wenn er Medicin für seine Frau aus der Stadt geholt hätte, unterweges oft so gewesen sei, als schriee seine Frau hinter ihm her, so daß er still gestanden und sich rund umher gesehen hätte; aber vorherrschend im Ganzen blieb doch stets die stille Fassung seines religiösen Gemüthes. Pfarrer, Arzt, Nachbarn und Verwandte von seiner und seiner Ehefrau Seite beeifern sich, dieses zu bezeugen; vielfach anstellig, wie er war, hielt er mühsam den untergrabenen Hausstand zusammen und blieb seiner Frau auch während der beiden letzten leidvollen Jahre so folgsam und ergeben, daß er z. B., wie der Zeuge JJ. sich ausdrückt, nicht einmal zu bewegen war, auf Befragen über den jeweiligen Zustand seiner Frau Auskunft zu geben und lieber den Frager an diese selbst verwies.

Während der krampfigen und zum Theil phantastischen Anfälle seiner Frau verhielt er sich schweigend und schien alles das zu glauben, was letztere sagte, wie er denn überhaupt auf Alles, was sie sagte, viel gegeben haben soll, und als diese im aufgeregtesten Zustande sich für die Schwester des Heilandes ausgegeben, alle Umstehenden gesegnet hatte u. s. w., verhielt er sich schweigend und duldend, und äußerte sich mehrmals gegen die Anwesenden in Bezug auf jene Zustände, Alles, was seine Frau thue, habe seinen sicheren Grund, Alles, was sie sage, sei wahr und könnten sie sicher glauben.

Als daher die Kunde von dem grausenvollen Ereignisse sich ausbreitete, waren, nach Zeugniß des Amtsarztes, nicht Wenige unter der Bevölkerung, die da meinten, es sei unmög-

lich, daß D., der nicht im Stande gewesen, seine Frau auch nur mit einem Worte oder Finger zu kränken, jene entsetzliche That vollbracht habe. Dazu hätte es ungewöhnlicher und übernatürlicher Einwirkungen bedurft; wenn man sonst nicht an Hexen geglaubt, so müsse man jetzt daran glauben, und statt den Mann anzuklagen, dürfe man ihn nur bedauern, daß er eine solche That habe vollbringen müssen! — und die erschütterten Nachbarn desselben mochten in 14 Tagen nicht arbeiten.

Erachten.

Es wendet sich der denkende Menschenfreund von der Betrachtung jener trüben Jahrhunderte, in welchen Sprenger's furchtbarer Hexenhammer und der Moderduft der Carceres squaloris die Gemüther bis zum Wahnsinne ängstigte, in welchen die Qual der Folter hier verzweifelnde, lügenhafte Selbstanklagen auspreßte, dort den ungeheuren Schmerz der Leibes- und Seelenpeinigung erstarren und, ein sicheres Merkmal des Teufelsbeistandes, lautlos verstummen ließ, in welchen endlich die vermeintliche Glut des Scheiterhaufens weder Kinder und Jungfrauen, noch Weiber und Greise verschonte, mit Abscheu ab und fühlt sich doch immer wieder im theilnehmenden Mitleide zu ihr hingezogen mit der Frage: wie konnte dieses geschehen bei sonst nicht fehlenden gleichzeitigen Erscheinungen sittlicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Erhebung, wie geschehen unter dem Zeichen des heiligen Kreuzes, und Alles anscheinend in majorem Dei gloriam? —

So, mit gleichen, wechselnden Empfindungen stehen wir vor der Lebensskizze des unglücklichen D., der seiner Ehefrau den langsamen blutigen Tod bereitete und dennoch des besten Leumundes eines kirchlich gesinnten Mannes, eines dienstfertigen aufopfernden Mitbürgers und eines zärtlichen Gatten sich erfreuete. Ist es doch, als stiege aus dem dunkeln Strome der

Vergangenheit in unsere helle Gegenwart ein unheimliches Zaubereiland empor, auf welchem die Wehrwölfe hausen und, nach den Worten der berüchtigten Hexenbulle Papstes Innocenz VIII., von Gott abgefallene und mit dem Teufel buhlende Personen die Leiber der Menschen und Thiere beschädigen, die Frucht im Mutterleibe tödten, Saaten, Weinberge und Obstgärten vernichten u. s. w. Aber wie es eine wohlberechtigte Forderung der Geschichtswissenschaft ist, vergangene Jahrhunderte nur aus sich selbst, aus ihrem eigenen Geiste und ihren eigenen Motiven zu erklären, so muß die Psychologie eine gleiche Forderung da geltend machen, wo es sich darum handelt, das Leben oder einen Lebensabschnitt eines einzelnen Menschen richtig aufzufassen. In dieser Voraussetzung durften wir, um die von der verehrlichen Justizcanzlei zu G. uns vorgelegte Frage genügend zu beantworten, es nicht verschmähen, aus den Untersuchungsacten einen Thatbestand in derjenigen Ausführlichkeit, in welcher er nach seiner objectiven wie subjectiven Seite hier vorliegt, voranzustellen. Es kam darauf an, hier, wo weder eine synthetische Entwickelung von einem höchsten Principe aus, noch eine exacte Induction nach Beobachtung und Analogie möglich und zulässig erschien, die entfernteren und näheren Momente dieses räthselvollen Falles so hervorzuheben und zu ordnen, daß aus der Anordnung selbst schon die Entscheidung jener wichtigen Frage für den aufmerksamen Beschauer hervorging. Die Aufgabe unsers eigentlichen Erachtens war dann nur darauf zu beschränken, den Gesammteindruck der Anschauung mit klaren, bestimmten Worten zum Bewußtsein zu bringen. Unter Vorbehalt der etwa noch erforderlichen Analyse, mögen dieselben hier vorangestellt sein:

1. Ungeachtet seiner kirchlichen Erziehung und Gewöhnung war D. mit voller Ueberzeugung dem Zauber- und Hexenglauben zugethan.

2. Ebenso bildete eine gänzliche Hingebung in die Ansichten und in den Willen seiner Ehefrau einen Grundzug seines Charakters.

3. Er vollzog die blutige That, von fanatischem Aberglauben und blindem Gehorsam überwältigt, im Zustande der Sinnestäuschung (Illusion).

Ad 1. Es ist eine der schmerzlichsten Erfahrungen in der Culturgeschichte des Menschengeschlechtes, daß die frohe Botschaft des neuen Bundes den uralten Wahn von Hexerei nicht allein nicht vollständig verscheuchte, sondern, mißverstanden und mißbraucht, ihm sogar neue Nahrung zuführte. Erklärt es doch der Hexenhammer ausdrücklich für die größte Ketzerei, an Hexen nicht zu glauben, und protestantische Hexenrichter, vor und nach Carpzov, haben es sich angelegen sein lassen, die Wahrheit dieses Satzes durch Rath und That zu bekräftigen. Der todte Formalismus, herrsche er im Schooße der katholischen oder der protestantischen Kirche, bietet dem heilsbedürftigen Herzen keine Befriedigung dar und schützt den suchenden Geist nicht vor gefährlichen Abwegen. Hier dürfte die Lösung des anscheinenden Widerspruches zu suchen sein, wie es geschehen konnte, daß D. (und leider nicht er allein) beim streng kirchlichen Wandel die Schlange des Aberglaubens in seinem Busen nährte und bis zur verderblichsten Höhe groß werden ließ. Er hatte, wie er selbst versichert, das ganze neue Testament gelesen, aber war sein Herz von dem heiligen Worte gehörig erwärmt, sein Kopf erleuchtet worden? Der Keim des Aberglaubens war schon von den Eltern dem Knaben eingepflanzt; es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Schullehrer G. zu T., der selbst im Verdachte der Hexerei stand, die Entwickelung desselben begünstigte, und wie sehr war später D.'s eigene Häuslichkeit in T. dazu angethan, die verderbliche Wucherpflanze zur üppigen Entfaltung gelangen zu lassen! Welch' eine schwere Wolke lastet doch auf diesem

armen Orte, dessen Bewohner so bedürftig an Glücksgütern wie reich an Gaukelspielen einer düstern Phantasie zu sein scheinen! Freilich besitzen nicht sie allein ihren Wehrwolf, ihre Hexen und Teufelskatzen (von Alters her eine Lieblingsmetamorphose der Hexen) an der Landstraße. Die Reste des maßlosen Hexenunfuges in Mecklenburg noch im 17. Jahrhundert sind keineswegs überall und vollständig vertilgt. (Vergl. David Frank, altes und neues Mecklenburg. 1756. Buch XIV. S. 75. 239. 257., Buch XV. S. 23.) Und beachten wir, daß es nach Horst's Versicherung (Dämonomagie, Th. I. Frankfurt a./M. 1818. S. 269.) sowohl in Süd- als Norddeutschland wenig Gegenden, ja wenig Dörfer giebt, in welchen sich nicht noch die eine oder andere Hexe befindet, daß immer noch von Zeit zu Zeit an unserm eigenen Wohnorte, dem Sitze der Landesuniversität und einem blühenden Handelsplatze, alte Frauen als Hexen verdächtigt werden, daß man einen fleißigen Gärtner, dessen Acker, Dank den kräftigen Armen seines Bestellers, und der reichlichen Düngerverwendung, Kohl und Sellerieköpfe zu vorher nie gesehenem Umfange hervorbringt, des Verkehrs mit dem Bösen, der ihm jeweilig in der Gestalt eines schwarzen Bockes erscheint, bezüchtigt, ja, daß das Rostock'sche Stadtrecht vom J. 1757 noch diejenigen, die mit Zauberei, Wahrsagen oder Vergiften umgehen, mit der Strafe des Feuers oder des Rades bedroht, — so erkennen wir es deutlich, daß Becker und Thomasius ihren Nachfolgern noch reichliche Arbeit übrig gelassen haben. Aber diese findet sich allerdings vorzugsweise, so bezeugen es der competirende Prediger und der erfahrene Amtsarzt, auf dem Schauplatze, auf welchen wir unsern D. versetzt sehen. Er schloß hier ein Ehebündniß mit einer Frau, deren Glaubenselemente auf gleichem Grunde, wie die seinigen, zu beruhen schienen, die später von Krankheitszuständen ergriffen wurde, welche in ihrer

Hartnäckigkeit, sowie in ihren hysterischen, convulsivischen Erscheinungen an und für sich schon etwas Dämonisches darzubieten pflegen und die, endlich in religiösen Wahnsinn übergehend, bei beiden Ehegatten die Annahme einer zauberhaften Einwirkung nur befestigen konnten. Eine verständige ärztliche Behandlung wurde zwar eingeschlagen, aber nicht mit Nachdruck fortgesetzt; statt ihrer sollten antidämonische Mittel helfen; Schlangenfett (statt dessen der Apotheker Baumöl oder Leberthran verabreicht) wurde vorräthig gehalten und eingerieben; Räucherungen mit Kräutern, die den Hexeneinfluß abwehren sollten, waren an der Tagesordnung, und selbst die gewohnte Abendandacht wurde verrichtet, nicht um die Seele vom Drucke des Irdischen zu ihrem ewigen Urquelle zu erheben, sondern, wie D. selbst versichert, weil die Gebete vor den Gedanken böser Leute schützten. Ja, die trivialsten Dinge, z. B. das Beschneiden der Nägel an Händen und Füßen (welches nach dem Volkswahne nur am Freitage geschehen soll) wurde nur unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln vorgenommen. Und so lag die gedrückte Familie eigentlich in einem steten Vertheidigungszustande gegen eine unsichtbare böse Macht, von welcher sie sich heimtückisch umlauert wähnte. Nachbarschaft und weitere Umkreise theilten und nährten diesen Wahn. Lasse man sich nicht irre machen durch das Anfangs von D. und sonst auch von andern abgehörten Zeugen versuchte Abläugnen des Hexenglaubens! Wie unsere wendischen Vorfahren von ihren Siegern, den christlichen Deutschen, öffentlich das Kreuz annahmen und sich in der Stille ihren Götzen zuwendeten, um bei günstiger Gelegenheit, allenfalls auch mit offener Gewalt, ihren Radegast wieder auf den Altar zu erheben, so besteht unter den Hexengläubigen eine esoterische Gemeinschaft, welche sich scheu vor dem Lichte der Aufklärung zurückzieht, aber bei vorkommender Gelegenheit hin und wieder schon traurige Kunde von ihrer Existenz gege-

ben hat. Eine schneidende Wahrheit enthalten Soldan's Worte:

„Der Pöbel ist niemals weiter gegangen, als der Klerus gelehrt, die Wissenschaft begründet und die Justiz bestraft hat. Er hat nur aufgenommen und festgehalten und hält noch jetzt fest, nachdem Wissenschaft und Humanität fortgeschritten sind. An ihm liegt es nicht, daß nicht noch heute Scheiterhaufen rauchen."

(Geschichte der Hexenprocesse. Tüb. 1843. S. 318.)

Wehe den heutigen Hexen, wenn jene Gelegenheit sich darböte, wehe dem armen D., daß sie sich ihm dargeboten hat!

Ad 2. Unsere Geschichtserzählung enthält zahlreiche und sprechende Zeugnisse von der unwandelbaren Anhänglichkeit, mit welcher D. seiner Ehefrau zugethan gewesen. Es wird genügen, einfach auf dieselben zurückzuweisen. Doch sei es gestattet, hier ausdrücklich jene unverkennbare Unterordnung hervorzuheben, mit welcher er sich den Ansichten, Verfügungen und Befehlen der angeblich stillen und einfachen Frau unterwarf. Abergläubisch, wie er von Haus aus ist, theilte er leicht die Meinung der Kranken, daß sie behext sei, und sucht gemeinschaftlich mit ihr, im Sinne dieser Meinung, nach Hülfe; aber nachdem sich der Krankheit jene, durch seltsame Worte und Handlungen hervortretende, religiöse Färbung beigesellt hatte, scheint seine Unterordnung sich zu einer gewissen andächtigen Verehrung gesteigert zu haben. Nicht allein, daß er auf Befragen sich enthält, von dem Befinden seiner Frau Mittheilungen zu machen, und die Fragenden lieber an diese selbst verweist, daß er letztere in ihrem exaltirten Vorhaben, sich in den Abendmahlskleidern, des Hinscheidens gewärtig, ins Bett zu legen, ruhig gewähren läßt, daß er gehorsam mit Schlangenfett salbt und Räucherungen anstellt, ja daß er an den wahnsinnigen Gaukeleien seiner Frau in der letzten Nacht folgsam einen gewissen thätigen Antheil

nimmt, bis diese ihn unversehens in die angrenzende Kammer setzt und auszusperren versucht: auch die pathetischen Bußpredigten seiner Frau und ihre Erklärung, daß sie die Schwester des Heilandes sei, hört er ruhig an und versichert sogar die Umstehenden zu wiederholten Malen, alles dieses habe seinen sichern Grund, Alles, was seine Frau sage, sei wahr und könnten sie sicher glauben! Nur einmal, in der letzten Nacht, als er seine Frau nach jenen beschriebenen Gaukeleien wieder ins Bett gelegt, äußert er sich bedenklich gegen dieselbe: „liebes Kind, dies sind doch keine Gotteswege, auf welchen Du bist," resignirt sich aber sofort in gewohnter Folgeleistung, als sie ihm die Antwort giebt: „lieber Vater, die Hexe ist in Gottes Namen hier, sie will Dich und mich umbringen" u. s. w. Ja, aus dieser Resignation schreitet er gehorsam zum vorgeschriebenen Handeln hervor, Anfangs zwar zaghaft, doch bemüht er sich allmälig, dieselben auf eine grausam pünktliche Weise in gleichem Maße vollständiger zu vollziehen, als sie dringender werden. Auch die Tochter Caroline muß als gehorsames Kind Folge leisten, und noch, nachdem die unglückliche Wahnsinnige ihr Leben verhaucht, werden eine Zeitlang ihre grausamen Befehle vollzogen.

Ad 3. Aber vermögen fanatischer Aberglaube und blinder Gehorsam das freie Selbstbewußtsein dergestalt zu verdunkeln, daß bei einer mehrere Stunden lang fortgesetzten Gräuelthat jede Regung eines tief gewurzelten Gefühles zum Schweigen gebracht, jeder Lichtschimmer einer besonnenen Erkenntniß verdrängt wird? Sind wir berechtigt, den Tischler O., wenigstens während jener Unthat, als einen Rasenden oder Wahnsinnigen zu betrachten? Bei der haarsträubenden Grausamkeit derselben, so wie bei der Abwesenheit aller erkennbaren selbstsüchtigen Beweggründe, liegen diese Fragen nahe. Inzwischen weisen alle Bekannte des O. die Voraussetzung, daß derselbe geisteskrank sei, entschieden zurück und finden vielmehr in der unbegreiflichen

That einen neuen Beweis für die Existenz der Hexen, welche durch Teufelskunst ihn verleitet hätten, und weder der Amtsarzt, noch der Arzt des Criminal-Collegiums, vermögen ein wahres Irresein zu constatiren. Hiemit stimmt auch unser auf die Acten gestütztes Urtheil über die geistige Persönlichkeit des Inquisiten überein. Noch am Abend des 28. Novembers, jenes verhängnißvollen Buß- und Bettages, erscheint er, wie immer, als der verständige, zärtliche, nachgiebige Ehemann, und am Morgen nach der unheilschwangern Nacht erinnert er sich, so wie später, jedes einzelnen erheblichen Vorfalls während derselben. Aber dessen ungeachtet tritt uns aus seinen Mittheilungen über die unselige Begebenheit ein Moment entgegen, welches vermöge seiner psychologischen und physiologischen Bedeutung unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Nach tumultuarischen Gaukeleien zu Bette gebracht, erwiedert die Frau auf die Begütigung ihres Ehemannes: die Hexe sei da, sei in Gottes Namen da (d. h. wohl: unter Gottes Zulassung, — eine merkwürdige Aeußerung, da diese Dei permissio schon im Malleus maleficarum und in den meisten Hexenverhandlungen eine so wichtige Rolle spielt), die Hexe wolle sie und ihn umbringen, wolle auch, daß er sie todtschlage, doch möge er dies nicht thun, die Hexe werde gleich wiederkommen, und dann werde sie (die Ehefrau) ihm wohl sagen, wohin er schlagen solle; wenn sie den Mund aufthue und hochdeutsch rede, möge er zuschlagen u. s. w. Und nun beginnt, Anfangs unter jedesmaliger Aufforderung und Anweisung von Seiten der Frau, jenes Zuschlagen des Mannes, zuerst vorsichtig, mit flacher Hand, dann heftiger mit der Faust, und endlich mit dem Holzpantoffel; auch die Tochter Caroline wird zum Schlagen herbeigerufen, und unter den lallenden Worten: mehr! mehr! verscheidet nach stundenlanger Mißhandlung die Wahnsinnige. Aber schon als D. nur erst mit der flachen Hand auf das Gesicht schlug, wähnte

er, daß der Schatten einer andern Gestalt von der Frau entwichen sei, und nun beginnt sich bei ihm, dem durch die seit vierzehn Tagen gesteigerten Krankheitszufälle seiner Frau, so wie durch die gestörte Nachtruhe ohne Zweifel ungewöhnlich aufgeregten Manne, die unselige Illusion zu entwickeln, vermöge welcher er nicht seine Frau, sondern die Hexe zu schlagen meint. Was in den Köpfen vielleicht aller T....r spukte, der Hexenwahn, das concentrirt sich gleichsam bei dieser gefährlichen Gelegenheit in D.'s, mit Hexenvorstellungen lange genährtem Gehirne und objectivirt sich von innen nach außen in seinem Sehorgane; war er vermeintlich doch auch vorzugsweise vor allen Andern von der Hexenbosheit zum Zielpunkte genommen; er sieht nun wirklich das Product seiner exaltirten Phantasie, die gefürchtete Hexe, und wenn er auch in Zwischenräumen seine Frau wieder erkennt, und mit ihr redet, so kehrt doch unter dem Fortwirken der alten Einflüsse, namentlich unter dem von seiner geängstigten Frau ausgehenden Aufstacheln, die Vision bald wieder für ihn zurück.

„Je nach dem Bildungszustande des Visionärs" — sagt Johannes Müller (Physiologie. Coblenz. 1840. Bd. II. Abth. 3. S. 566) — „werden die Visionen entweder für „real oder für krankhafte Zustände des Sensoriums ge„halten."

Daß in unserm Falle der Bildungsstand einer Enttäuschung nicht förderlich sein konnte, ergiebt sich genügend aus der Schilderung der geistigen Persönlichkeit des D., und die Vernunft, die nach Esquirol bei Hallucinationen und Illusionen, wie dieses auch im Traume geschehen kann, die Täuschung zu erkennen und zu beherrschen im Stande ist, wurde durch leidenschaftliche Aufregung verdunkelt.

(Vergl. Esquirol, des maladies mentales. Paris 1838. Tom. I. p. 192. 203. 214. Man vergl. auch Joh. Mül-

ler, über die phantastische Gesichtserscheinung. Coblenz 1826. S. 75. u. 88.)

Der bei den Hexenprocessen so oft gemißbrauchte Befehl des Pentateuchs: die Zauberinnen sollst Du nicht leben lassen, wurde ihm ein Gebot der Nothwehr für sich und die Seinigen. Unter Gottes Zulassung war die Hexe da, und es handelte sich nun darum, ob sie ihn und sein Haus verderben oder selbst den Untergang finden sollte. Die Lampe beleuchtete ungewiß die grauenvolle Scene.

„Die Nacht ist der eigentliche Tummelplatz der Illusionen des Gesichts, die mangelnde oder schwankende Beleuchtung läßt nur einzelne Theile der Gegenstände hervortreten, und undeutlich und schwankend dringen die Objecte ins Bewußtsein." (Vergl. Leubuscher, über die Entstehung der Sinnestäuschung. Berlin. 1852. S. 22.)

Schweißgebadet war D.; aber das unglückliche Opfer des Aberglaubens lag unter den schmerzlichsten hundertfältigen Streichen still ausgestreckt, ohne Schmerzensschrei. Letzteres versichern ausdrücklich der Ehemann und die Tochter, und in der nahe angrenzenden, unter demselben Dache befindlichen Wohnung, wo wegen einer gleichzeitigen Entbindung mehrere Personen anwesend waren, will man keine Schmerzenslaute vernommen haben. Diese würden wahrscheinlich den D. zur Besinnung gebracht und am wirksamsten die Illusion verscheucht haben. Das unheimliche Verstummen des Schmerzes konnte dagegen den Getäuschten nur in dem Wahne bestärken, daß er nicht auf seine Frau, sondern auf die Hexe schlage. Diese scheinbare Empfindungslosigkeit hat bei der Anwendung der Tortur oft schon Folterknechte und Richter bedenklich gemacht und auf die Beihülfe dämonischer Kräfte (maleficium taciturnitatis) schließen lassen. So liegt z. B. ein Respons der hiesigen medicinischen Facultät vom J. 1681 vor uns, welches sich auf

Anfragen des gelehrten und frommen, um die Regelung und Beseitigung der Zauber- und Hexenprocesse in seinen Landen so thätig bemühten Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow über einen Fall, wo ein Delinquent nach Anzeige des Scharfrichters zu R. „die Tortur bis zum Anfange des dritten Grades ohne einige Empfindlichkeit ausgestanden und immer stille gelegen, als schliefe er, und ganz kein Gelaut von sich gegeben, sondern den Mund zugehalten haben sollte," dahin ausspricht, daß, wenn man zwar gar viele exempla soporis daemoniaci habe, solche Unempfindlichkeit und Lautlosigkeit doch sehr wohl causas naturales pro fundamento haben könne. Aber solche Einsicht war wohl schwerlich dem hexengläubigen D. zuzutrauen, wenngleich er, seiner leiblichen Existenz nach, ein Kind des 19. Jahrhunderts ist.

Ueber den Zeitpunkt, wann die verderbliche Illusion ihm völlig verschwunden sei, geben seine Aussagen keine bestimmte Auskunft. Er fuhr noch fort zu schlagen, als er bereits das Ableben seiner Frau erkannt hatte, anscheinend in Befolgung ihres Befehles, bis zum Sonnenaufgang zu schlagen, und angeblich in dem Vorhaben, wenigstens seinem Weibe die Seligkeit zu sichern. — Andere, dem Hexenphantasma ähnliche Erscheinungen will er nicht, auch nicht zu andern Zeiten, gehabt haben. Doch ergiebt sich aus seiner zu den Acten genommenen Erzählung, wie er oft, auf dem Wege nach R. begriffen, um Arznei für seine kranke Frau zu holen, die Stimme dieser letzteren hinter sich her habe schreien hören, so daß er stille gestanden und sich rund umher gesehen, die wiederholte Hallucination eines andern Sinnes, nämlich des Gehörsinnes, so daß man wohl berechtigt sein dürfte, in seiner Weise, zu denken und zu empfinden, eine besondere Anlage zu Sinnestäuschungen überhaupt anzunehmen. Jene allegorische Erscheinung im Gefängnisse zu R. überkam ihn zwar im Traume, kann also nicht

als Vision betrachtet werden, aber sie spiegelt wenigstens treu die eigenthümliche phantastische Subjectivität ab, und jedenfalls ist es doch sehr bedenklich, daß erst sie ihm die Ueberzeugung, daß seine That nicht aus Gott gewesen, verschafft haben soll. Unermeßlicher Schmerz über den Verlust seines geliebten Weibes spricht sich sofort am Morgen nach der Schreckensnacht aus; tiefe Betrübniß ergreift ihn nach der Erkenntniß seines unseligen Irrthums, aber eigentliche Reue wird in ihm nicht lebendig, da er, obgleich das unglückliche Werkzeug zur That, sich nicht als moralischen Urheber derselben anzuklagen vermag.

Und die Tochter Caroline? — Auch ihr Verhalten muß unsrer Anschauung einen Stützpunkt darbieten. Das sechzehnjährige Mädchen trägt, eine andere Simplicitas, auch ihrerseits ihr Holzbündel zum Scheiterhaufen. Wer an Gespenster und Hexen glaubt, der wird sie sicherlich bald sehen. Im Aberglauben erwachsen, folgt sie dem Befehle der Mutter und dem Beispiele des Vaters, und beginnt auf jene, wiewohl im Kampfe mit ihrem natürlichen Kindesgefühle, zu schlagen, Anfangs leise, angeblich nur streichend; aber da erscheint ihr bald die dämonische Gestalt der Hexe, und nun setzt sie ihr Werk selbst bis nach dem Tode des Schlachtopfers fort, überzeugt, nur die Hexe zu treffen.

Wir hoffen, im Vorstehenden die Gesichtspunkte und Motive aus der Sache selbst genügend entwickelt zu haben, die zu ihrer gerechten Auffassung erforderlich sind. Sinnestäuschungen, obgleich häufig mit Geisteszerrüttung vergesellschaftet, oder ihr vorangehend, dürfen an und für sich und unbedingt nicht den wahren psychischen Krankheiten gleichgestellt werden, da ein kräftiges, geübtes und ausgebildetes Erkenntnißvermögen nicht selten sich über sie zu stellen und sie zu beherrschen vermag; aber wo sie bei relativ schwächerem Verstande mit leidenschaftlichen Aufregungen zusammentreffen, da werden sie unter Um-

ständen, deren Beurtheilung zur Competenz des richterlichen Ermessens steht, die rechtliche Imputation der aus solchem gemischten Zustande hervorgegangenen Handlungen aufzuheben geeignet sein. Wir erachten, daß ein solcher Fall hier vorliege. Zwar gründet sich unsere Ueberzeugung vorzugsweise nur auf die eigenen Aussagen des Inculpaten; doch ist diesen vermöge ihrer innern Consequenz eine fast objective Glaubwürdigkeit einzuräumen, und wir präcisiren daher die Beantwortung der von dieser verehrlichen Justizcanzlei uns gestellten Frage dahin:

daß anzunehmen steht, daß der Inculpat zur Zeit des Schlagens auf seine Ehefrau sich in einem solchen Seelenzustande befunden, in welchem er wirklich geglaubt, nicht auf sie, sondern auf eine anwesende Hexe zu schlagen, mithin seine Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf diese Handlung ganz getrübt gewesen ist.

Urkundlich bekräftigen wir dieses in medicinischer Wissenschaft und Erfahrung begründete Erachten mit dem Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift der Großherzogl. Medicinal-Commission.

Rostock, den 20. Juli 1853.

(L. S.)

Großherzogliche Mecklenburg-Schwerinsche
Medicinal-Commission.

Nachtrag des Herausgebers im September 1854.

Der unglückliche Bethörte ist seiner Haft entbunden, aber leider nicht seines Wahnes. Die weitere Auskunft über denselben, welche ich auf Ersuchen der gütigen Mittheilung des

wackeren Amtsarztes, des Herrn Dr. D., verdanke, lasse ich mit dessen eigenen Worten hier folgen. Ob der Inculpat nach seiner Freilassung in die richtigen, für ihn und die Gesellschaft ersprießlichsten, Verhältnisse versetzt sei, dürfte zweifelhaft erscheinen. Das Irrenhaus bot freilich seiner geistigen und körperlichen Thätigkeit nicht die rechten und genügenden Beschäftigungsgegenstände, aber sein Verkehr auf der alten Bühne seines Irrwahnes, mit denselben Personen und in derselben örtlichen Umgebung ist höchst mißlich und dient vielleicht nur dazu, seinen alten Wahn zu erhärten. Dagegen hätte eine Versetzung in neue, fremde, persönliche und räumliche, Verhältnisse in aller Hinsicht nur günstig auf ihn wirken können, zumal wenn sie sich mit einer fortlaufenden, einflußreichen Seelsorge verbinden ließ. Eine solche Aufgabe ist allerdings schwer, aber ihre Lösung liegt nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit und ist wohl des Preises werth.

„D. befindet sich seit der Zeit in dem Hause des Büdnerschulzen Z. in T. und ernährt sich durch sein Tischlerhandwerk und durch vielerlei Dienstleistungen, z. B. als Uhrmacher, Schlosser, Zimmermann und dgl., wie er überhaupt zu allen mechanischen Arbeiten sehr geschickt ist. Seine Gemüthsart ist, wie auch früher, gegen Jedermann freundlich, friedlich, dienstfertig. Besonders empfohlen ist er, außer dem Büdnerschulzen Z., der keinem Aberglauben Vorschub leisten dürfte, und dem Herrn Präpositus Z. in S., der freilich sehr ferne wohnt, dem Schullehrer S. in T., welcher ein durchaus verständiger und braver Mann ist.

Nach Allem, was ich über D. ermittelt habe, ist seine Anschauung über den unglücklichen Vorgang noch ganz dieselbe, wie früher. Seine Ansicht davon läßt sich nach mehrfachen Zeugnissen seiner vertrauten Freunde dahin zusammenfassen, er habe nie seiner guten Frau etwas zu Leide gethan, sondern nur

die sichtlich in sie gefahrene Hexe treffen wollen. Aber der Teufel habe statt der Hexe seine Frau untergeschoben, sie wäre in seine Frau hineingefahren und so habe er, statt der Hexe, seine Frau getödtet. Bald würde auch er an die Reihe kommen und dann käme seine Tochter daran. Diese Tochter würde dann „ihr Aufpasser" sein, — ein Ausdruck, worüber ich bisher keinen näheren Aufschluß, so wie über die damit verbundene Ideenassociation, habe erlangen können.

Als die angebliche Hexe DD. einmal in seiner Wohnung erschien, verlangte er deren sofortige Entfernung und hätte sie gewiß erzwungen, wäre die Person nicht gutwillig gegangen. Gegen den Schullehrer S. spricht er sich über diese Angelegenheiten nicht aus, sondern nur gegen seine nächsten Verwandte und Bekannte.

Die Tochter des O. ist seit dem Vorfalle in dem Hause ihrer Mutter- Schwester, wo sie als Mitglied der Familie auf- und angenommen ist. Auch ihre Ansichten über das Ereigniß, über den Antheil ihres Vaters, so wie den ihrigen, sind dieselben.

Ebenso ist in T., so weit meine Erfahrung reicht, das Urtheil über den Vorgang fast durchgehends dasselbe geblieben. Weit entfernt, daß die Verirrung eines trefflichen, braven, sonst verständigen und christlichen Mannes, der in den Wahn des Aberglaubens verfiel, Allen ein warnendes Beispiel sein möchte, glaubt Jeder in diesem Falle an eine übernatürliche Einwirkung, und es wird Zeit und Mühe kosten den Eindruck dieser That zu verwischen, einer That, von der sich Jeder, der O. und sein ganzes häusliches Verhältniß kennt, sagt, daß nur die ungewöhnlichsten Verhältnisse ihn gegen jegliche persönliche Intention dazu veranlassen konnten.

Meinerseits habe ich das Großherzogliche Amt von der Sachlage genau unterrichtet und werde den O. nicht aus den Augen verlieren." – · — —

Aus einer, einige Wochen später, aus derselben gefälligen Hand mir gewordenen, Zuschrift enthebe ich noch die nachstehenden Aeußerungen.

„Meine weiteren Erkundigungen über D. haben im Wesentlichen dasjenige bestätigt, was Ihnen mitzutheilen ich mir vor einiger Zeit erlaubte. Daß bei D. der frühere Aberglaube fortdauert, ist unzweifelhaft, obgleich er sich nur gegen seine vertrautesten Freunde darüber äußert und dann auch nur mit einzelnen hingeworfenen Andeutungen. Andere vermeiden natürlich das Thema zu berühren. Häufig ist er in dem Hause des trefflichen Schullehrers S., der sein ganzes Vertrauen besitzt; aber dessenungeachtet hat D. sich nie mit der geringsten Andeutung über seine Ansichten ausgelassen. Hauptsächlich scheint er sich gegen seinen Schwager, Maurer K., und dessen Frau, die Schwester der Getödteten, auszusprechen. Wie früher zeigt sich auch jetzt noch bei D. eine sehr religiöse Richtung, die, so unklar die damit verbundenen Begriffe sein mögen, doch gewiß einem tiefen und frommen Bedürfnisse entspringt. Selten versäumt er den Gottesdienst und beschäftigt sich gern mit der Bibel. Dagegen macht er in keiner Hinsicht den Eindruck eines Frömmlers, eines Schwärmers oder eines Heuchlers, vielmehr ist er auch schweigsam in dieser Beziehung und von nichts mehr entfernt, als seine Ansichten zur Schau zu tragen.

Eine bedenkliche Sache ist, daß D. je länger je mehr die Absicht hat und nährt, sich wieder zu verheirathen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß seine Bewerbung in seinem Wohnorte und dessen Umgegend, wo man ihn kennt, vielfach angenommen würde. D.'s Charakter ist einmal zu notorisch, als daß seine That einen Flecken darauf werfen konnte. Die Vermuthung, daß er seine That in verbrecherischer Absicht begangen haben könne, ist von seinen Bekannten als eine grundlose, rein unmögliche stets verworfen, förmlich verspottet. Der instinctartige Ab-

scheu, den sonst der Mensch selten bemeistern kann, dem Mörder eines Nebenmenschen gegenüber, ist bei D. mir nie bemerkbar geworden. Man kann sich die That nur aus den ungewöhnlichsten Einwirkungen erklären und deßhalb hat D. bei den Blutsverwandten seiner Frau, wie bei seinen Bekannten, die alte Anhänglichkeit und deßhalb — ist die Colonie T. abergläubischer denn jemals. Wird das Gericht die Wiederverheirathung gestatten, so findet er bestimmt eine Frau. Welche Folgen könnte man davon erwarten?

D.'s älteste Tochter, die an der Tödtung Theil nahm, ist bei ihrer Tante seitdem wie Kind angenommen und ein der Mutter ähnliches, gutgeartetes, fleißiges Mädchen, etwas still und wortkarg, wie der Vater, aber verständig und brav, ausgenommen was die Geschichte des Todes der Mutter betrifft, worüber sie sicher heute noch ebenso denkt, wie vor vier Jahren." — —

IV.

Anhang.

Drei Responsa

wegen dämonischer Besessenheit

auf Befehl

Herzog Gustav Adolphs von Mecklenburg-Güstrow

von der medicinischen Facultät zu Rostock erstattet

im Jahre 1681.

Von Gottes gnaden Gustaff Adolph, Hertzogk zu Mecklenburgk ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor ꝛc. Ehrenveste und Hochgelahrte liebe getreue ꝛc.

Wier haben Denenselben angelegte facti species zufertigen wollen, mit gnädigstem ansinnen, daß Ihr Euch Collegialiter Zusammen thun, dieselbe reifflich erwegen, und über einer jeden anhängig gemachte frage Euer Bedencken cum rationibus decidendi forderſambst anhero zu unserer residentz senden sollet, waß Ihr Deßwegen verlanget, solches soll Euch, nachdem Ihr es Benennet, erleget werden; wornach Ihr Euch zu richten, und Wier verbleiben Euch in gnaden gewogen. Datum in unser Residentz Stadt Güstrow den 5. July ao. 1681.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Frantz Julius Chopius.

Auffschrift:

Denen Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unseren Lieben getreuen Decano, Seniori und andern Doctoribus der Medicinischen Facultät in Unser Academia zu Rostock.

Facti species I.

Ex Actis Inquisitionalibus Peter Petersen

Inhafftierten zu Ribbenitz.

Eß hat der Scharffrichter zu Ribbenitz Matthias Adeler, summarie zwar, doch an Eydeß statt deponiret, wie der Peter Petersen den 19. Augusti Ao 1680. die tortur biß zu anfange deß dritten gradus ohne einige endtpfindlichkeit außgestanden, und immer stille gelegen alß schlieffe Er, und gantz Kein gelaut von sich gegeben, sondern den mund zugehalten, imgleichen bey der tortur nach dem Er angespannen, und da Er seine Handt auf deßen lincken arm liegen gehabt, gesehen und gefühlet, daß Ihm etwaß an dem arm auf und nieder gelauffen, und ein wenig die Haut in die Höhe geblasen, so, alß wen etwaß lebendiges darinnen gewesen.

Eben solches bekräfftiget deßen Sohn Jürgen Redener, und saget daß Er gesehen, wie vom anfange deß lincken arms deß Peter Petersen über den Schultern biß zu den rechten arm es geloffen, und gelaßen hette, alß wen es sich unter den lincken arm am leibe gesetzet, den leib in die Höhe geblaßen und gelaßen, alß wen was lebendiges darinnen gewesen.

Von demselben Peter Petersen deponiren Iidem an Eydes stadt, es giebt auch daß gehaltenn protocollum, daß demselben nach der Remission der tortur ein hefftiges schüttern und Bewegung deß Leibes angestoßen, und zugleich auch mit dem Halse alß ein Hund auf der jaigd zu ächzen Er angefangen.

Der Meister hat gemeinet, weil es in dem gewölbe, darinnen der Actus torturae vorgenommen, nicht recht warm ge-

wesen, daß Ihm woll ein schüttern hette ankommen können; der Sohn aber saget, es sey die Schütterung so groß gewesen, daß er Ihn hette halten müßen.

Fragets sich, ob dieses Vorgesetzetes pro naturali zu achten?

Facti species II.

Ex Actis Annen Hennings.

Eß zeiget eine Dirne wieder eine alte Frau an, daß vor 3 Jahren Sie sich mit dieser erzürnet, wegen Ihres Sohns Frauen, mit welcher Sie sie in Verdacht gehabt, als wen Sie dieselbe angehetzet, daß Sie Sich mit Ihrer Schwiegermutter nicht vertragen solte. Wie Sie nun auß der alten Frauen Sohn hause gekommen, da hette die alte mit Ihr angefangen zu wundern, und Ihr gedreuet, der Teuffel solte Ihr Ihren mund an Ihre ohren setzen, ehe 3 Tage verbey gingen. Deß folgenden Tages sey Ihr so zumuthe geworden, daß Kein mensch bey Ihr dauren können, und were Ihr in dem leibe alß eine mauß gekommen, welches Ihr so gefreßen und geplaget in dem leibe. Wen Sie es deß abends Krichte, käme es Ihr alß ein rauch an, und darauf erfolgte den die pein, so woll in- alß außerhalb deß Leibes, worauf es Ihr auf dem leibe lieffe, alß ein hauffen mäuse. Sie hat einen Arm entblößet, an welchem befunden worden, daß Ihr die Haut gantz welck, Sie auch dahero dieselbe zimlich lang herunter ziehen könne, worauß den Zuschließen, wie Sie den auch selbst vorgiebt, daß Ihr daß Fleisch innerhalb der Haudt verzehret worden.

Eß ist sonst ein Eyfferich Mensch, und sind wier dahero auf die gedancken gekommen, ob etwan von dem Eyffer Sie den Anfall bekommen, und der affectus pro naturali zu achten?

Facti species III.

Ex Actis Inquis. der Ilsen Pentziens

so 21. Jahre alt.

Diese hat vermöge protocolli berichtet, daß wie Sie daß mit altem Fette Beschmiertes Brodt, so Ihr ein altes Weib gegeben aufgegeßen, es Ihr in dem leibe angefangen Zu rummeln, alß ein Wage, es were Ihr auch sehr übel geworden und hette Ihr wehe gethan. Wen der Teuffel eßen wolte, so machte er sich so Klein, Kröche Ihr in den Mundt, welches Sie dabey merckte, daß Sie so einen wunderlichen geschmack im munde Krichte, und Knippe den Ihr so lange im leibe, biß Sie Ihme waß eßen Käuete, den gebe er sich zufrieden, und wen sie solch eßen Käuen müße, so hungerte Ihr so sehr, daß Sie sich deß Hungers nicht erwehren könte, sondern eßen müße. Wen Er Eyerback oder Stutten eßen wolte, so riffe Er Ihr auß dem leibe zu, Stutten, Eyerback, und wen er nicht mehr wolte, sagte Er, höre up, und Könte den nichts mehr niederkriegen. Wen sie einen fuß in die Kirche gesetzet, were Ihr der leib so licht geworden, und der Teuffel hette sich müßen an einer seiten der Kirche stellen in gestalt eines kleinen hündischen. Ihre Mutter were zwar bißweilen mit Ihr zur Kirche gegangen; die hette aber den Teufel, welchen Sie sehen können, nicht gesehen. Sobald Sie wieder auß der Kirche getreten, were der Teuffel wieder in Ihr gefahren, welches Sie dabey gemercket, daß Ihr der leib schwär und Wunderlich geworden.

Quaeritur an ex praecedentibus colligi possit vera obsessio?

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. an uns abgegangenes gnedigstes Schreiben neben eingeschloßenen Dreyen Facti speciebus und einer jeden anhengig gemachten Frage, worüber ste unsere Bedenken cum rationibus decidendi gnädigst verlangen, haben wier mit unterthänigsten respect empfangen, erbrochen, collegialiter vorgelesen, und darüber reifflich deliberiret. Da wier den so fort Zu anfanges befunden, daß alle drey Casus gar nicht medice und wie nöhtig 2dum Artem aufgezeichnet, dahero wier auch fast schwehrlich medice, wie verlanget wird, darauf antworten Können, Dan, waß den Ersten Casum betrifft, da der Scharf-Richter aus Ribbenitz summarie, doch an Eides stadt deponiret, daß einer nahmens Peter Petersen die Tortur biß zu anfange des dritten gradus ohne einige empfindlichkeit habe ausgestanden, und immer stille gelegen alß schliefe Er, und gantz Kein gelaute von sich gegeben, sondern den Mund zugehalten, wie er aber bey der Tortur angespannen, habe der Scharff-Richter, da er seine Hand auf des Peter Peterßen linken Arm gelegt gehabt, gesehen, und gefühlet daß ihm etwaß an den Arm auff und nieder gelaufen, und ein wenig die Haut in die Höhe geblasen, so alß wen etwaß lebendiges darinnen gewesen, welches alles des Scharff-Richters Sohn nicht allein bekräfftiget, besondern noch hinzu gethan, daß Er gesehen, wie von Anfang deß linken Armens des Peter Peterßen über den Schultern biß zu dem rechten Arm es geloffen, und gelaßen hätte, alß wen es sich unter dem Linken Arm am Leibe gesetzet, den Leib in die Höhe geblasen, und gelaßen, alß wen etwaß lebendiges darinnen gewesen. ja es deponiren auch beyderseits obspecificirte daß dem Peter Peterßen nach der remission der Tortur ein hefftiges schuttern und Bewegung des Leibes angestoßen, und er,

Zu gleich auch mit dem Halse alß ein Hund auf der Jagt Zu ächzen angefangen;

Befinden sich unter anderen folgende defectus, daß man nicht vernehmen Kan, 1. ob unter dem dritten Grad der Tortur die Zu anfanges gespührete unempfindlichkeit continuiret, und 2. Ob er den Mundt in 1mo et 2do gradu Torturae mit der Hand Zu gehalten, oder sonst die Lefzen Zusammengekniffen, und Er also nicht reden wollen.

Dem allen aber ungeachtet, ist Zwahr nicht ohne, daß man gar viele Exempla soporis Daemoniaci habe, welche, weil sie ad forum Medicum nicht gehören, wier dahin gestellt sein laßen, Dargegen Kan zur genüge dargethan und erwiesen werden, daß so wohl des Peter Peterßen obspecificirte 1. unempfindlichkeit und daß Er gantz Kein gelaut von sich gegeben 2. Bewegung und aufblähung an Arm und Schuldtern 3. Nach der Tortur erfolgtes hefftiges schüttern und Bewegunge des Leibes, und 4. daß Aechtzen mit dem Halse alß ein Hundt auf der Jagt, causas naturales pro fundamento haben Können, den waß die unempfindlichkeit betrifft, Kan selbige aus einer großen Consternation und Concentration der Lebens-Geister entstanden sein, darzu den gekommen die Zusammenspannung und ausreckung der Nerven, Arterien und Adern, so in der Tortur geschicht, dadurch die Circulatio oder Bewegung so wohl der Geister, alß des Geblühtes verhindert wirdt, wie solches die berühmsten Anatomici Goernerus

Dissert. Anat. lib. 6. c. 5. Joh. Costaeus Disq. Physiol. l. 6. c. 6. Valvers Anat. lib. 6. c. 11. und andere mehr Zur genüge darthun und beweisen, Omnis quippe stuporis causa commode ad compressionem nervorum, commodius ad compressionem Arteriarum et venarum refertur. Durante enim violentâ et nimia nervorum partiumque nervosarum extensione spirituum circulatio, influentia et radiatio impeditur, et hinc

illa insensatio, den es ja in Communi vita bekandt, daß wen einer sich hefftig entsetzet, einem Zumuthe, alß wen einem hören und sehen verginge; Zudehm melden die Historici, daß die Vornehmsten Redner, Wen sie sich nur ohne gefähr alteriret, oder entsetzet verstummet sein, und sonder Verrichtung abtreten oder abgetragen werden müssen, ja es führet der berühmte Kircherus Mund: Subter: in praefat: et Cap. 2. in finit. Montan: in der jappanischen Gesandschaft p. 77. b. exempla von Leuten an, die wegen großer Consternation gantz beharlich stumm geblieben *); daß aber am linken Arm und Zwischen den Schultern sich etwaß beweget, und die Haut gleichsam in die Höhe geblasen worden, muß billig pro motu convulsivo erkandt werden, und hätt solches gar leicht daraus entstehen können, daß das Geblühte daselbsten ob stricturam brachii per chordas nicht hatt raum gefunden, noch in peripheriam trunci superioris gebührendt distribuiret worden, und also gleichsam stauend, theils die pulmones mehr alß sonsten distendiret, theils so weit es Kommen Können so viel hefftigere Bewegung als sonst, absonderlich an dem Ohrte veruhrsachet, der von eines anderen, alß deß Scharff-Richters Handt einige wärme empfunden, also in etwaß dilatiret worden. Wie man den siehet und fühlet, wie einer den andern nur schertzweise den arm feste bespannet wie die Handt desselben Armens theils steif werde, die Adern schwellen, und der Puls viel hefftiger alß sonsten schlaget. Ambigendum namqve non est, humeros in hoc tormento praecipue dolorem excipere, et maxime

---

*) Beachtung verdient die Angabe Frank's a. a. O. Lib. XV. Cap. VII. S. 76: „Es war auch diesem Herrn (dem Herzoge Gustav Adolph) vorgebracht, daß man bei Torturen gleichfalls abergläubische Dinge vornehme; denn wenn die gar zu hoch getriebenen Schmerzen den Gemarterten zuletzt unempfindlich machten, so schrieb man solches dem Teufel zu. Deswegen am 18. August und 3. November wie auch 16. December (1682) zu Güstrow offene Edicta ausgefertiget und angeschlagen wurden."

secundum articulos qvibus scapulis conjunguntur; sed praeter dolorem qvem humeris eorumque articulis ac juncturis, quae cubito manum jungunt, tortura chordae infert, pectori insuper est inimicissima, spirandique difficultatem et plurimam spiritualibus affert molestiam, qvia retro extensis brachijs sursumque musculos qui illos adpectus adducunt, attrahentibus et alia ex parte corpore pendulo suo pondere illos retrahente, fit molesta anhelitus difficultas, urgente maxime respirandi necessitate ex labore in tormento perpetrato, Worauß den Zugleich erhellt, daß es woll eine obwohl ungewöhnliche, dennoch aus natürlichen Ursachen herührende anhelatio oder Aechtzen sein Können, Welches nach geändigter Tortur diesen Peter Peterßen als einen erschrockenen und bißher gleichsam verstummeten, da er wieder Zu sich selber gekommen, betroffen, dahero dan eben wenig zu verwundern, daß nachdem die Tortur remittiret, und also die gereckte, gespannte, und geschwächte vasa und musculi wieder relaxiret und dadurch dem Geblühte sowohl alß denen Lebens-Geistern ihre freye Circulatio und Lauf restituiret ihn am Kühlen Ohrte im Gewölbe, da die Tortur verrichtet worden, auß der ungleichen Bewegung des bißhero stauenden Geblühts in die geschwächte Gliedmaßen (non enim aliae partes â dolore et molestia sunt immunes, qvia totum corpus compatitur) ein hefftiges schüttern und Bewegung des Leibes überfallen. Auß welchen allen den Zur gnüge erhellet, daß waß bey den Peter Peterßen fürgefallen, wol könne pro naturali gehalten werden.

Den anderen Casum betreffend, da eine Dirne wieder eine Alte Fraue anzeiget, dz vor dreyen Jahren sie sich mit dieser erzürnet, wegen ihres Sohnes Frauen, mit welcher Sie Sie in verdacht gehabt, alß wen sie dieselbe angehätzet, daß sie sich mit ihrer Schwieger Mutter nicht vertragen solte. Wie sie nun auß der Alten Sohns Frauen Hause gekommen, da hätte die

alte mit ihr angefangen zu wundern, und ihr gedräuet, der Teuffel solte ihr ihren Mundt an ihre Ohren setzen, ehe drey Tage vorbeygingen. Des folgenden Tages sey ihr so zu muthe geworden, daß Kein Mensch bey ihr dauren können, und wehre ihr in den Leibe alß eine Mauß gekommen, welches ihr so gefreßen und geplaget in dem Leibe. Wen sie es des Abends Krichte, Kome es ihr alß ein Rauch an, und darauf erfolgete den die Pein sowoll in- alß außerhalb des Leibes, worauf es ihr auf den Leibe liefe alß ein Haufen Mäuse. Sie hätte einen Arm entblößet, an welchen befunden worden, daß ihr die Haut gantz welk, Sie auch dahero dieselbe zimlich lang herunter ziehen können, worauß dan Zu schließen, wie sie Dan auch selbsten vorgegeben, daß ihr daß Fleisch innerhalb der Hautt verzehret worden; Worbey angehänget wird, daß diese Dirne ein Eifferiges Mensch wehre etc. Hatt man billig dabey zu erinnern, daß in specie nicht exprimiret wirdt 1. Worinnen es bestanden daß Kein Mensch bey der Dirne, da es ihr angekommen, dauren können. 2. Ob der Dirne nur gedaucht daß es ihr alß eine Maus in den Leibe gekommen welches ihr in den Leibe gefreßen, und daß es ihr ad similitudinem murium wen sie es des Abends krichte auf dem Leibe liefe, noch 3. Ob ihr Arm schon Vorher, ehe ihr diese ärgerniß Zugestoßen, welk, matt oder abgenommen gewesen, oder nachmahl erst so geworden?

Weil aber gestanden wirdt, daß die Dirne 1. Von Natur sehr eifferig sey, 2. Ihr nach großen eifer dieser Casus zugestoßen und 3. Apud Medicos in confesso est, daß die perturbationes animi ihren comitem in hypochondrijs und also conseqventer im unter Leibe, welchen man hie in specie durch daß wort Leib verstehet, haben. 4. bekandt bilem esse irae cotem, nicht minder 5. Hepatis et Lienis Fermentationes pro seqvestrando respective succo pancreatico et bilioso circa vehementes

perturbationes etiam valde turbari et vitiari, conseqventer sangvinem acriorem redditum et vitiatum partim in visceribus partim in peripheria corporis pro diversitate acrimoniae et partium acrimoniare admittentium hujus illiusque generis dolores punctorios, lancinantes, gravativos, convulsivos, verminosos excitare, donec deposita in cutem potiore acrimoniae parte et transpiratione evacuatâ repetitas fermentationes vitiosas Hypochondriorum flatulentia et ventris dolor comittentur ut etiam instar vaporis vel halitus principio paroxismi Cor et pulmones, aliquando etiam cerebrum petere videatur. Dahero dan man auch in dieſen Fall beſagten natürlichen Urſachen ſo lange billig inheriret, biß daß andere und Zwahr unnatürliche beßer hervorgebracht werden.

Waß im dritten Casu wegen der Ilſche Pentzins berichtet wird, daß nehmlich wie ſie daß mit alten Fet beſchmierete Brodt ſo ihr ein altes Weib gegeben aufgegeßen, es ihr in dem Leibe angefangen Zu rummeln alß ein Wage, es wehre ihr auch ſo ſehr übel geworden und hätte ihr wehe gethan. Wen der Teuffel eßen wolte, ſo machte Er ſich ſo Klein, Kröche ihr in den Mundt, welches ſie dabei merkte, daß ſie ſo einen wunderlichen Geſchmack im Munde Krichte und Knippe den ihr ſo lange im Leibe, biß ſie ihm waß eßen Käuete, den gebe er ſich Zufrieden, und wen ſie ſolch eßen Kauen müſte ſo hungert ihr ſo ſehr, daß ſie ſich des Hungers nicht erwehren Kunte, beſondern eßen müſte:

Wen Er Eyerback oder Stuten eßen wolte, ſo rieffe Er ihr aus dem Leibe zu Stuten, Eyerback, und wen er nicht mehr wolte, ſagte er höre up, und Könte dan nichts mehr niederkriegen. Wen ſie einen Fuß in die Kirche geſetzet, wehre ihr der Leib ſo leichte geworden, und der Teufel hätte ſich müßen an einer Seiten der Kirchen ſtellen, in geſtalt eines Kleinen Hündichens. Ihre Mutter wehre Zwahr mit ihr Zur Kirchen

gegangen, die hatte aber den Teuffel welchen sie gesehen nicht sehen Können. Sobaldt sie wieder auß der Kirchen getreten, wehre der Teuffel wieder in ihr gefahren, welches sie dabei gemerket, daß ihr der Leib schwehr und wunderlich geworden.

Ist Kein wunder, daß von dem Alten Fette, so ihr daß alte Weib ufs brodt geschmieret zu eßen gegeben, und wer weiß, waß sonsten unter dem Fette vermischet gewesen, der Tonus ventriculi verdorben Flatus und Tormina erwecket und Zum Malo Hypochondriaco in specie Zur Melancholei anlaß gegeben. Es accommodiren sich aber die gemeinen Leute in beschreibung eines Dinges ordinarie ihrem concept, und wie in 2do Casu jene sonder Zweiffel wegen geschwindigkeit des Kraulns die Schmertzen einem lauffen der Mäuse verglichen, so wird auch wohl alhie in diesem 3ten Casu gleichfals daß rummeln des Wagens nichts anders alß die Borborygmos bedeuten. Es folget aber gantz nicht, daß alß dan der Teuffel ihr in den Mundt gekrochen, wan sie einen wunderlichen Geschmack im Munde gekricht, Maaßen der Geschmack ex cruditate nidorosa ventriculi herrühren Kan, viel weniger erhellet die gegenwart des Teuffels im Leibe darauß, daß es ihr so lange darinnen gekniffen biß sie ihm waß eßen gegeben: Succus qvippe Melancholicus acidus nimium luxurians dolorem hunc excitavit, qvi post pastum saturatus non amplius ejusmodi molestias ventriculo creare potuit. Notum namque est, quod omne acidum in ventriculo contentum non solum famem et cardialgiam, sed et tormina ventris producat, wie dan unter andern Hipp: l. 5. epid: Sect. 2. n. 6. davon eine merkwürdige Historiam aufgezeichnet. Daß aber der Teuffel dieser Persohnen aus dem Leibe zugeruffen haben solte, waß er zu eßen verlangte, Kan sein, wier aber halten dafür daß diese Persohn unter die ἐγγαστριμύθους oder ventriloquos, deren Hippocrates jam allegato loco und Foesius Comment: in hunc locum ge=

denket, könne gerechnet werden, welches doch nicht alleine, wie Scaliger Exerc. 258. sect. 3. wil â Daemonibus sondern auch wohl a flatibus herrühren Kan vid. Sen. prax. I. 3. part. 5. sect. 1. c. 2. Namque Ludovicus Caeli Klod: lect. Antiq. 8: w: sibi visam hujusmodi mulierem testatur, et Adrianus Turnebus publice fitetur, sibi visum quendam nebulonem, qui immotis labris ventre cum vellet vocem qvandam et sonum redderet, hujusmodique praestigijs quaesticulum faceret uberrimum. Imgleichen ist bekandt, waß die Melancholici oder welche Melancholia Hypochondria laboriren offtmahls für seltzame impressiones ihnen machen Können, wie solches die Historiae Medicae Zur gnüge ausweisen absonderlich meldet Fransiscus Ignatius Biermai Cons. medic. l. 1. c. 5. Se vidisse virum rusticum, qui adeo graviter ranam se in ventriculo habere vivam multis Medicis significavit ut profecto licet hominem prima fronte Melancholicum suspicaremur, nobis tamen de rei veritate dubitandi ansas injiceret non graves. Ajebat enim, annum esse, qvo hoc affectu detineretur, timere se, ne sperma ranarum cum aqua hauserit: Coaxationem stridoremque ranae in ventriculo existentis se inaudire saepius: Ex potu aqvae ranam in ventriculo innatare, ac tunc sibi esse maxime infestam, mire vero debilitari illam ex aliis decocto freqventissime sibi consveto. In vomitionibusque ranam ad gulam usque ascendere sed ob magnitudinem ejici non posse, unde animal hoc exterius ad regionem ventriculi manibus se praehendere ac detinere saepissime constanter affirmabat; Interim dormire se, appetere functiones alias, recte peragere nisi qvod parum videatur emaciari. Profecto haec rustici relatio viri ceteroqvi prudentis ac minime temperamenti Melancholici non immerito Medicos detinuit perplexos. Verum mortuo hoc viro apertum cadaver, tumor Scirrhosus ovi gallinacei Magnitudine venis varicosis distinctus ventriculi pyloro prime adhe-

rebat et paulatim Cancrosum ulcus minabatur. Ecce ranam qvam toties rusticus manibus prehendebat totiesque agitato per vomitum ventriculo ad gulam usque ascendere credebat. Zu dehme iſt bekandt waß Augustinus de Civ. Dei l. 14. c. 14. ſchreibet: Nonnullos ab imo sine pudore tam numerosos pro arbitrio sonitus edere, ut ex illa etiam parte cantare videantur, ſo gahr, daß auch Ludovicus Vives hinzugeſetzet: Fuisse in maximiliani et Philippi Imper. comitatu, qui carmen qvalecunque crepitibus podicis redderet. Warumb ſolte man den nicht praesumiren dürfen, daß bei dieſer Ilſchen Pentzins als einer Melancholischen und von Torminibus geplagten Perſohn uffs wenigſte wen ihr die Tormina angekommen ab und Zu ein ſchall gehöret worden, oder auch ihr eine ſolche jmpressio Melancholica fürgekommen, alß wen der Teuffel ihr Zu rieffe, waß ihr wohl ſelbſt zu eßen beliebte, wie man der gleichen Exempel viel mehr anführen Könte wen es nöthig. Und eben leßet man auch biß zu näherer information dahin geſtellet ſein, Ob waß von beſagter Ilſen Pentzins in der Kirchen Dispoſition und den Hündelein geſaget wird, nicht gleichfalß eine jmpressio Melancholica ſei? Dan wiewohl der Teuffel ein tauſen Künſteler iſt, ſo Kan in der Kirchen ihr die erleichterung des Leibes doch wohl vorgekommen ſein 1. weil ſie ſchwerlich wird Zur Kirchen gegangen ſein dafern ſie ſich nicht zimlich befunden, 2. weil ſie alß ihrer Meinunge nach occasione des alten Fettes elende und beſeßene Perſohn im Hauſe des Herren eine Entledigung ihres Uebels verſpüret darauf aber wieder die ſchwerde ihres Leibes erfolget, wen ſie hernachmahl außer der Kirchen die Symptomata wieder empfunden aus welchen doch nicht ſo fort Zu ſchließen, daß der Teuffel alß dan wieder in ſie gefahren, welches einfahren doch vorher auß den wunderlichen Geſchmack ihres Mundes geſchloßen wahr ſondern Kan dieſes gleichfals ex causis mere naturalibus wohl herrühren welches in Unterthänigſter ſchuldig-

keit Ew. Hochfürstl. Durchleucht auf Dero gnädigsten begehren wir gehorsambst auffsetzen wollen, Ewr. Durchl. der beschirmenden Macht Handt des Großen Gottes zu langer beständiger fürstl. Regierung Unß aber dero hohen fürstl. Hulde und Gnade empfelend. Rostock den 19. Augusti Anno 1681.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigster

Decanus senior und sämpliche Professores der Medicinischen Facultät in Ew. Durchl. Universitet zu Rostock.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Förster Buchh.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spitta, Heinrich,

Praktische Beiträge zur gerichtsärztlichen Psychologie

Rostock [u.a.] 1855
Med.for. 23 mu
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290156-5